



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

## **Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1931**

02.10.1931 - Mitteilung des Senats

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

# Mitteilung des Senats

vom 2. Oktober 1931.

## Bericht des Ausschusses zur Prüfung der Verhältnisse der Staatshauptkasse.

Der Senat übersendet der Bürgerschaft anliegend einen Bericht des von ihm berufenen Ausschusses zur Prüfung der Verhältnisse der Staatshauptkasse.

### Bericht.

Anlage.

Aus Anlaß des Zusammenbruchs der F. F. Schröder Bank und der sich daraus für den bremischen Staat ergebenden Verluste hat der Senat Anfang August d. J. einen Ausschuß zur Prüfung der Verhältnisse der Staatshauptkasse berufen, in den außer seinen Mitgliedern Bürgermeister Dr. Spitta, Senator Dr. Apelt und Senator Kaißen die Mitglieder der Bürgerschaft Oberbürgermeister Becké für den während der ganzen Zeit verhinderten Dr. Dronke, Konsul Flohr, sowie in dessen Vertretung Bagtz, Dr. Gebert, Hagedorn und Wendt eintraten. Dem Ausschuß wurde ferner seitens des Senats Staatsrat Dr. Duckwitz zur Verfügung gestellt.

Der Ausschuß hat in 14 Sitzungen an Hand des ihm vom Senat sowie von sonstiger beteiligter Seite zugestellten und nach seinen Wünschen ergänzten Materials die Aktiven und Passiven des bremischen Staatsvermögens einschließlich der dabei in Betracht kommenden Finanzgeschäfte seit der Stabilisierung der deutschen Währung geprüft.

Der Ausschuß legt dem Senat hiermit den Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung vor.

### Die Buch- und Kassenführung der Staatshauptkasse.

Der Ausschuß hat die Deutsche Treuhand AG. für Warenverkehr (Treuverkehr AG.) mit der Prüfung der Buch- und Kassenführung der Staatshauptkasse beauftragt, die materielle Prüfung der Geschäfte aber sich selbst vorbehalten.

Die dem Ausschuß vorliegenden Berichte der Treuverkehr AG. ergeben, daß die Buchführung des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts zwar umständlich, aber ordnungsmäßig erfolgt ist. Die Buchführung der Devisen-Abteilung, welche die bankmäßigen Geschäfte der Staatshauptkasse umfaßt, hat sich dagegen als unzureichend erwiesen; insolgedessen hat die Treuverkehr AG. die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Zahlenmaterials insoweit nicht übernommen. Diesen Vorbehalt macht sich der Ausschuß zu eigen. Auch die Art der Führung des Kassenbuches ist beanstandet worden. Anhaltspunkte für strafbare Handlungen hat die Prüfung der Treuverkehr AG. nicht ergeben. Eine beschleunigte Umgestaltung der Buchführung ist erforderlich. Die Treuverkehr AG. hat entsprechende Hinweise gegeben. Geheimkonten oder Konten mit Decknamen sind nicht festgestellt.

Zum Verständnis der von der Treuverkehr AG. mit Recht beanstandeten Art der Buchführung in der Devisen-Abteilung muß darauf hingewiesen werden, daß die Staatshauptkasse von jeher eine Kasse und keine Bank ist. Im Verfolg der besonderen Entwicklung der letzten Jahre seit der Stabilisierung der deutschen Währung hat jedoch die Staatshauptkasse zwangsläufig auch Bankgeschäfte bearbeiten müssen, denen die Buchführung der zuständigen Devisen-Abteilung nicht entsprach und nicht gewachsen war.

Für den Bericht dienten dem Ausschuß als Unterlagen die von dem Finanzbüro, der Staatshauptkasse, der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, der Deputation für die städtischen Werke und anderen Staatsstellen gegebenen Aufstellungen und Auskünfte; sie sind von den zuständigen Stellen sorgfältig zusammengestellt; ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hat der Ausschuß im einzelnen aber nicht nachprüfen können.

## Das bremische Staatsvermögen.

Das bremische Staatsvermögen ist bisher nur in den Jahren 1908—1912 in Gestalt sog. „Schlußrechnungen“ aufgestellt worden.

In der am 1. April 1908 erstmalig aufgestellten „Schlußrechnung“ (Mitteilung des Senats vom 16. Juni 1909, vergleiche ferner Anlage 1) werden die Aktiva (I. Häfen usw., II. städtische Werke, III. Sammlungen, IV. Inventar und Materiallager, V. Guthaben usw., VI. Straßenpflaster, Kanalisation und Brücken, VII. öffentliche Gebäude, VIII. Bauplätze einschließlich freier Plätze und Ländereien) mit einem Betrage von *R.M.* 341 718 050,79 einer Staatsschuld von „ 235 577 300,— mit einem Aktivsaldo von „ 106 140 750,79 gegenübergestellt.

Laut der nach gleichen Grundsätzen aufgemachten letzten Schlußrechnung vom 1. April 1912 (Mitteilung des Senats vom 26. Juni 1913, vergleiche ferner Anlage 2) ergibt sich aus einer Gegenüberstellung

der Aktiva mit .....	<i>R.M.</i> 426 336 778,41
und der Staatsschuld mit .....	„ 302 106 100,—
ein Aktivsaldo von .....	„ 124 230 678,41

Um zunächst den Stand des bremischen Staatsvermögens vom 1. August 1931 mit dem vom 1. April 1908 und 1912 zu vergleichen, hat der Ausschuss in der Anlage 3 die jetzigen Aktiva und Passiva in gleicher Weise zu ermitteln versucht mit dem Ergebnis, daß die Aktiva mit *R.M.* 763 314 403,— abzüglich der Staatsschuld mit „ 224 943 000,— rechnerisch einen Aktivsaldo von „ 538 371 403,— ergeben.

Die Finanzdeputation hat seinerzeit der Schlußrechnung vom 1. April 1908 mit Recht in ihrem Bericht an die Bürgerschaft (Mitteilung des Senats vom 16. Juni 1909) zur Vermeidung unrichtiger Schlußfolgerungen eine zweite Aufstellung der werbenden Anlagen, Reservefonds, Vorschüsse und realisierbaren Vermögenswerte gegenübergestellt:

I. Häfen, Hafenanstalten usw. ....	<i>R.M.</i> 188 211 565,64
II. Erleuchtungs- und Wasserwerke, Schlachthof (aus- schließlich Ratskeller) .....	„ 28 799 533,11
V. Guthaben, Vorschüsse, Reservefonds .....	„ 8 047 263,75
VIII. Bauplätze und Ländereien (unter Ausschluß der freien Plätze und der Anlagen) .....	„ 9 344 332,—
Gesamt-Aktiva .....	<i>R.M.</i> 234 402 694,50
ab Staatsschuld .....	„ 235 577 300,—
bleibt ein Unterschub von .....	<i>R.M.</i> 1 174 605,50

Dementsprechend ergibt sich als Aufstellung werbender Vermögenswerte am 1. April 1912

I. Häfen, Hafenanstalten usw. ....	<i>R.M.</i> 227 215 283,63
II. Erleuchtungs- und Wasserwerke, Schlachthof (aus- schließlich Ratskeller) .....	„ 35 186 173,—
V. Guthaben, Vorschüsse, Reservefonds .....	„ 29 202 392,40
VIII. Bauplätze und Ländereien (unter Ausschluß der freien Plätze und der Anlagen) .....	„ 12 977 565,—
Gesamt-Aktiva .....	<i>R.M.</i> 304 581 414,03
ab Staatsschuld .....	„ 302 106 100,—
bleibt als Überschub .....	<i>R.M.</i> 2 475 314,03

Eine nach dem gleichen Verfahren zusammengestellte Übersicht der werbenden Anlagen und der Staatsschuld nach dem Stande vom 1. August 1931 würde ergeben:

I. Hafenanlagen . . . . .	<i>R.M.</i> 336 400 000,—
II. Öffentliche Werke . . . . .	" 90 000 000,—
V. Kasse, Bankguthaben, Effekten usw. . . . .	" 54 875 867,—
VIII. Baupläze und Ländereien (unter Ausschluß der Sport- plätze, freien Plätze und Anlagen) . . . . .	" 50 109 587,—
IX. Wohnungsbau . . . . .	" 64 601 957,—
Gesamt-Aktiva . . . . .	<i>R.M.</i> 595 987 411,—
ab Staatsschuld . . . . .	" 224 943 000,—
bleibt als Überschuß . . . . .	<i>R.M.</i> 371 044 411,—

Will man jedoch eine Art Realisierungswert der werbenden Anlagen ermitteln, so kann auch die vorstehende, nach den Grundsätzen von 1908 gegebene Übersicht darüber keinen zutreffenden Aufschluß geben. Doch glaubt der Ausschuß nicht so weit gehen zu sollen, daß er die Aktiven in die Übersicht nur mit einem Werte aufnimmt, zu dem sie in der gegenwärtigen Krisenzeit bei sofortiger Veräußerung realisiert werden könnten.

Zu I. Die Hafenanlagen sind mit ihren von 1827 bis 1. August 1931 in Höhe von 336 400 000,— *R.M.* aufgewandten Kapitalien in die Vermögensaufstellungen von 1908 und 1912 und demgemäß auch in die vorstehende Übersicht von 1931 ohne Abschreibung aufgenommen. Hiervon würde zunächst ein erheblicher Betrag abzuschreiben sein, weil ein Teil der Anlagen nicht mehr vorhanden ist oder nicht mehr den vollen Betriebswert besitzt. Zum weit überwiegenden Teil aber handelt es sich um voll gebrauchsfähige und, insbesondere soweit sie erst nach dem Kriege hergestellt sind, modernste, allen Anforderungen der Technik entsprechende Anlagen. Trotzdem sollen sie außer Ansatz bleiben und einschließlich der Erneuerungsrücklagen als stille Reserven behandelt werden.

Zu II. Das Wasserwerk hat nach der geltenden gesetzlichen Vorschrift (s. Gesetz, betreffend das Wasserwerk vom 25. März 1915 Brem. Gesetzbl. S. 75) das investierte Kapital zu verzinsen und zu tilgen, darüber hinaus darf es keinen Reingewinn erzielen. Abgesehen von der an sich gegebenen Möglichkeit, dies Gesetz zu ändern, um das Wasserwerk günstiger verwerten zu können, ist das Wasserwerk insofern als werbender, realisierbarer Vermögenswert anzusehen, als es den produktiven Gegenwert eines entsprechenden Teils der bremischen Staatsschuld darstellt. Da das Werk nach Vornahme reichlicher Abschreibungen jährlich rd. 200 000.— *R.M.* an Zinsen und Tilgung aufbringt, so entspricht dieser Ertrag einer 10 % Verzinsung von 2 000 000 *R.M.*

Das Elektrizitätswerk steht nach Vornahme angemessener Abschreibungen mit 25 Millionen *R.M.* zu Buch. Für das Jahr 1930 ist ein Ertrag von rd. 6 Millionen *R.M.* ausgewiesen. Mit diesem jährlichen Ertrag ist auch weiterhin zu rechnen. Danach ist davon auszugehen, daß der Ertrag aus dem Elektrizitätswerk jährlich einer Verzinsung von 10 % auf ein Kapital von 60 Millionen *R.M.* gleichkommen dürfte.

Der Buchwert des Gaswerks beträgt nach Vornahme angemessener Abschreibungen 10 870 000 *R.M.* Das Werk wirft jährlich rd. 2 500 000 *R.M.* ab und sichert damit eine Verzinsung von 10 % auf ein Kapital von 25 Millionen *R.M.*

Der Ausschuß ist sich darüber klar, daß diese Art der Wertermittlung nicht auf irgendein anderes industrielles Unternehmen, auch nicht auf einen privatwirtschaftlichen Versorgungsbetrieb übernommen werden kann. Ein Vergleich mit anderen Betrieben ist nicht möglich, weil die städtischen Werke Betriebe eigener Art sind und eine Sonderstellung haben, die durch das mit ihren Betrieben verbundene gesetzlich fundierte Wegerecht gesichert ist. Sie sind mit dem bremischen Wirtschaftsleben kraft dieses Hoheitsrechtes unlöslich verbunden.

Zu diesen Werten von insgesamt 87 Millionen *R.M.* tritt der Schlachthof, der mit einem Gesamtertrag von rd. 300 000 *R.M.* im Geschäftsjahr 1929 seinen Buchwert von rd. 3 Millionen *R.M.* mit 10 % verzinst.

III. Sammlungen und

IV. Inventar, Material, sollen hier außer Ansatz bleiben.

V. Kasse, Bankguthaben, Effekten und Beteiligungen.

Eine Einzelaufstellung der unter V. zusammengefaßten Werte ist in der Anlage 4 beigelegt.

Die Effekten sind mit dem letzten vor dem 1. August d. J. notierten Börsenkurs vom 11. Juli d. J. eingesezt. Unter den Bankguthaben ist auf die Forderung der Staatshauptkasse gegen die Beamtenbank\*) (35 929,84 *R.M.*) eine Abschreibung vorgenommen. In einer Aufstellung im wirtschaftlichen Verkehr realisierbarer Werte werden die Aktien der Deutschen Aero Lloyd AG. (Luft Hansa AG.), der Norddeutschen Luftverkehr AG., Luftverkehr Niedersachsen AG., sowie die Geschäftsanteile an der Weser-Seeflughafen G. m. b. H. und Flughafen Norderney G. m. b. H. mit insgesamt *R.M.* 177 400,— zweckmäßig abgesezt, da es sich um Beteiligungen an gemeinnützigen, die bremischen Luftfahrtinteressen fördernden Unternehmungen handelt, welche in Gemeinschaft mit dem Reich, anderen Ländern und öffentlichen Körperschaften sowie mit privatwirtschaftlichen Kreisen getätigt wurden.

Die Position VI (Straßenpflaster usw.) wurde in die Aufstellung aller Werte nach dem Stande vom 1. August 1931 nur aus Gründen des Vergleichs mit den entsprechenden Aufstellungen von 1908 und 1912 eingesezt.

Die Position VII „Öffentliche Gebäude“ (vergleiche Anlage 5 „Vermögen des bremischen Staates in Grundstücken“ nach dem Stande vom 16. Januar 1931 Abschnitt 3 „Aufteilung nach Nutzungsgruppen“ Gruppe I (staatliche Zwecke): Rubriken „Staatsgrundbesitz“ und „Grunderwerbvermögen“) muß ebenfalls als durch öffentliche Zwecke gebunden und daher nicht realisierbar ausscheiden.

VIII. (Baupläze und Ländereien).

Von dem Betrage VIII. „Baupläze, freie Plätze, Ländereien“ in der Aufstellung aller Werte wurden bereits in der Aufstellung der verbenden Werte die Sportplätze, Anlagen und freien Plätze (vergleiche Anlage 5 Abschnitt 3 „Staatsgrundbesitz“ und „Grunderwerbvermögen“ Gruppe IV und V) mit 1 948 752 *R.M.* abgesezt.

IX. Wohnungsbau (Hypotheken und staats eigene Häuser).

Über die Entwicklung und den Stand des Wohnungsbaues hat die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, Wohnungsausschuß, unter dem 18. Juni 1931 der Bürgerschaft einen eingehenden, insbesondere auch die finanziellen Fragen berücksichtigenden Bericht (Berhdgn. S. 264) erstattet. Die im Wohnungsbau angelegten Darlehns Hypotheken betragen insgesamt 50 101 957,28 *R.M.*, der Wert der vorhandenen beleihbaren Staatsneubauten ausschließlich der Hilfswohnungen und Massivbaracken wird mit 14 500 000 *R.M.* angegeben (vergleiche im übrigen Anlage 6).

Die Staatshypotheken sind durchschnittlich mit 4 % zu verzinsen und mit 2 % zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Berücksichtigt man, daß sie zwar nur mit der Hälfte des normalen Zinsfußes von 8 % zu verzinsen, andererseits aber mit 2 % zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen sind und somit einen 100 %igen Rückzahlungswert haben, so werden sie bei vorsichtigem Anschlag mit 75 % ihres Wertes anzusezen sein.

\*) Ferner haben folgende Verwaltungsstellen nachstehende Forderungen gegen die Beamtenbank, die in der Vermögensaufstellung nicht mit anzusezen sind:

Hauptfürorgestelle .....	<i>R.M.</i>	2 373,69
Stadttheater .....	„	714,89
Landesgesundheitsamt für die Arbeitsgemeinschaft .....	„	23 446,01
Verwaltung der Erleuchtungs- u. Wasserwerke .....	„	93 801,13

Bei den Staatsneubauten handelt es sich um neue Wohnhäuser von gangbarem Typ, nach deren Erwerb lebhafteste Nachfrage zu vollem Preise besteht. Der Wert der Neubauten ist daher voll in Rechnung zu stellen.

Danach ergibt sich nunmehr folgende abgeänderte Gegenüberstellung der realisierbaren, durch öffentliche Zwecke nicht gebundenen Werte und der Staatsschulden:

II. Öffentliche Werke (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerk, Schlachthof) .....	<i>R.M.</i>	90 000 000
V. Kasse, Bankguthaben, Effekten usw. ....	"	54 673 316
VIII. Baupläze und Ländereien (abzüglich Sportplätze, freier Plätze und Anlagen) .....	"	50 109 587
IX. Wohnungsbau		
Staatshypotheken .....	<i>R.M.</i>	37 576 460,46
Staatsneubauten .....	"	14 500 000,—
		<u>52 076 460</u>
Gesamt-Aktiva .....	<i>R.M.</i>	246 859 363
ab Staatsschuld .....	"	224 943 000
verbleibt ein Überschuß von .....	<i>R.M.</i>	21 916 363

### Die bremische Verschuldung.

Die Gesamtverschuldung des bremischen Staates betrug am 1. August 1931

	<i>R.M.</i>	224 943 000.—
gegenüber einer Staatsschuld am 1. April 1908 von .....	"	235 577 300.—
und am 1. April 1912 von .....	"	302 106 100.—

Bei ihrer vergleichenden Bewertung ist jedoch zu berücksichtigen, daß die aus dieser Schuld erwachsende Zinslast heute zum Teil mehr als das Doppelte der Vorkriegszeit beträgt. Während es sich in der Vorkriegszeit um ausschließlich langfristige Schulden handelt, macht heute die langfristige Verschuldung nur etwa  $\frac{1}{3}$  aus. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Vorkriegsmark und die heutige Reichsmark keine gleichen Größen sind und daß die Bevölkerungszahl und das Steueraufkommen vor dem Kriege niedriger waren.

Die langfristigen Schulden (vergleiche Anlage 7 ... nebst Unteranlage über die jährlichen Tilgungslasten) belaufen sich auf .....

<i>R.M.</i>	72 206 000.—	
die kurzfristigen auf .....	"	141 003 000.—
hinzukommen ferner noch zu leistende Zahlungen auf Stundungslieferverträge (vergleiche Anlage 8) .....	"	11 734 000.—

somit Gesamtverschuldung .....

<i>R.M.</i>	224 943 000.—
-------------	---------------

Von der kurzfristigen Verschuldung waren am 1. August inländische Verpflichtungen (vergleiche Anlage 9) .....

<i>R.M.</i>	99 775 000.—	
ausländische Verpflichtungen (vergleiche Anlage 10) .....	"	41 228 000.—

Die ausländischen kurzfristigen Kredite wurden namentlich durch die F. F. Schröder Bank, Danatbank und Sparkasse vermittelt (eigene Kredite gewährte die Sparkasse nur in Höhe von rd. 5 Millionen *R.M.* = 4% der nach dem Stande vom 1. August d. J. 125 Millionen betragenden Einlagen).

Nachdem am Ausgang der Inflationszeit 1923 von der Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypotheken-Banken eine 5%ige Anleihe in Feingoldobligationen in Höhe von 13 950 000 *R.M.*, von denen aber nur 3 405 795 *R.M.* verkauft wurden, aufgenommen und 1923/1924 die 5%ige Bremer Dollar-Anleihe im Betrage von 2 Millionen \$ ausgegeben war, gelang es 1925 mit der Guaranty Trust Co. eine zehnjährige Anleihe zu 7% über 15 Millionen \$ = 63 Millionen *R.M.* abzuschließen.

Die Bemühungen um den Abschluß weiterer langfristiger Anleihen zur Ablösung der kurzfristigen Verschuldung wurden ständig fortgesetzt, stießen jedoch im Laufe der Jahre auf unüberwindliche Schwierigkeiten.

Ende 1928 wurde nach eingehenden Verhandlungen in der Finanzdeputation die Bremer Hansa-Bank von der Danatbank, J. F. Schröder Bank, Sparkasse, Kaiserbrauerei Beck & Co., Norddeutschen Wollkammerei und Kammgarnspinnerei und dem Norddeutschen Lloyd mit einem Aktienkapital von 10 Millionen *R.M.* gegründet. Dieses Aktienkapital hat der Bremische Staat in den Jahren 1929/30 übernommen. Nach dem Gesellschaftsvertrage verfolgt die Bank gemeinnützige Zwecke und soll gemäß § 14 ihrer Satzung keine Gewinne erzielen und alle Erträge ausschließlich dem Bremischen Staat zuführen.

In dem Senatsprotokoll, betreffend Mitteilung über die erfolgte Gründung der Hansa-Bank, wird darauf hingewiesen, daß es sich um eine gemeinnützige Einrichtung handele, die im Interesse des Bremischen Staates und der bremischen Wirtschaft tätig sein solle.

Der nächste Zweck der in einem großen Teil der bremischen und außerbremischen Presse anerkennend besprochenen Gründung war, dem Bremischen Staat durch Aufnahme einer Anleihe von £ 2000 000, bei dem Bankhaus M. Samuel & Co. in London die Verwertung seiner Wohnungsbauhypotheken zu ermöglichen, weil eine unmittelbare Anleihe des Staates für diesen Zweck nach den damaligen Bestimmungen der Beratungsstelle des Reichs nicht möglich war. Die Anleihe sollte teils für staats-eigene Zwecke, teils zur Förderung der bremischen Wirtschaft durch Gewährung von Krediten verwandt werden. Treuhänder für die staatlichen Hypotheken sollte wegen ihrer besonderen Sachkunde in der Verwaltung von Hypotheken die Sparkasse werden. Daher übernahm der Vorstand der Sparkasse (Direktoren Wenhold und Ruyter) ehrenamtlich die Geschäfte des Vorstands der Hansa-Bank.

Der Senat hat nach erstattetem Bericht Bürgermeister Dr. Donandt und Senator Bömers die Genehmigung zum Eintritt in den Aufsichtsrat erteilt. Dem Präsidenten der Bürgerschaft ist gemäß § 43 der Verfassung hiervon Mitteilung gemacht mit dem Bemerkten, daß die Hansa-Bank satzungsgemäß keine eigenen Gewinne erzielt und eine Vergütung mit der Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht verbunden ist.

In den Aufsichtsrat traten ferner ein die Herren Marwede, J. F. Schröder, G. Carl Lohusen, Dr. Strube, Schnurbusch, Kaspar Menke und Glässel.

Nachdem die Prospekte für die Anleihe bereits gedruckt waren, entstand eine Verzögerung, weil das Reich in einer im Prospekt enthaltenen Erklärung zunächst eine allgemeine Garantie des Bremischen Staates erblickte. Als dann das Reich seine anfänglichen Bedenken fallen ließ, hatten sich inzwischen die Verhältnisse am englischen Geldmarkt so verändert, daß die Anleihe nicht mehr herausgebracht werden konnte. Seitdem hat die Tätigkeit der Hansa-Bank bis zum Mai d. J. geruht.

Noch einmal, im Jahre 1930, stand Bremen vor dem Abschluß einer langfristigen Anleihe zu günstigen Bedingungen über 25 Millionen \$. Die Beratungsstelle des Reiches glaubte jedoch, mit Rücksicht auf die bevorstehende Ausgabe der Young-Anleihe ihre Zustimmung versagen zu müssen.

Als dann der Abjaz der Young-Anleihe auf erhebliche Schwierigkeiten stieß und die wirtschaftlichen und finanziellen Nöte in der Welt und insbesondere in Deutschland sich ständig steigerten, waren weitere Bemühungen Bremens aussichtslos.

Somit waren die fortgesetzten Anstrengungen der bremischen Finanzverwaltung endgültig gescheitert und der entscheidende Wendepunkt für die künftige Gestaltung der bremischen Finanzlage eingetreten. Wäre es möglich gewesen, die abschlußreife Anleihe von 25 Millionen \$ (105 Millionen *R.M.*) hereinzunehmen, so wären entsprechende kurzfristige Verpflichtungen in gleicher Höhe abgedeckt worden. Denn nur diesem Zwecke, nicht etwa der Ausführung neuer Bauten und Anlagen, sollte die Anleihe dienen. Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß damit wesentliche Schwierigkeiten vermieden wären. Die sich aus der weiteren Entwicklung des Geldmarktes

mi (hob:) ungiß, qeigirv] glänß anormo gundebrir? ngijirizant red guntel  
... ..

durch Abruf kurzfristiger Gelder ergebende bedrohliche Lage hätte sich nicht wie geschehen auf Bremens Finanzen auswirken können, wenn nicht durch den Einspruch der zuständigen Reichsstelle die langfristige Konsolidierung der bremischen kurzfristigen Verschuldung verhindert wäre.

Der seit Herbst 1930 im wachsenden Umfang einsetzende Abruf der kurzfristigen ausländischen Gelder führte zwangsläufig zur verstärkten inländischen Eindeckung bei höherem Zinssatz (vergl. Anlage 11).

Aus der Aufstellung ergibt sich, daß sich gegenüberstanden:

## 1. Oktober 1930

eine kurzfristige Verschuldung in ausländischer Währung	
von .....	<i>R.M.</i> 144 220 200,—
einer kurzfristigen Verschuldung in Reichsmark von ...	<i>R.M.</i> 21 500 000,—
	zuf.: <i>R.M.</i> 165 720 200,—

## 1. Januar 1931

eine kurzfristige Verschuldung in ausländischer Währung	
von .....	<i>R.M.</i> 103 715 200,—
einer kurzfristigen Verschuldung in Reichsmark von ...	<i>R.M.</i> 49 550 000,—
	zuf.: <i>R.M.</i> 153 265 200,—

## 1. August 1931

eine kurzfristige Verschuldung in ausländischer Währung	
von .....	<i>R.M.</i> 64 677 000,—
einer kurzfristigen Verschuldung in Reichsmark von ...	<i>R.M.</i> 73 455 000,—
	zuf.: <i>R.M.</i> 138 132 000,—

Daraus ergibt sich einmal die überaus starke Umwandlung der Schuld in ausländischer Währung in Schuldverpflichtungen in Reichsmark und ferner, daß seit dem 1. Oktober 1930 rd. 25 Millionen *R.M.* kurzfristige Schulden aus Guthaben abgedeckt worden sind.

Wegen der vom Bremischen Staat übernommenen Bürgschaften, insbesondere für gemeinnützige Institute, wird auf Anlage 12 verwiesen.

### Verwendung der Anleihemittel.

Wegen der Verwendung der angeliehenen Gelder wird auf die Anlage 13 verwiesen, die mit einem Betrage von rd. 238 Millionen *R.M.* abschließt. Demgegenüber stellt sich der Bestand der Schulden am 1. August 1931 auf rd. 225 Millionen *R.M.* Hierbei ist zu berücksichtigen, daß dem Bestand der Schulden nicht die tatsächlichen Erlöse aus den Anleihen usw. zugrunde gelegt sind, sondern die für die Rückzahlung maßgebenden Nennbeträge und zwar nach Abzug der Tilgungen. Eine genaue Abstimmung der aufgenommenen Gelder mit den nachgewiesenen Verwendungen würde erfordern, daß von den Nennbeträgen gegebenenfalls das Disagio (bei der Anleihe der Guaranty Trust 11% für den ersten, 10% für den zweiten Schnitt) abgesetzt wird, während andererseits Tilgungen, soweit sie aus Mitteln des ordentlichen Haushalts bestritten sind, zuzusetzen wären. Außerdem müßten bei allen in ausländischer Währung angeliehenen Beträgen die Kursunterschiede berücksichtigt werden. Hieraus ergibt sich, daß die Gegenüberstellung nur einen ungefähren Anhalt geben kann.

Von dem über den außerordentlichen Haushalt bewilligungsmäßig vom 1. Januar 1924 bis 31. März 1931 einschließlich der eigenen Einnahmen des außerordentlichen Haushalts ausgegebenen Betrag von 160 436 301 *R.M.* (vergleiche Ziffer 2 der Anlage 13) wurden u. a. verwandt:

für Hafen- und Stromzwecke .....	<i>R.M.</i> 94,1 Millionen
für Wohnungsbau .....	„ 44,1 „
für Neuanlagen der Städtischen Werke .....	„ 9,5 „
	<i>R.M.</i> 147,7 Millionen

An Effekten<sup>1)</sup> (vergleiche Anlage 13 Ziffer 5) besitzt der Bremische Staat:

Nr.	Bezeichnung der Effekten	Nominal- betrag	Ankaufswert (Kosten)	Letzte Börse Kurs a. 11. 7.	Kurswert
1	Bremer Straßenbahn AG. ....	6 713 000	5 048 026	70	4 699 590
2	Straßenbahn Bremerhaven-Wefermünde AG. ....	918 900	1 058 761	24	220 500
3	Deutsche Versicherungsgesellschaft Bremen AG. (300 000.— 25% Einz.) ...	75 000	81 000	—	75 000
4	Deutsche Aero Lloyd AG. (Deutsche Luft-Hansa).....	86 000	86 000	—	86 000
5	Feingold der Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekenbanken gr 63 525	177 235	129 828	nom.	177 200
6	Nordd. Lloyd AG. ....	9 797 000	11 227 886	44 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4 359 600
7 <sup>2)</sup>	Ausgleichskonto Holsatia AG. ....	100 000	100 000	—	100 000
		17 867 835	18 091 501		9 717 890
8	Guaranty Trust Com. N. Y. freihändiger Ankauf von nom. \$ 1 551 500 Ansch. w. 1 585 000	6 516 300	6 657 000	nom.	6 516 300
9	Gemeinschaftsgruppe-Darlehen Originalobligationen im Besitz: gr 3 779 285	Obligationsnennwert gr 2.79 Kurswert gr 2.12 .....			10 544 205 8 087 700

Der Staat ist ferner im Besitz folgender Werte (Beteiligungen usw.)

Bremer Lagerhaus-Gesellschaft A. G.		
22 Aktien je RM 700,— .....	RM	15 400,—
Beteiligung .....	"	150 000,—
Norddeutsche Luftverkehr A. G., Bremen.		
2 Gutscheine über gezahltes Aktienkapital .....	"	20 000,—
Wefer-Seeflughafen G. m. b. H., Blexen.		
Anteil am Gesellschaftskapital .....	"	50 000,—
Flughafen Norderne G. m. b. H.		
Anteil am Gesellschaftskapital .....	"	1 400,—
Luftverkehr Niedersachsen A. G. ....	"	20 000,—
Fischereihafen G. m. b. H. ....	"	100 000,—
Gemeinnützige Siedlungs- und Moorgeellschaft G. m. b. H. ....	"	225 050,—
Gas-Fernversorgung G. m. b. H. ....	"	18 750,—
Dampfziegelei Habenhausen A. G. ....	"	197 420,—
Gemeinnütziger Grundkreditverein, Anteilchein .....	"	19 400,—
Unteroffiziers-Witwenkasse		
Aufwertungs-Sparschein per 1. Januar 1932 .....	"	961,74

<sup>1)</sup> Aktien der Deutschen Dampfschiffahrtsgesellschaft Hansa hat der Staat niemals besessen.

<sup>2)</sup> Beschluß der Finanzdeputation vom 24. März 1924.

Soldatenrat Bremen		
Aufwertungs-Sparschein per 1. Januar 1923 . . . . .	<i>R.M.</i>	876,25
Polizeidirektion		
Dollar-Schabanweisung des Reiches von 1923 = \$ 10,— "		42,—
Offiziers- und Unteroffiziers-Witwenkasse		
aufgewertete Hypotheken . . . . .	"	11 800,82
Karweg's Wyl		
Hypothekenbriefe . . . . .	"	57 438,41
Hamburger Ablösungsanleihe		
Neubefiz . . . . .	"	4 520,62
	<i>R.M.</i>	<u>893 059,84</u>

Außerdem Beteiligung an der „Hansa-Bank“ durch den Besitz des ganzen Aktienkapitals . . . . . *R.M.* 10 000 000,—  
in der Vermögensaufstellung nicht unter Beteiligung, sondern als besonderer Posten aufgeführt; dagegen wurde das Darlehn der Hansa-Bank auch als besonderer Schuldposten aufgeführt.

Ferner Beteiligung an einem Konsortium zur Aufnahme von nominal 3 000 000 *R.M.* Danatbank-Aktien in Höhe von nominal 600 000 *R.M.*-Aktien.

Im einzelnen sind von den Effekten und Beteiligungen des Staates folgende hervorzuheben:

#### Bremer Straßenbahn.

Die Käufe wurden in den Jahren 1923/1928 getätigt. Bis zum Abschluß des anliegenden Konsortialvertrages (Anlage 14) zwischen dem Bremer Staat, vertreten durch die Finanzdeputation, der Danatbank, Dr. A. Strube und J. Baßmer vom 9. Juli 1925 erwarb der Staat

insgesamt nom. . . . .	<i>R.M.</i>	3 280 060,—
Der Staat gab in das Konsortium lt. Vertrag . . . . .	"	2 970 520,—
sodass sein konsortialfreier Besitz am 9. Juli 1925 betrug . . . . .	"	319 540,—
Der gesamte Konsortialbesitz bezifferte sich		
bei Abschluß des Vertrages auf . . . . .	"	6 297 340,—
welcher sich im November 1928 infolge Stückeumwandlung durch Fortfall eines Spitzenbetrages von 141,10 <i>R.M.</i> vermindert auf . . . . .	"	6 297 200,—
Von diesem besaß schließlich der Staat im Verfolg des Konsortialvertrages . . . . .	"	6 295 800,—
während J. Baßmer behielt. . . . .	"	1 400,—
Außervertraglich erwarb der Staat ferner insgesamt . . . . .	"	98 360,—

Der Gesamtbesitz des Staates beträgt somit nach der Stückeumwandlung im November 1928. . . . . " 6 713 000,—

Der Staat besitzt also die qualifizierte Mehrheit des 9 800 000 *R.M.* betragenden Aktienkapitals und hat auf seinen Aktienbesitz selbstverständlich jährlich die von der Generalversammlung beschlossene Dividende erhalten (seit dem Geschäftsjahr 1925 regelmäßig 8%).

Der vom Staat mit dem Konsortialvertrag verfolgte Zweck war, die großen Aktienpakete zu binden und dem Staat ein gewisses Vorrecht auf den Erwerb der konsortialgebundenen Straßenbahn-Aktien gegenüber Dritten zu sichern.

Im § 1 letzter Absatz wurde, da auf andere Weise der Aktienwerb nicht durchzusetzen war, durch eine Schutzbestimmung zu Gunsten der bisherigen Aktienbesitzer vorgesehen, daß das Stimmrecht im Falle der Uebernahme der Aktien durch den Staat bei den Verkäufern bleibt, solange dieser Vertrag dauert (31. Dezember 1945). Da der Konzessionsvertrag erst 5 Jahre später abläuft, so wird der Staat in diesem entscheidenden Zeitpunkt über ein freies Stimmrecht verfügen. Im übrigen

bestimmt der § 6 des Konförtialvertrages, daß vor jeder Generalversammlung der Bremer Straßenbahn zwischen den Vertragsschließenden eine Vereinbarung darüber stattfindet, in welchem Sinne zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung abgestimmt werden soll. Bei der Beschlußfassung gewährt jede Aktie eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefaßt. Die Ausübung des Stimmrechts in den Generalversammlungen gemäß den gefaßten Beschlüssen steht der Danatbank zu.

Der Aktienerwerb wird im Ausschuß verschieden beurteilt. Ein Teil erkennt an, daß der Erwerb der Aktien eines für den Verkehr so wichtigen Unternehmens wie der Straßenbahn gerechtfertigt ist, insbesondere um bei Ablauf des Konzessionsvertrages im Jahre 1950 das allgemeine Verkehrsinteresse sicherstellen zu können, zumal die Aktien lediglich von Großaktionären erworben wurden. Ein anderer Teil lehnt den Aktienerwerb grundsätzlich ab und macht außerdem geltend, daß der Staat angesichts der Bestimmungen des Konzessionsvertrages kein Interesse an einem Aktien-erwerb bei Ablauf des Vertrages habe. Auch wurde im Ausschuß beanstandet, daß sich der Staat auf die Bindung des Stimmrechts im Konförtialvertrage eingelassen habe.

Es ist die Ansicht geäußert worden, daß die wiederholte Anrufung des Schiedsgerichts und die Verhandlungen in der Bürgerschaft, der der staatliche Aktienbesitz ebenso wie dem Plenum der Finanzdeputation unbekannt war, eines ernstlichen Grundes entbehrten, weil der Staat als Großaktionär ohne weiteres seine Forderungen hätte durchsetzen können. Demgegenüber weist der Ausschuß darauf hin, daß der grundlegende Schiedsspruch von 1922 vor dem Abschluß des Konförtialvertrages gefällt worden ist und daß ferner der Staat nach dem Konförtialvertrage nicht die Mehrheit der Stimmen hatte, im übrigen als Großaktionär die anderen Aktionäre nicht benachteiligen durfte, daß insbesondere der Vorstand auch in Kenntnis des staatlichen Aktienbesitzes aktienrechtlich verpflichtet war, die Interessen der Gesellschaft gegebenenfalls durch Anrufung des Schiedsgerichts zu wahren, zumal eine gesetzliche Ausschlußfrist lief. Ferner wurde im Ausschuß der Ansicht Ausdruck gegeben, daß der Staat sowohl vom Standpunkt der allgemeinen Interessen als auch als Aktionär dabei nicht schlecht gefahren sei.

#### Straßenbahn Bremerhaven-Wesermünde.

Ursprünglich war die Hälfte der Aktien dieses Unternehmens im Besitz der drei Unterweserstädte Bremerhaven, Geestemünde und Lehe. Als dem Magistrat Bremerhaven bekannt wurde, daß Geestemünde-Lehe Aktien zukaufen, veranlaßte er den Inspektor der Staatshauptkasse, ebenfalls Aktien zu kaufen, um Bremerhaven die Mehrheit zu sichern. Der Plan scheiterte daran, daß es Geestemünde-Lehe gelang, einen Aktienbestand von etwas über 50% zu erwerben. Die Gesellschaft, in deren Aufsichtsrat nur Vertreter der Unterweserstädte sitzen, zahlt keine Dividende und Tantieme.

Der Ausschuß nimmt an, daß sich im Verfolg des bremisch-preussischen Gemeinschaftsvertrages von 1930 künftig derartige Geschäfte erübrigen werden.

#### Norddeutscher Lloyd.

Die Käufe von insgesamt nom. 9 797 000 *RM* Aktien des Norddeutschen Lloyd wurden in den Jahren 1923 bis 1930 von dem Inspektor der Staatshauptkasse im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und Rechnungsführer der Finanzdeputation getätigt und sichern zusammen mit einem in Bremen an anderer Stelle gebundenen Aktienpaket Bremen und Bremens Wirtschaft eine qualifizierte Minderheit in der Generalversammlung des Lloyd.

Im Hinblick auf die Schicksalsgemeinschaft des bremischen Staatswesens mit der bremischen Schifffahrt und auf die unheilvollen Folgen einer Lösung dieser Gemeinschaft für Bremen und alle Kreise seiner Bevölkerung war dieser Aktienerwerb sachlich notwendig und geboten.

Zu den Käufen der übrigen oben angeführten Effekten hat der Ausschuß keine besonderen Bemerkungen zu machen. Die Frage der Kompetenz für diese Erwerbungen soll an anderer Stelle im Zusammenhang erörtert werden.

Wenn auf diesen Effekten ebenso wie auf allen Wertpapieren der Welt zur Zeit hohe Kursverluste ruhen, so liegt die Ursache in der schweren Wirtschaftsnot unserer Zeit. Im übrigen wurden die Effekten nicht aus Spekulationsgründen gekauft, sondern um sie aus kommunal- und staatspolitischen Erwägungen in dauerndem Besitz zu halten.

Von den Beteiligungen wurde die Gründung der Hanja-Bank bereits behandelt; von den übrigen ist noch die Beteiligung an einem Konsortium zur Aufnahme von Danatbank-Aktien von Bedeutung.

Es wurde in Verbindung mit der Besorgung kurzfristiger Kredite der Vermittlungstätigkeit der Darmstädter und Nationalbank gedacht, die dem bremischen Staat, insbesondere bei Überwindung der Finanzkrise 1928/29 erhebliche Dienste geleistet hat. Da eine Verstärkung des bremischen Einflusses auf die Danatbank wertvoll erschien, um die Hilfe der Bank für den bremischen Staat und Bremens Wirtschaft zu sichern, beteiligte sich der Inspektor der Staatshauptkasse im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und Rechnungsführer der Finanzdeputation im Herbst 1930 an einem zunächst bis zum 31. Dezember 1933 dauernden Konsortium zur Übernahme von 3 Millionen *R.M.* Aktien in Höhe von 600 000 *R.M.* Aktien, wogegen die Bank zusicherte, dem Staat bei etwaigen Schwierigkeiten in der Verlängerung kurzfristiger Schapanweisungen mit allem Nachdruck zu helfen. Zweck des unter der Leitung der Danatbank stehenden Konsortiums war, durch Käufe und Verkäufe im Rahmen eines Bestandes von nicht mehr als 3 Millionen *R.M.* Aktien den Kurs der Danatbank-Aktien nach Möglichkeit zu regulieren. Die Danatbank verpflichtete sich, für die Dauer des Konsortiums in Vorschuß zu treten. Der Staat hat also bisher keinerlei Aufwendungen gemacht. Bei Auflösung des Konsortiums etwa noch vorhandene Stücke sind in Höhe einer dann etwa entstehenden Kursdifferenz seitens der Konsorten zu übernehmen. Die Aktien stehen einschließlich Zinsen mit einem Durchschnittswert von etwa 176 % zu Buch.

Das Risiko dieses Geschäfts ist im Laufe der bisherigen Entwicklung deutlich in Erscheinung getreten und muß grundsätzlich für den Staat als nicht unbedenklich bezeichnet werden, wenn auch das jetzige Ausmaß des Risikos dabei nicht in Rechnung gestellt werden konnte.

Ein weiteres Geschäft, in dessen Verlauf sich der bremische Staat formell als Schuldner, materiell als Avalist eines in Holland aufgenommenen Kredits beteiligte, betrifft den Ankauf von Aktien der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft.

Als im Sommer 1927 seitens des bremischen Staates in Verbindung mit der Absicht des Norddeutschen Lloyd, zwei große Schnelldampfer („Bremen“ und „Europa“) in den Nord-Amerika-Dienst einzustellen, die Wiederaufnahme des Baues der Nordschleuse in Aussicht genommen wurde, tauchte in den beteiligten Kreisen der Gedanke auf, die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft an dem großen Passagierverkehr des neuerdings für diese Zwecke hervorragend ausgerüsteten Hafens in Bremerhaven in gewissem Umfange zu beteiligen. Um einen entsprechenden Einfluß auf die Verwaltung der Gesellschaft zu gewinnen, wurde der Ankauf von Aktien beschlossen. Zu diesem Zwecke stellte der Norddeutsche Lloyd der Staatshauptkasse die erforderlichen Beträge zur Verfügung. Insgesamt wurden nom. 24 Millionen Hamburg-Süd-Aktien im Laufe der Zeit aufgekauft. Im März 1930 wurde zwischen dem Norddeutschen Lloyd und der Finanzdeputation, vertreten durch ihren stellvertretenden Vorsitzenden und Rechnungsführer, eine andere Art der Finanzierung in der Weise vereinbart, daß der bremische Staat bei der Niederländischen Handel-Maatschappij als Führerin eines holländischen Bankenkonsortiums einen Kredit von 10 Millionen hfl. gegen Hinterlegung einer entsprechenden Anzahl von Hamburg-Süd-Aktien aufnahm. Der Norddeutsche Lloyd verpflichtete sich dagegen, den bremischen Staat von allen Verpflichtungen aus diesem Kreditvertrage freizuhalten.

Das hiernach ausschließlich zu Lasten des Norddeutschen Lloyd gehende Finanzierungs-geschäft endigt am 31. März 1932. Der Zweck wurde nicht erreicht, weil die Hamburg-Süd einer Einflußnahme durch Schaffung von Vorzugsaktien zuvorkam.

Eine enge Zusammenarbeit der bremischen Staats- insbesondere Hafenverwaltung mit der Schifffahrt ist, wie in der Vor- und Nachkriegszeit, so auch in Zukunft die unerläßliche Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung Bremens als Handels- und Schifffahrtsstaat. Infolgedessen hat der Ausschuß den Gedanken, durch solche Zusammenarbeit den Verkehr auf Bremerhaven zu fördern, gewürdigt; er ist aber der Ansicht, daß — abgesehen von dem mit dem Erwerb eines großen Aktienpaketes auch für den Avalisten verbundenen Risiko — die Verkehrsförderung in Zusammenarbeit mit der Schifffahrt hier die Grenzen des staatlichen Aufgabenbereichs überschritten und in den privatwirtschaftlichen Wettbewerb der Schifffahrtsgesellschaften eingegriffen hat.

#### Maßnahmen zur Stützung der Norddeutschen Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei (Nordwolle, NWK).

Der Ausschuß hat sich auf Grund eines umfangreichen Materials, das in seinen wesentlichen Teilen diesem Bericht beigelegt ist, mit den Maßnahmen beschäftigt, die seitens des bremischen Staates und der Bremer Hansa-Bank im Zusammenwirken mit anderen Stellen im Mai und Juni d. J. getroffen wurden, um den Zusammenbruch der Norddeutschen Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei zu verhüten.

Anfang Mai d. J. wurde dem Inspektor der Staatshauptkasse, Senator Bömers, von dem hiesigen Geschäftsinhaber der Danatbank, Dr. Strube, mitgeteilt, daß die NWK nicht in der Lage sei, 3 Millionen fällige Akzepte einzulösen. Die Nichteinlösung konnte zu einem Zusammenbruch der NWK mit seinen unübersehbaren Folgen für Bremen und den Kredit der bremischen Wirtschaft führen. Die Zentralleitung der Danatbank konnte sich bei einem im Verhältnis zu ihrem Aktienkapital bereits sehr hohen Engagement zu einem weiteren unmittelbaren Kredit mit Rücksicht auf ihre sonstigen Verpflichtungen nicht entschließen. Da aber Mitte April eine mündliche, an Hand einer Aufstellung geführte Besprechung von Senator Bömers unter Beteiligung von u. a. Dr. Strube mit dem für die Textilbranche als besonders sachkundig geltenden Revisor Dr. Doerner ergeben hatte, daß zwar die Reserven und vielleicht auch ein Teil des Aktienkapitals als verloren anzusehen seien, darüber hinaus aber an der Bonität der NWK kein Zweifel bestehe, entschloß sich Senator Bömers als Inspektor der Staatshauptkasse nach Beratung mit dem Vorsitzenden der Finanzdeputation (der Rechnungsführer war zu dieser Zeit von Bremen abwesend) zu einer Hilfe; dabei sollte nach außen hin der bremische Staat nicht in Erscheinung treten, weil bei Bekanntwerden eines staatlichen Eingreifens der Kredit der NWK leicht gefährdet werden konnte.

Die Staatshauptkasse stellte demgemäß der F. F. Schröder Bank unter dem 9. Mai d. J. einen Kredit von 3 Millionen *RM* zu  $7\frac{1}{2}\%$  zur Verfügung, welcher seitens der F. F. Schröder Bank der NWK gegen Übereignung von ihr gehöriger Wolle im Werte von 3,8 Millionen *RM*, die teils in Harburg-Wilhelmsburg und Delmenhorst lagerte, teils noch schwimmend war, weitergegeben wurde. Durch Schreiben vom 9. Mai 1931 an die Staatshauptkasse (vergleiche Anlage 15) übernahm die Danatbank dem bremischen Staate gegenüber die Gewähr dafür, daß aus den bis zum 15. September d. J. getätigten Wollverkäufen mindestens ein Betrag erzielt wurde, der den der F. F. Schröder Bank gewährten Kredit zuzüglich Zinsen deckte. Die F. F. Schröder Bank ist im Zusammenhang mit ihrer Sanierung

aus dem Geschäft entlassen und die Wolle, von der inzwischen ein Teil bereits verkauft und der Erlös dem Staat ausgekehrt war, der Danatbank übereignet worden, die als Garant an dem günstigen Verkauf in erster Linie interessiert war. Das ganze Geschäft wurde am 15. September d. J. glattgestellt. Den Staat hat weder ein Verlust noch sonstige Kosten getroffen. Auch in dem Falle, daß die Danatbank ihr Garantieverprechen infolge der Schalterschließung am 13. Juli nicht hätte erfüllen können, wäre ein Schaden nicht eingetreten, da der Staat mit der Garantieforderung gegenüber Forderungen der Danatbank aus dem staatlichen Debet hätte aufrechnen können.

Über die Geschäftsvorgänge bei der Bremer Hanja-Bank anlässlich des Versuchs der Sanierung der Norddeutschen Wollkammerei und Kammgarnspinnerei gibt der anliegende Bericht des Rechtsanwalts Dr. Dettmers (Anlage 16) eingehend Auskunft. Hier braucht daher nur der Verlauf in seinen wichtigsten Phasen, im wesentlichen nach dem Bericht von Dr. Dettmers, kurz dargelegt zu werden.

Vorweg ist zu bemerken, daß der Staat, insbesondere auch die Staatshauptkasse, formell mit den folgenden Maßnahmen zur Rettung der NWK nichts zu tun hat, diese wurden vielmehr von den verantwortlichen Organen der Bremer Hanja-Bank (Vorstand und Aufsichtsrat) beraten und durchgeführt. Die Staatshauptkasse hat in dieser Angelegenheit weder unmittelbar noch mittelbar irgendwelche Geschäfte abgeschlossen, auch keinerlei Buchungen vorgenommen und keinerlei Briefe gewechselt. Die Treuverkehr A.-G. erwähnt in ihren Berichten eine Buchung und Rückbuchung von 10 Millionen RM. bei der NWK. „wegen Staatshauptkasse“. Entsprechende Buchungen finden sich bei der Staatshauptkasse nicht, auch hat kein Briefwechsel darüber mit der Staatshauptkasse stattgefunden. Der Ausschuß ist daher nicht in der Lage, die tatsächlichen Vorgänge aufzuklären.

Als Mitte Mai den beteiligten bremischen Persönlichkeiten gelegentlich einer Besprechung bei der Danatbank in Berlin die neuestens festgestellten Verluste der NWK in Höhe von etwa 50 Millionen RM bekannt wurden und die Reichsbank und die Danatbank von Bremen die Bereitstellung eines Kredites von 30 Millionen RM forderten, um das bremische Unternehmen und die bremische Wirtschaft vor unabsehbaren Folgen zu bewahren, führten die anschließenden Verhandlungen zu dem vorläufigen Ergebnis, daß die Hanja-Bank und die Reederei-Vereinigung je 10 Millionen RM, die F. F. Schröder Bank 5 Millionen RM, die Firma Lahusen & Cia. in Buenos Aires 3 Millionen RM und Senator Rodewald 2 Millionen RM zu 7% verzinssliche Vorzugsaktien übernehmen sollten.

Daraufhin trat am 26. Mai 1931 der Aufsichtsrat der Bremer Hanja-Bank zu einer Sitzung zusammen, über die das Protokoll besagt:

„Anwesende Herren:

Vom Vorstand: Ruyter, Wenhold.

Vom Aufsichtsrat: Donandt, Bömers, Schröder, Gläffel, Marwede und Menke.

Entschuldigt: Herren Lahusen, Strube, Schnurbusch.

Den Vorsitz führte Herr Bürgermeister Dr. Donandt.

Herr Wenhold berichtet über die Notwendigkeit, die Bilanz der Nordd. Wollkammerei und Kammgarnspinnerei Bremen auf den 31. Dezember 1930 von im Laufe der letzten Jahre eingetretenen namhaften Verlusten zu befreien, um die Kreditwürdigkeit des Unternehmens zu erhalten. Es ist in Aussicht genommen, dadurch neues verantwortliches Kapital zu schaffen, daß für 30 bis 40 Millionen RM mit 7% verzinssliche Vorzugsaktien der NWK an ein vorzugsweise in Bremen gebildetes Konfortium begeben werden. Die Bremer Hanja-Bank A.G. ist gebeten

worden, sich mit 10 Millionen *R.M.* an diesem Konsortium zu beteiligen. Der für die Beteiligung erforderliche Betrag wird der Bank für die Dauer von fünf Jahren von den beteiligten Banken als Darlehen überlassen, wobei die Zinsverpflichtungen seitens der *N.W.K.* übernommen werden.

Der Vorstand empfiehlt diese Beteiligung im Hinblick auf die schweren wirtschaftlichen und finanziellen Folgen, die sich für den bremischen Kredit aus einem Mißlingen der geplanten Sanierungsaktion ergeben würden, und weil nach den übereinstimmenden Angaben der von den beteiligten Banken mit der Prüfung der Lage des Unternehmens Beauftragten der wirtschaftliche Kern der *N.W.K.* gesund ist und durchaus rentabel arbeitet, so daß die Vorzugsaktien nach durchgeführter Sanierung als vollwertig anzusehen sind.

Nach Besprechung ist der Aufsichtsrat der Auffassung, daß im Interesse des bremischen Kredits eine Beteiligung der Bank an dem Konsortium geboten ist und verantwortet werden kann. Er beschließt einstimmig, einer Übernahme von 10 Millionen *R.M.* Vorzugsaktien der *N.W.K.* unter der Voraussetzung, daß die gründliche Sanierung des Unternehmens erfolgt, zuzustimmen und ermächtigt den Vorstand, die Einzelheiten im Einvernehmen mit dem Herrn Vorsitzenden zu regeln.

(gez.) J. L. Kuyter. (gez.) H. Wenhöld.

Die Verwaltung der Nordwolle hat dann die ordentliche Generalversammlung zwecks Beschlußfassung über die Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von 30 Millionen *R.M.* Vorzugsaktien auf den 14. Juli 1931 einberufen. Der Sinn und Zweck des Vorzugsaktien-Projekts war die Sanierung der *N.W.K.* Wäre von der Generalversammlung der *N.W.K.* die Schaffung der Vorzugsaktien beschlossen worden, so hatte das Bankenkonsortium (Danatbank, Dresdner Bank, Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Commerz- und Privatbank, Delbrück, Schickler & Co.) unter Führung der Danatbank entsprechend der getroffenen Vereinbarung den erforderlichen Betrag 5 Jahre vorzuschießen. Innerhalb der 5 Jahre wäre es alsdann möglich gewesen, die Vorzugsaktien zu verkaufen und somit das Geschäft abzuwickeln.

Dieser normale Verlauf wurde durch drei Zwischengeschäfte unterbrochen, welche die durch ausländische Verpflichtungen inzwischen eingetretenen Gefahren von der *N.W.K.* abwenden und die Fortführung des Betriebes sicherstellen sollten.

#### 1. Zwischengeschäft.

Am folgenden Tage nach der erwähnten Aufsichtsratsitzung hat die Bremer Hanja-Bank auf Veranlassung der Danatbank unter deren Ausfallbürgschaft an die Ultra-Mare, die seit Jahren als das Wollimporthaus der *N.W.K.* bekannt war, einen Kredit bis zu 2,5 Millionen s zwecks Übernahme der bei der Danatbank Bremen laufenden, am 12., 26. und 30. Juni 1931 fälligen Rembourstratten der Nordwolle eingeräumt. Als Sicherheit wurde eine Forderung von 5 Millionen *R.M.* gegen die Firma Lahusen & Cia. in Buenos Aires zediert, ferner wurden Eigentümergrundschulden im Betrage von 5,5 Millionen *R.M.* auf Gut Hohhorst und verschiedene in Mecklenburg belegene Güter eingetragen. (Vergl. den Vertrag Unteranlage 2 zur Anlage 16.)

Der Kredit sollte zurückgezahlt werden, sobald nach erfolgter Kapitalerhöhung die von der Hanja-Bank zu übernehmenden 10 Millionen *R.M.* Vorzugsaktien von der Hanja-Bank gezeichnet und bezahlt wurden.

#### 2. Zwischengeschäft.

Am 3. Juni 1931 stellte die Hanja-Bank auf Veranlassung und unter Ausfallbürgschaft der Danatbank der Nordwolle einen Betrag von 250 000 s zur Bezahlung eines fällig werdenden Wechsels gegen Übereignung von Kundenforderungen der Nordwolle im Gesamtbetrage von 1 254 862,59 *R.M.* zur Verfügung, deren Mehrerlös an die Nordwolle zurückzuzahlen war. (Vergl. über die näheren Einzelheiten den Bericht von Dr. Dettmers, Anlage 16.)

## 3. Zwischengeschäft.

Im Laufe des Juni wurde die Lage der Nordwolle infolge der sich häufenden Kreditkündigungen bedrohlich; die weiteren Ermittlungen hatten ferner die Möglichkeit eines Verlustes über die Reserven und das Stammkapital hinaus ergeben. Das Bankenkonsortium ersuchte die Hansa-Bank und die Reederei-Vereinigung, die 30 Millionen *R.M.* in zwei selbständige Beteiligungen von je 15 Millionen *R.M.* (Hansa-Bank, Reederei-Vereinigung) nebst einer entsprechenden Unterbeteiligung der übrigen Zeichner umzuwandeln und diese Mittel unter Anrechnung auf die bereits gezahlten Beträge schon jetzt als Darlehen zur Verfügung zu stellen, um sie dann in der Generalversammlung der NWK. in Vorzugsaktien umzuwandeln. Dabei sollten die Vorzugsaktionäre nach Ablauf von 10 Jahren einen über das Stammkapital und die Reserven etwa hinausgehenden Verlust gegen Gewährung von Genußscheinen übernehmen.

Der Aufsichtsrat der Hansa-Bank beschloß in seiner Sitzung am 15. Juni d. J. (vergl. Unteranlage 6 zu Anlage 16), den Antrag des Bankenkonsortiums abzulehnen. Im Verfolg dieses sofort fernmündlich nach Berlin übermittelten Beschlusses erklärte das Bankenkonsortium, unterstützt von der Reichsbank, ultimativ, daß die Mitwirkung von dem Reiche nahestehenden Stellen bei der Sanierung von einem bremischen Opfer abhängig sei und daß ohne die Heranziehung der Vorzugsaktien eine Sanierung nicht durchgeführt werden könne. Daraufhin stimmten Hansa-Bank und Reederei-Vereinigung am 19./20. Juni zu (vergl. den Aktenvermerk des Direktor Wenhold, Anlage 17), weil sie glaubten, die Verantwortung für ein endgültiges Scheitern der Sanierung vor dem Reich und Bremen nicht tragen zu können.

Die Mittel sollten durch Ausstellung von Wechseln der Hansa-Bank und Reederei-Vereinigung flüssig gemacht werden, wogegen das Konsortium der 5 Banken sich verpflichtete, die Hansa-Bank und Reederei-Vereinigung 5 Jahre von der Wechselverpflichtung freizuhalten. Am Sonnabend, dem 20. Juni, wurde von der Danatbank, Berlin, mitgeteilt, daß die Wechselzeichnung sofort erfolgen müsse, weil das Reichsbankdirektorium infolge der hohen Anforderungen die Annahme von Akzepten zwecks Diskontierung gesperrt habe und die Wechsel der Hansa-Bank und Reederei-Vereinigung nur noch annehmen werde, wenn sie bis zum nächsten Tage (Sonntag) vorgelegt würden. Überdies würden im Falle der Ablehnung unübersehbare Auswirkungen für die gesamte deutsche Finanz- und Wirtschaftslage eintreten. Daraufhin wurden die Wechsel von der Hansa-Bank und Reederei-Vereinigung gegenseitig ausgestellt und akzeptiert und nach Berlin befördert.

Von diesen Wechseln wurden ca. 17,2 Millionen *R.M.* diskontiert, der Rest dagegen von den Banken später zurückgegeben, nachdem der Konkurs der Nordwolle eröffnet war. Die Wechsel sind inzwischen auf drei Monate prolongiert, und zwar für 13,6 Millionen *R.M.* Akzente der Hansa-Bank, für 3,6 Millionen *R.M.* Akzente der Reedereivereinigung.

Während also die ersten Kredite bis zur Höhe von 2 750 000 \$ (1. und 2. Zwischengeschäft) durch Sicherheiten gedeckt wurden, ist der weitere Kredit unsichert geblieben.

Über die Verwendung der 17,2 Millionen *R.M.* aus dem Kredit vom 19./20. Juni 1931 sind Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bremer Hansa-Bank und Bremer Reedereivereinigung einerseits und der Danatbank andererseits entstanden, nachdem sich bei späterer Nachprüfung ergeben hatte, daß die Danatbank einen Betrag von mindestens 10 000 000 *R.M.* zur Entlastung ihres NWK-Engagements verwendet hatte. Ob dies auch hinsichtlich der Verwendung des restlichen Betrages von 7,2 Millionen *R.M.* zutrifft, ist noch nicht geklärt. Die Reederei-Vereinigung und die Bremer Hansa-Bank sind der Ansicht, daß die sämtlichen Mittel vertragsmäßig nur zu Stützungszwecken für die Nordwolle, keinesfalls dagegen zur Herabminderung der eigenen Forderungen der den Kredit verwaltenden

Banken hätten verwendet werden dürfen, während die Danatbank behauptet, daß ihre Dispositionen der vertraglichen Vereinbarung entsprächen. Hanja-Bank und Reederei-Vereinigung haben das ganze Geschäft gegenüber der Danatbank angefochten. Über eine Vereinigung dieser Meinungsverschiedenheiten schweben Verhandlungen, gegebenenfalls muß eine gerichtliche Entscheidung stattfinden.

Wenn somit noch nicht feststeht, ob die Hanja-Bank aus diesen Geschäften ein Verlust trifft, so sind jedenfalls die beiden ersten Kredite durch Sicherheiten und Bürgschaft der Danatbank gedeckt.

Bei der Beurteilung der vorstehend geschilderten Maßnahmen hat sich der Ausschuß vergegenwärtigt, daß die Beteiligten nur von dem damaligen, nicht aber von dem heutigen Stand der Dinge ausgehen konnten. Von diesem Standpunkt aus gesehen mußte ihnen der Versuch zur Rettung der WBA im Interesse Bremens und seines für eine Welthandelsstadt lebenswichtigen Kredites, wie auch im Interesse des Reiches und der gesamten deutschen Wirtschaft geboten erscheinen. Die traurigen Folgen des Scheiterns der angesichts der hohen Verluste unmöglich gewordenen Sanierung beweisen die Richtigkeit dieser Ansicht. Bedenklich war es jedoch, daß man seitens der Hanja-Bank, wenn man schon glaubte, die ursprünglich nur für die Zeichnung von Vorzugsaktien vorgesehenen 15 Millionen RM vorab bereitstellen zu müssen, nur die ersten Kredite bis zur Höhe von 2 750 000 \$ gegen Sicherheiten, den späteren Kredit dagegen ungesichert zur Verfügung stellte.

Wenn auch das selbständige Vorgehen der Hanja-Bank rechtlich einwandfrei ist, weil ihre Organe (Vorstand und Aufsichtsrat) im Rahmen der Satzung des Gesellschaftsvertrages gehandelt haben, und wenn auch anzuerkennen ist, daß der Erfolg der Maßnahmen von ihrer Geheimhaltung abhängig war und die entscheidenden Beschlüsse in größter Eile gefaßt werden mußten, so wäre es doch bei dem Einzug des gesamten, dem Staat gehörigen Aktienkapitals geboten gewesen, mindestens die Finanzkommission und die stellvertretenden Rechnungsführer an den Entschlüssen zu beteiligen oder sie über die beschlossenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

#### Guthaben bei der Darmstädter und Nationalbank und J. F. Schröder Bank.

Gelegentlich der Behandlung der kurzfristigen Verschuldung sowie der Darlegung sonstiger Geschäfte des bremischen Staates wurde wiederholt die Mitwirkung der Darmstädter und Nationalbank erwähnt, die ebenso wie die J. F. Schröder Bank mit der bremischen Wirtschaft und mit der bremischen Finanzverwaltung eng zusammenarbeitete. Es ist daher von besonderem Interesse, die Entwicklung der Finanzbeziehungen des Staates zu diesen beiden Banken im Laufe der letzten Jahre zu verfolgen.

Eine Aufstellung über die Guthaben des Staates bei der Danatbank an den Halbjahrestichtagen vom 1. Juli 1925 bis 1. Juli 1931 ist mit erläuternden Bemerkungen diesem Bericht beigelegt (vergl. Anlage 18).

Danach zeigt der Gesamtbetrag der Guthaben folgende Bewegung:

	insgesamt Guthaben
	RM
1. Juli 1925 .....	605 362
1. Januar 1926 .....	9 662 002
1. Juli 1926 .....	3 322 563
1. Januar 1927 .....	1 324 766
1. Juli 1927 .....	1 693 937
1. Januar 1928 .....	3 444 724
1. Juli 1928 .....	9 718 554
1. Januar 1929 .....	19 299 855
1. Juli 1929 .....	725 174
1. Januar 1930 .....	1 712 735
1. Juli 1930 .....	6 858 945
1. Januar 1931 .....	12 542 638
1. Juli 1931 .....	1 130 653

Es ergibt sich somit ein höchster Stand am 1. Januar 1929 mit 19 299 855 *R.M.*

Über die Entwicklung der finanziellen Beziehungen des bremischen Staates zur J. F. Schröder Bank R. a. N. gibt die anliegende Aufstellung (vergleiche Anlage 19) Auskunft, die ebenso wie im Falle der Danatbank den Stand der halbjährlichen Guthaben seit dem 1. Juli 1925 wiedergibt. Erläuternde Bemerkungen zu den laufenden Konten mit ihren geringen Beträgen sowie über Buchungen von Geschäften, die bereits vor mehreren Jahren ihre Erledigung fanden, sind in der Anlage selbst niedergelegt. Abgesehen von der weiter unten gegebenen Übersicht über die Gesamtguthaben an den halbjährlichen Stichtagen sollen daher nachstehend vor allem die Posten der wichtigen Konten: „Termingeld“ (Spalte 5), „Darlehn“ (Spalte 6), „Sonderkonto“ (Spalte 7), „Leihgeld in \$“ (Spalte 9), „Leihgeld in £“ (Spalte 10) und „Schatzweisungen“ (Spalte 11) auch mit Rücksicht auf ihre Veränderungen seit dem 1. Juli 1930 erörtert werden.

Bereits im September 1930 begann sich die allgemeine Lage des Geldmarktes durch starke Abzüge ausländischer Gelder zu verschärfen; im Dezember nahmen die Abzüge einen besorgniserregenden Umfang an, so daß Bremen zur Überwindung des Ultimo die Hilfe des Reiches in Anspruch nehmen mußte. (Vergleiche die erläuternden Bemerkungen in der Anlage zum Konto des Staates bei der Danatbank.) Im Laufe des ersten Vierteljahres 1931 trat dann allmählich eine gewisse Beruhigung ein, die sich namentlich im März bemerkbar machte, so daß es sogar wieder möglich wurde, Schatzweisungen aufzunehmen.

Mit dem Zusammenbruch der Osterreichischen Kreditanstalt im Mai d. J. setzten erneut große Kreditabzüge ein, welche zu der bekannten ernsten Zuspitzung der Geld- und Wirtschaftslage im Sommer führten.

Der J. F. Schröder Bank war es trotz der im Laufe des Herbstes eintretenden Geldschwierigkeiten gelungen, das am 1. Juli 1930 sich auf rd. 35 Millionen *R.M.* belaufende Guthaben um etwa 15 Millionen auf rd. 20 Millionen *R.M.* am 1. Januar 1931 herunterzuarbeiten. Als im Frühjahr statt der erhofften Entspannung eine Verschärfung der Lage eintrat, besprach der Inspektor der Staatshauptkasse, Senator Bömers, anhand einer Bilanz die Verhältnisse der Bank mit ihren Inhabern Schröder und Brauckmüller und kam zu dem Ergebnis, daß die Vermögensaufstellung der Bank noch als gut aktiv anzusehen sei und keine Bedenken beständen, die belegten Gelder stehen zu lassen.

Auf dem Konto „Termingeld“ (Spalte 5) erscheint unter dem 1. Juli 1930 ein Betrag von ..... *R.M.* 10 540 000,—  
der am 1. Januar 1931 zurückgegangen ist auf ..... „ 840 000,—  
und am 1. Juli 1931 wieder ansteigt auf ..... „ 8 540 000,—

Der Rückgang um 8 Millionen *R.M.* am 1. Januar 1931 ist darauf zurückzuführen, daß dieser Betrag im Wege der Diskontierung vorläufig flüssig gemacht wurde; er erscheint nunmehr am 1. Januar 1931 in der Spalte 1—11 (insgesamt) als „8 Millionen-Wechsel“.

Von diesem Betrage hat der Norddeutsche Lloyd als Wechsellaussteller im Juni d. J. 3 Millionen *R.M.* gezahlt und dem Staat als Darlehn gestundet. Infolgedessen ist das staatliche Guthaben bei der Schröder Bank in Höhe von 3 Millionen *R.M.* unverändert geblieben und steckt am 1. Juli 1931 nunmehr im Konto „Darlehn“ (Spalte 6) in den dort vermerkten 5 Millionen *R.M.* Die restlichen 5 Millionen *R.M.* schweben noch als anerkannte Verpflichtung der neuen Schröder Bank. Um diesen Betrag ist somit das staatliche Guthaben vermindert.

Vom 1. Januar 1931 bis 1. Juli 1931 wuchs das Konto „Termingeld“ durch folgende Zugänge:

	Übertrag: * 840 000,—	<i>RM</i>	
*2. Mai 1931	2 500 000,—	"	für 2 Mill. Str.
6. " "	500 000,—	"	als Termingeld bis 3. 8. 31.
7. " "	500 000,—	"	als Termingeld bis 15. 8. 31.
*8. " "	4 200 000.—	"	für 1 Mill. \$

Die mit \* bezeichneten Beträge stammen aus Schatzanweisungen, welche die Schröder Bank besorgt und giriert hatte.

Auf dem Konto „Darlehn“ (Spalte 6) ist seit dem 1. Januar 1930 ein Betrag von 2 Millionen *RM* gebucht. Dieser Betrag wurde der Schröder Bank als Darlehn zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Deichimag im Zusammenhang mit dem Bau und der Ablieferung der „Bremen“ gegeben. Der weitere Betrag von 3 Millionen *RM*, der auf diesem Konto am 1. Juli 1931 erscheint, ist beim Konto „Termingeld“ bereits erörtert.

Der auf „Sonderkonto“ (Spalte 7) seit dem 1. Juli 1929 zunächst mit etwas über 1 Million erscheinende, dann gleichmäßig auf 1 Million bleibende Betrag stellt den Erlös aus Aktienverkäufen dar, der sich zunächst durch Zinsen erhöhte, bis alle Beträge über 1 Million dem laufenden Konto gutgeschrieben wurden.

Die 250 000 *RM* (tägliches Leihgeld) (Spalte 8) sind ein Betrag, der nur für wenige Tage zur Verfügung gestellt wurde.

Von den 400 000 \$ Leihgeld (Spalte 9) sind 300 000 \$ am 16. April 1931 von dem laufenden Dollarkonto auf das Leihgeldkonto übernommen, der Schröder Bank also leihweise belassen, während die restlichen 100 000 \$ vom Staat neu aufgenommen und der Schröder Bank am 18. April 1931 leihweise überwiesen sind.

Die 200 000 £ Leihgeld (Spalte 10) sind ein vom Staat aufgenommener Leihgeldposten, welcher der Schröder Bank am 24. Oktober 1930 zunächst bis 14. Januar 1931 und von da ab stillschweigend weiter leihweise überlassen wurde.

Unter Schatzanweisungen (Spalte 11) wird am 1. Juli 1931 ein Betrag von 4 Millionen *RM* vermerkt. Die Schatzanweisungen wurden der Schröder Bank zur Verfügung gestellt, um die Exekution eines der Schröder Bank gehörenden und von ihr verpfändeten Pakets von Lloyd-Aktien mit ihren für den Lloyd und Bremen verhängnisvollen Folgen zu verhindern.

Der Gesamtbetrag der Guthaben des Staates bei der Schröder Bank zeigt vom 1. Juli 1925 bis 1. Juli 1931 folgende Bewegung:

	insgesamt <i>RM</i>
1. Juli 1925	363 923
1. Januar 1926	8 886 906
1. Juli 1926	22 358 926
1. Januar 1927	22 285 154
1. Juli 1927	24 815 588
1. Januar 1928	19 006 034
1. Juli 1928	11 711 184
1. Januar 1929	20 265 898
1. Juli 1929	14 002 290
1. Januar 1930	27 376 319
1. Juli 1930	35 264 356
1. Januar 1931	12 787 902
	+ 8 000 000 Wechsel
1. Juli 1931	25 055 328

Dieser Kreditsaldo von 25 055 328 *RM* mußte, um die Sanierung der Schröder Bank zu ermöglichen, vom Staat preisgegeben werden. Steuergelder befinden sich nicht darunter, weil diese niemals über die Schröder Bank gelaufen sind. Gegenüber dem Stand am 1. Januar 1931 erhöhte sich das staatliche Guthaben bei der Schröder Bank um rd. 5 Millionen *RM*.

Die Belegung dieser verhältnismäßig hohen Summen bei der Schröder Bank findet ihre Erklärung darin, daß die von jeher nahen Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft in Bremen als einem Zentrum des Handels und der Schifffahrt sich nach der Festigung der deutschen Währung infolge der Verhältnisse auf dem Gebiete der Kreditbeschaffung durch die Notwendigkeit der Hereinnahme kurzfristiger Gelder zu besonders engen Beziehungen zwischen der Finanzverwaltung und der Schröder Bank verdichteten. Nach den Erfahrungen von 1928 führte die Sorge, im Falle von Kündigungen der kurzfristigen Gelder in Schwierigkeiten zu geraten, zur Haltung einer gewissen Reserve über den unmittelbaren Bedarf hinaus. Solche Reserve wurde besonders bei der Schröder Bank gehalten, weil diese in erheblichem Maße die Gelder dem Staat beschaffte und die Schatzanweisungen mit ihrem Giro versah. Im Zusammenhang damit ist die Frage aufzuwerfen, ob sich nicht im Verfolg dieses Verfahrens bei einem Teil der Gelder der Charakter der kurzfristigen Schuld in eine langfristige gewandelt hat, so daß insoweit der Beschluß der Finanzdeputation, der Schröder Bank Darlehen auf längere Frist nur gegen Sicherheit zu gewähren, hätte angewandt werden müssen.

Im zweiten Halbjahr 1930 hat sich das Guthaben des Staates bei der Schröder Bank um rd. 15 Millionen *RM* am 1. Januar 1931 vermindert. Als Ende Frühjahr 1931 ihre Lage ebenso wie die anderer Unternehmungen ernster wurde, hat sich der Inspektor der Staatshauptkasse vergegenwärtigt, daß eine auch nur teilweise Zurückziehung staatlicher Gelder den Zusammenbruch der Bank und eines großen Teils der bremischen Wirtschaft, insbesondere der Industrie bedeutete und daß zur Abwendung dieses Unglücks sogar neue Gelder der Bank zugeführt werden mußten. Diese Ansicht, daß die J. F. Schröder Bank bei ihrer Verbundenheit mit einem für weite Kreise der Bevölkerung besonders bedeutsamen Teil der bremischen Wirtschaft und bei ihrer Bedeutung für den bremischen und deutschen Kredit im Auslande gehalten werden mußte, hat sich im Laufe der letzten Wochen insofern als richtig erwiesen, als nicht nur der Senat und die Finanzdeputation, sondern auch das Reich die Notwendigkeit einer Stützung im allgemeinen Interesse anerkannten.

Bei einer gerechten Beurteilung der schweren Verluste, die Bremen aus diesem Anlaß getroffen haben, wird man vorstehende Gesichtspunkte berücksichtigen müssen. Der Ausschuß ist aber der Ansicht, daß die Verwaltung staatlicher Mittel bei der bekannten, seit Jahren politisch und wirtschaftlich unsicheren Lage Deutschlands besondere Vorsicht in der Verteilung des Risikos gebot, und daß die übermäßige Einstellung auf ein Bankinstitut nicht erfolgen durfte. Die bei der Schröder Bank gehaltenen Guthaben des Staates waren, trotz der erheblichen Rückzahlungen in der zweiten Hälfte des Jahres 1930, im Vergleich mit den Guthaben des Staates bei anderen Banken (Danabank, Dresdner Bank, Commerz- und Privatbank, Girozentrale usw.) auch am 1. Januar 1931 noch bedenklich hoch. Wenn dann über diese beträchtlichen Guthaben hinaus der Bank zu ihrer Stützung im Laufe des Jahres 1931 neue Mittel zugeführt oder die von ihr neu besorgten ausländischen Kredite dort stehen gelassen wurden, so handelte es sich nicht mehr um die üblichen Belegungen, zu denen der Inspektor der Staatshauptkasse ermächtigt ist, auch nicht um Staatskredite, die die Finanzkommission in Verbindung mit den Rechnungsführern, erforderlichenfalls gegen angemessene Sicherheiten, gewähren konnte, sondern um eine im Interesse der bremischen Wirtschaft und des bremischen Kredits getroffene staatspolitische Maßnahme, die über das rein Finanzielle weit hinausging.

Eine solche — sachlich vielleicht durchaus gerechtfertigte — Maßnahme bedurfte mindestens der Zustimmung des Senats und der Finanzdeputation (vergl. Gesetz betr. die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Verkehrs im bremischen Staatsgebiet vom 27. September 1923).

#### Befugnis zum Abschluß der Geschäfte.

Aus dem vorstehenden Bericht geht hervor, daß an den Geschäftsabschlüssen, abgesehen von der Belegung von Geldern bei den Banken, der Vorsitz und Rechnungsführer der Finanzdeputation und der Inspektor der Staatshauptkasse beteiligt waren, und daß hierbei der Inspektor der Staatshauptkasse im Einvernehmen mit dem Vorsitz und Rechnungsführer der Finanzdeputation handelte. Bei dem Kredit von 3 000 000 *RM* an die *NW&* hat jedoch der Rechnungsführer infolge Abwesenheit von Bremen nicht mitgewirkt.

Über die in den Büchern der Staatshauptkasse geführten Aktiven (Kasse, Bankguthaben in Kontokorrent und Termingelder, Devisen, Kontokorrentguthaben bei den Behörden, Vorschüsse, Leihgelder, kurzfristige und langfristige Darlehen, Wohnungsbau, Hypotheken, Effekten, Beteiligungen, Bürgschaften, Avale) und Passiven (Schatanweisungen, langfristige Anleihen der Guaranty Trust Comp., der Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekenbanken und der Reichsversicherung Berlin, Darlehen, Depotgelder, Kontokorrentverpflichtungen, Leihgelder, Devisen, 5% Bremer Dollar-Anleihe, Ablösungsanleihe, Rücklagen, Bürgschaftsverpflichtungen, Avale) wurde die Finanzkommission, bestehend aus den senatorischen Mitgliedern der Finanzdeputation und dem als Finanzreferent amtierenden Rat des Senats, seit 1929 regelmäßig durch Umlauf monatlicher Aufstellungen (vgl. die Unterlagen zur Anlage 20) unterrichtet. Ferner wurde gelegentlich auf Anfrage auch im Plenum der Finanzdeputation über den Stand der Verschuldung Auskunft gegeben.

In der Anlage 20 „Befugnisse und Aufgaben der Finanzdeputation, des Vorsitzers und Rechnungsführers der Finanzdeputation, der senatorischen Mitglieder der Finanzdeputation und des Inspektors der Staatshauptkasse“ ist eine vollständige Übersicht gegeben, so daß hier nur die Befugnisse zur Aufnahme und Belegung der kurzfristigen Gelder, zum Erwerb der Effekten und zum Abschluß der drei besonderen geschäftlichen Maßnahmen (Beteiligung an einem Danatbank-Aktienkonjunktium, Kreditaufnahme zum Erwerb von Hamburg-Süd-Aktien, 3 Millionen *RM* Kredit der *NW&*), kurz erörtert zu werden brauchen.

Nach § 40 des bremischen Verwaltungsgesetzes vom 15. April 1928 bedarf die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits gemäß § 66 der Verfassung eines Beschlusses der Bürgerschaft. Bereits während des Krieges ermächtigte die Bürgerschaft die Finanzdeputation zur Ausgabe neuer Schatanweisungen auf zwei Jahre. Diese Frist ist dann wiederholt verlängert (vgl. z. B. Beschluß der Bürgerschaft vom 6. Juli 1923, Verhdlgn. S. 449). Die Frist läuft jetzt noch bis zum 31. März 1933.

Von der Finanzdeputation ist durch tatsächliche ständige Übung der umfangreiche Verkehr in Schatanweisungen, Termin- und Leihgeldern dem Vorsitz, dem Rechnungsführer und dem Inspektor der Staatshauptkasse, teilweise auch dem Inspektor der Staatshauptkasse allein überlassen. Unter diesen Schatanweisungs-, Termin- und Leihgeldverkehr fallen die in diesem Bericht behandelten Belegungen bei der Danatbank, über die als übliche Belegungsmaßnahme nichts besonderes zu bemerken ist.

Hinsichtlich des Erwerbs von Effekten erteilte die Finanzdeputation aus Anlaß eines Angebots für 5 Millionen Dollar unter dem 27. Oktober 1924 der Finanzkommission unter Hinzuziehung des Rechnungsführers die Ermächtigung, „Gelder auszuleihen und evtl. auch Aktien zu übernehmen, namentlich soweit hiermit der

Bremer Wirtschaft genützt und die Interessen des Staates gefördert werden könnten". Die einzelnen Aktienkäufe wurden durch den Vorsitz, Rechnungsführer und Inspektor der Staatshauptkasse getätigt, jedoch haben auch die übrigen Mitglieder der Finanzkommission durch die regelmäßig monatlich umlaufende Aufstellungen (vergl. Anlage 20 unter V nebst Unteranlagen) Kenntnis von dem jeweiligen Gesamtstand der Effekten und damit von der Bewegung auf dem Effektenkonto erhalten. Da von den Mitgliedern der Finanzkommission Bedenken nicht erhoben wurden, durfte ihr Einverständnis mit dem geübten Verfahren angenommen werden.

Aus der Zusammenstellung (vergl. Anlage 20 IV. Besondere von der Finanzdeputation erteilte Ermächtigungen) ergibt sich ferner, daß die Finanzdeputation ihre Befugnis, „kurz- und langfristige Kredite aufzunehmen und an solvente Firmen gegen Stellung ausreichender Sicherheiten zu höherem Zinsfuß weiterzugeben“, delegiert hat. Dabei berücksichtigen die späteren Ermächtigungen nicht immer die frühere Regelung, so daß sich ein etwas unklares Bild der Gesamtregelung ergibt.

Der Kredit von 3 Millionen *RM* an die *WBA* ist ein mehrfach gesicherter Staatskredit, der an sich wohl unter die vorstehenden Ermächtigungen zu bringen wäre, doch hätten dann außer dem Rechnungsführer die Mitglieder der Finanzkommission oder der stellvertretende Rechnungsführer zugezogen werden müssen. Keinenfalls werden jedoch die Beteiligung an dem Danabank-Aktien-Konjunktium und die Aufnahme eines holländischen Kredits zur Finanzierung des Erwerbs von Hamburg-Süd-Aktien durch die von der Finanzdeputation dem Vorsitz, Rechnungsführer und Inspektor der Staatshauptkasse erteilten Ermächtigungen gedeckt, zumal es sich hierbei um ungewöhnliche Maßnahmen handelt, die auch aus den monatlich bei der Finanzkommission regelmäßig umlaufenden Aufstellungen nicht zu erkennen sind. Es bedurfte daher in diesen Fällen eines Beschlusses der Finanzdeputation. Da diese Geschäfte aber durch die nach außen berufenen Vertreter der Finanzdeputation abgeschlossen wurden, wird ihre Rechtsgültigkeit durch das Fehlen der nach innen erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Organe nicht berührt (vergl. Anlage 20 unter VII).

Zur Frage der Befugnis zum Abschluß der Geschäfte der Bremer Hansa-Bank sowie der Legitimation in Sachen der Schröder-Bank ist bereits Stellung genommen.

Abgesehen von diesen vorstehend erörterten Fällen sind die übrigen im Bericht behandelten in die hunderte von Millionen gehenden Geschäfte der bremischen Finanzverwaltung von den dafür zuständigen Stellen im Rahmen der gegebenen Befugnisse beschlossen und durchgeführt worden.

Die beanstandeten Vorgänge geben dem Ausschuß Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die Finanzdeputation eine schriftliche Abgrenzung der Befugnisse der Deputation, der Finanzkommission, des Vorsitz, des Rechnungsführers, des Inspektors und des Direktors der Staatshauptkasse vornehmen und ferner prüfen sollte, in welcher Weise sie in Zukunft die ihr nach Ziffer 3 des § 62 der Verfassung obliegende Aufsicht über den Schuldendienst des Staates wahrnehmen will.

### Ergebnis der Prüfung.

Wenn man die Entwicklung der bremischen Staatsfinanzen und die Tendenz und Bedeutung der staatlichen Finanzgeschäfte in der Zeit nach dem Kriege und insbesondere seit Beendigung der deutschen Währungskrise sowie die sich daraus ergebende jetzige finanzielle Lage des Staates beurteilen will, so wird man sich vergegenwärtigen müssen, daß die Geschichte den Hansestädten die Aufgabe zugewiesen hat, den deutschen Überseehandel und die deutsche Seeschifffahrt durch Vorhaltung leistungsfähiger Häfen zu fördern. Seit Jahrhunderten hat Bremen seine Kräfte für dieses eine Ziel eingesetzt und zur Überwindung mancher ungünstiger Naturgewalten schwere Opfer gebracht. Bremen war von jeher mit der Wirtschaft eng verbunden, weil es nur so Sinn und Zweck seines eigenstaatlichen Daseins erfüllen konnte.

Nach dem Verlust der deutschen Handelsflotte und nach der Beschlagnahme des Vermögens deutscher Kaufleute im Auslande verbanden sich Staat und Wirt-

schaft unter dem Druck der Verhältnisse zu noch engerer Zusammenarbeit, um gemeinsam Hindernisse aus dem Wege zu räumen, zerrissene Verbindungen mit der Welt wieder aufzunehmen und das verlorene Feld wiederzugewinnen. Große Aufgaben harrten der Lösung. Strom und Häfen genügten nicht mehr der wachsenden Größe der Schiffkörper. Um dem scharfen Wettbewerb ausländischer Häfen gewachsen zu sein, mußte die Anrüstung ergänzt und verbessert werden. Als weitere Folge des Krieges machte sich namentlich eine steigende Wohnungsnot bemerkbar, die ein Eingreifen des Staates verlangte, wenn nicht weite minderbemittelte Kreise dem Elend preisgegeben werden sollten.

Die Erfüllung dieser Aufgaben war nur im Wege der Kreditbeschaffung möglich. So standen Senat, Bürgerschaft und Finanzdeputation vor der Wahl, ob ein der aufsteigenden Entwicklung der bremischen Schifffahrt folgender Hafenbau eingestellt und die aus sozialen Gründen gebotene Förderung des Wohnungsbaues aufgegeben werden sollte, oder ob man das Risiko der kurzfristigen Verschuldung bis zum Abschluß einer langfristigen Anleihe in Kauf nehmen wollte. Senat, Bürgerschaft und Finanzdeputation haben sich im Vertrauen auf eine allmähliche Gesundung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Welt für den zweiten Weg entschieden.

Die Weltkrise hat das der Wechselwirkung von Binnen- und Weltwirtschaft besonders ausgefetzte Bremen schwer getroffen und droht den unter Einfluß aller Kräfte begonnenen Wiederaufbau zu gefährden. Aber so schwer namentlich die durch den Zusammenbruch der F. F. Schröder Bank erlittenen Verluste wiegen, so zeigt das Ergebnis der Untersuchung des Ausschusses, daß die Finanzlage Bremens im Kern gesund ist.

Zwar weist die Gegenüberstellung der realisierbaren, durch öffentliche Zwecke nicht gebundenen Werte und der Staatsschulden unter Berücksichtigung des Schröder-Bank-Verlustes nunmehr einen Unterschuß von rd. 3 Millionen *RM* gegenüber einem Überschuß von rd. 2,5 Millionen *RM* am 1. April 1912 und einem Unterschuß von rd. 1 Million *RM* am 1. April 1908 auf. Dabei ist jedoch die Förderung Bremens gegen das Reich aus § 6 des Vertrages, betreffend den Übergang der Wasserstraßen auf das Reich und aus Artikel 3 des Vertrages zwischen dem Reich, Bremen und der Reichsbahn vom 30. Juni 1930 in einer Höhe von 10—15 Millionen *RM* nicht berücksichtigt. Vor allem aber sind im Gegensatz zu den Aufstellungen über die verbenden Anlagen am 1. April 1908 und 1912 die gesamten Häfen außer Ansatz geblieben. Allein seit der Stabilisierung der Währung wurden rd. 100 Millionen *RM* in die Häfen investiert, ganz abgesehen von den vor 1914 aufgewandten Mitteln, durch die zu einem erheblichen Teil noch heute vollwertige Anlagen geschaffen wurden. Zu erinnern ist ferner daran, daß ein Teil der im Hafenbereich befindlichen Anlagen, wie Getreideanlage, Kallianlage, eine Anzahl von Schuppen und Grundstücken, auch vom Standpunkt der Privatwirtschaft aus mit einem Wert von vielen Millionen Reichsmark eingesetzt werden könnte. Diese Hafenswerte bilden das Rückgrat der bremischen Gesamtwirtschaft, deren Bestand und Fortentwicklung ohne sie undenkbar ist. Auf dieser soliden und gesunden Grundlage beruht die bremische Steuerkraft, die letzten Endes entscheidend für Bremens Kreditwürdigkeit ist.

So schwer die finanziellen Sorgen in einer Zeit erschreckender Steuer-rückgänge sind, so wird Bremen die Schwierigkeiten überwinden, wenn es aus den beanstandeten Vorgängen die Lehre zieht, daß ein Staatswesen auch bei engster Verbundenheit mit der Wirtschaft die Grenze staatlicher Aufgaben nicht überschreiten darf.

Bremen, den 2. Oktober 1931.

(gez.) Spitta, (gez.) Apelt, (gez.) Kaijen, (gez.) Dr. S. Gebert,  
(gez.) Becké, (gez.) Otto Flohr, (gez.) S. Wendt, (gez.) A. Hagedorn.

Anlage 1  
Passiva

Schlussrechnung nach dem Stande vom 1. April 1908  
(Aufstellung aller Werte)

Aktiva	Passiva
I. Häfen, Hafenanlagen u. Kanalanlagen	M 188 211 565,64
II. Städtische Werke, Ratskeller usw.	" 29 057 258,51
III. Sammlungen und Stadtbibliothek	" 4 287 000,—
IV. Inventarien und Materiallager	" 9 455 476,39
V. Guthaben, Vorschüsse, Reservefonds	" 8 047 263,75
VI. Straßenpflaster: in der Stadt	" 24 022 529,50
auf den Heerstraßen	" 670 000,—
Städtische Kanalisation	" 9 150 000,—
Brücken	" 4 800 000,—
VII. Öffentliche Gebäude	" 39 863 894,—
VIII. Bauplätze, freie Plätze, Ländereien	" 24 153 063,—
<b>M 341 718 050,79</b>	<b>M 341 718 050,79</b>

Schlussrechnung nach dem Stande vom 1. April 1912  
(Aufstellung aller Werte)

Aktiva	Passiva
I. Häfen, Hafenanlagen u. Kanalanlagen	M 48 000 000
II. Städtische Werke, Ratskeller usw.	" 33 000 000
III. Sammlungen und Stadtbibliothek	" 11 868 000
IV. Inventarien und Materiallager	" 11 775 000
V. Guthaben, Vorschüsse, Reservefonds	" 11 802 000
VI. Straßenpflaster: in der Stadt	" 11 885 000
auf den Heerstraßen	" 24 745 500
Städtische Kanalisation	" 11 821 000
Brücken	" 21 650 000
VII. Öffentliche Gebäude	" 28 394 000
VIII. Bauplätze, freie Plätze, Ländereien	" 14 850 000
<b>M 341 718 050,79</b>	<b>M 341 718 050,79</b>

Anlage 3

**Bremisches Staatsvermögen nach dem Stande vom 1. August 1931**  
(Aufstellung aller Werte)

Aktiva		Passiva	
I.	Hafenanlagen in Bremen, Bremerhaven, Begefac .....	R.M. 336 400 000,—	I. Staatsschuld:
II.	Öffentliche Werke (Gas-, Elektrizitäts-, Wasserwerke, Schlachthof) .....	" 90 000 000,—	a. langfristige R.M. 72 206 000,—
III.	Sammlungen .....	" 6 500 000,—	b. kurzfristige " 141 003 000,—
IV.	Inventory, Material .....	" 20 000 000,—	c. Schuld in Ver-
V.	Kasse, Bankguthaben, Effekten und andere Werte .....	" 54 875 867,—	folg von Stun-
VI.	Straßenpflaster:		dungslieferungs-
	in der Stadt .....	" 38 000 000,—	verträgen ... " 11 734 000,—
	auf den Deerst Straßen .....	" 5 580 000,—	
	Städtische Kanalisation .....	" 24 000 000,—	II. Saldo:
	Brücken .....	" 9 150 000,—	Vermögensbestand .....
VII.	Öffentliche Gebäude .....	" 62 148 240,—	" 538 371 403,—
VIII.	Bauplätze, freie Plätze, Ländereien ..	" 52 058 339,—	
IX.	Wohnungsbau (Hypotheken u. staats-	" 64 601 957,—	
	eigene Häuser) .....	" 64 601 957,—	
		R.M. 763 314 403,—	R.M. 763 314 403,—

## Aktiva

10 Millionen Guldenaufnahme vom Lloyd garantiert .....	R.M. 17 000 000,—
10 Millionen Reichsmark Aktienbeteiligung der Hansa-Bank	" 10 000 000,—
ferner Forderung gegen das Reich aus § 6 des Vertrages, betreffend Übergang der Wasserstraßen auf das Reich und aus Art. 3 des Vergleichs zwischen Reich, Bremen und Reichsbahn vom 30. Juni 1930 .....	" 10-15 000 000,—

## Passiva

10 Millionen Guldenaufnahme in Holland .....	" 17 000 000,—
10 Millionen Reichsmark Darlehen von der Hansa-Bank ..	" 10 000 000,—

Anlage 4.

Vermögen des Reichlichen Staats in Grundstücken

nach dem Stande vom 1. Januar 1931

I. Gesamtvermögen

Einzelaufstellung (V. Kasse, Bankguthaben, Effekten und Beteiligungen).

Kasse .....	R.M.	102 546,—
Bankguthaben .....	"	18 237 313,—
Vorschüsse und Leihgelder .....	"	1 214 052,—
Gegebene Darlehen .....	R.M.	31 145 751,—
Erhaltene Darlehen .....	"	6 434 744,83
Effekten ohne Gemeinschaftsgruppe und ohne freiwillige Tilgung der 1 551 500 \$-bonds .....	"	9 717 890,—
Beteiligungen (ohne Hansa-Bank) .....	"	893 060,—
	<u>R.M.</u>	<u>54 875 867,—</u>

II. Aufstellung nach Bedeutung und wichtiger Grundstücke

Grundstücke	Grundstücke	Grundstücke	Grundstücke
108 851 060	21 478 801	81 873 050	108 851 060
10 855 519	8 358 019	4 496 800	10 855 519
45 097 098	40 192 009	5 905 089	45 097 098
10 707 704	119 704	10 588 000	10 707 704
170 011 938	68 151 839	102 860 099	170 011 938

III. Aufstellung nach Vermögensgruppen

Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Gruppe V	Summe
61 280 750	1 821 150	88 093 482	1 778 900	1 238	108 851 060
862 190	504 000	9 375 105	171 000	24	10 855 519
1 821 350	370 450	43 278 750	24 000	203	45 097 098
10 621 900	—	183 800	—	4	10 707 704
74 181 390	3 099 500	91 471 087	1 971 900	1 259	170 011 938

Erklärung: Die unter Gruppe V aufgeführten Grundstücke sind mit 1 % des Nennwertes abgeschrieben. Die unter Gruppe IV aufgeführten Grundstücke sind mit 1 % des Nennwertes abgeschrieben. Die unter Gruppe III aufgeführten Grundstücke sind mit 1 % des Nennwertes abgeschrieben. Die unter Gruppe II aufgeführten Grundstücke sind mit 1 % des Nennwertes abgeschrieben. Die unter Gruppe I aufgeführten Grundstücke sind mit 1 % des Nennwertes abgeschrieben.

## Vermögen des Bremischen Staates in Grundstücken

nach dem Stande vom 16. Januar 1931

### 1. Gesamtvermögen

Abteilungen	Anzahl der Grundstücke	Größe in qm	Gesamtwerte <i>R.M.</i>
Staatsgrundbesitz . . . . .	3 663	20 631 894,1	103 351 060
Grunderwerbsvermögen . . . . .	625	2 543 968	10 855 519
Häfen und Eisenbahnen . . . . .	1 338	12 341 655,8	45 097 653
Öffentl. Werke . . . . .	49	555 746	10 707 704
zusammen . . . . .	5 675	36 073 263,9	170 011 936

### 2. Aufteilung nach bebauten und unbebauten Grundstücken

Abteilungen	bebaute Grundstücke <i>R.M.</i>	unbebaute Grundstücke <i>R.M.</i>	Gesamtwerte <i>R.M.</i>
Staatsgrundbesitz . . . . .	81 873 059	21 478 001	103 351 060
Grunderwerbsvermögen . . . . .	4 496 600	6 358 919	10 855 519
Häfen und Eisenbahnen . . . . .	5 901 984	40 195 669	45 097 653
Öffentl. Werke . . . . .	10 288 400	419 304	10 707 704
zusammen . . . . .	102 560 043	68 451 893	170 011 936

### 3. Aufteilung nach Nutzungsgruppen

Abteilungen	Gruppe I staatliche Zwecke <i>R.M.</i>	Gruppe II Erbbaurecht <i>R.M.</i>	Gruppe III vermietet <i>R.M.</i>	Gruppe IV Sportplätze <i>R.M.</i>	Gruppe V Anlagen und fr. Plätze <i>R.M.</i>	Gesamtwerte <i>R.M.</i>
Staatsgrundbesitz . . . . .	61 285 750	1 624 150	38 663 432	1 776 500	1 228	103 351 060
Grunderwerbsvermögen . . . . .	862 490	504 900	9 317 105	171 000	24	10 855 519
Häfen und Eisenbahnen . . . . .	1 824 250	970 450	43 278 750	24 000	203	45 097 653
Öffentl. Werke . . . . .	10 521 900	—	185 800	—	4	10 707 704
zusammen . . . . .	74 494 390	3 099 500	91 445 087	1 971 500	1 459	170 011 936

Bemerkung: Die unter Gruppe V aufgeführten Grundstücke sind mit je 1 *R.M.* Buchwert angenommen.  
Von der Gesamtfläche (36 073 263,9 qm) entfallen auf Gruppe V 7 978 170,6 qm.

Darlehns hypothehen und Staatsneubauten.

1. Darlehns hypothehen

Neubauten .....	R.M.	45 514 675,06
Um- und Aufbauten .....	"	2 274 586,59
Instandsetzungen .....	"	172 527,35
Darlehen für Kriegs- und Unfallverletzte .....	"	145 772,66
Ablösungshypothehen .....	"	3 128 094,13
Aufwertungen .....	"	56 703,04
	R.M.	<u>51 292 358,83</u>

hiervon ab fremde Mittel:

Reichswohnungsfürsorgefonds pp. ....	R.M.	1 190 401,55
--------------------------------------	------	--------------

Bestand am 1. August 1931 .....	R.M.	50 101 957,28
---------------------------------	------	---------------

(darin sind enthalten die Mittel des Kreises mit

R.M. 1 751 727,35)

2. Wert der beleihbaren Staatsneubauten .....

R.M. 14 500 000,—



## Tilgungslasten der langfristigen Anleihen.

Budget- Jahr	13 771 437,50 <i>R.M.</i> Ablösungsanleihe <i>R.M.</i>	2 000 000,— 5% Brem. Anleihe	\$-Anleihen		13 950 000 <i>R.M.</i> Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypoth.-Banken <i>R.M.</i>	6 000 000 <i>R.M.</i> Reichsverf.-Anstalt Berlin <i>R.M.</i>	3 000 000 <i>R.M.</i> Beamten- Verf.-Berein Berlin
			15 000 000,— 7% Amerika-Anleihe				
1931	883 840,63	—	750 000,—	—	139 932,45	—	
1932	915 157,82	—	750 000,—	—	*3) 151 125,93*	—	
1933	946 475,—	—	750 000,—	*2) 13 950 000,—	163 215,—	—	
1934	977 792,20	—	750 000,—	—	176 272,20	—	
1935	1 009 109,38	—	*1) 9 981 500,—	—	190 375,65	—	
1936	1 039 492,19	—	—	—	205 606,26	—	
1937	1 070 781,25	—	—	—	222 053,31	—	
1938	1 102 070,31	—	—	—	239 817,24	—	
1939	1 133 359,38	—	—	—	259 004,07	—	
1940	1 164 648,44	—	—	—	279 725,40	—	
	10 242 726,60		12 981 500,—	13 950 000,—	2 027 127,51		
		getilgt bis 1944				Die Til- gung des Kapitals hat am 1. 4. 41. zu erfolgen	

\*1) Zu Tilgungszwecken sind bereits 8 155 150,— angekauft.

\*2) Davon sind in Originalobligationen 10 544 205 *R.M.* vorhanden.

\*3) Kann auf den 30. Juni 1932 ganz gekündigt werden.

Handlung zu Anl. 7

Forderungen der langfristigen Forderungen

Einzelaufstellung			
—	über die noch zu leistenden Zahlungen auf Stundungs-Lieferverträge	888	1081
—	der Deputation für Häfen und Eisenbahnen.	916 167,82	1032
—		876 475,—	1033
—	Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg . . . . .	<i>RM</i> 4 433 600,—	1034
—	Francke-Werke . . . . .	628 800,—	1035
—	Danatbankvertrag (Staat) . . . . .	1 053 275,—	1036
—	Wayss & Freytag . . . . .	2 301 600,—	1037
—	Miag . . . . .	529 000,—	1038
—	Hartmann . . . . .	54 960,—	1039
—	Röhnde . . . . .	713 000,—	1040
—	Dortmunder Union (außerdem eine Schatzanweisung am 5. September 1931 <i>RM</i> 500 000,—) . . . . .	2 019 719,—	1041
—		<i>RM</i> 11 733 955,—	1042
—		= rd. " 11 734 000,—	1043
IV.	Prämienrückstellungen		
	18. 12. 1925 aufgenommen . . . . .		1044
	8% Zins, Auszahlung 97%, Tilgung 2% plus erparter Zinsen		
	ausgegeben am 1. April 1931 bis . . . . .		
	8% Zins, Auszahlung 98%, ohne Tilgung		
V.	5%ige Bremer Dollaranleihe von 1923/24		
	Laufzeit bis 1962; ausgegeben . . . . .	\$ 2 000 000	
	Tilgung durch Redukt. bis 1944 (nach vorgenannten jährlich 2% plus erparter Zinsen) noch ausstehend . . . . .	\$ 1 384 140	<i>RM</i> 5 813 388
VI.	Abfindungsanleihe des Bremischen Staates		
a.	Halbjährig, Auszahlungswert . . . . .	<i>RM</i> 13 771 437,50	
	Auswert 45% . . . . .		<i>RM</i> 6 197 147
b.	Halbjährig, Auszahlungswert . . . . .	<i>RM</i> 783 937,50	
	Auswert 15% . . . . .		<i>RM</i> 119 091
	Auswertung im Ergebnis: Schatz: . . . . .	<i>RM</i> 72 206 929	
	= rd. <i>RM</i> 72 206 000		

## Kurzfristige Inlandsschulden.

1931	R.M.	₰	£	hfl.	sfrcs.	frfrcs.	Zusammen R.M.
Rückstände	41 040 000	647 000	262 400	50 000	100 000	—	49 276 000
4. Aug.	500 000	—	—	—	—	—	500 000
9. "	—	200 000	—	—	—	—	840 000
10. "	2 600 000	—	—	—	—	—	2 600 000
11. "	—	250 000	—	—	—	—	1 050 000
13. "	—	780 000	—	—	—	—	3 276 000
14. "	1 300 000	—	—	—	—	—	1 300 000
17. "	250 000	—	—	—	—	—	250 000
18. "	—	—	5 000	—	—	—	102 000
20. "	300 000	—	—	—	—	—	300 000
24. "	1 000 000	—	—	—	—	—	1 000 000
25. "	750 000	—	20 000	—	—	—	1 158 000
26. "	—	200 000	—	—	—	—	840 000
27. "	1 250 000	—	—	—	—	—	1 250 000
29. "	3 500 000	—	—	—	—	—	3 500 000
31. "	1 000 000	150 000	—	—	—	—	1 630 000
5. Sept.	500 000	—	—	—	—	—	500 000
7. "	2 250 000	—	—	—	—	—	2 250 000
10. "	100 000	—	20 000	—	—	—	508 000
11. "	—	100 000	—	—	—	—	420 000
12. "	—	200 000	—	—	—	—	840 000
15. "	3 000 000	—	—	—	—	—	3 000 000
16. "	6 000 000	—	—	—	—	—	6 000 000
30. "	1 000 000	—	—	—	—	—	1 000 000
1. Okt.	—	150 000	—	—	—	—	630 000
10. "	1 000 000	—	—	—	—	—	1 000 000
19. "	1 000 000	—	—	—	—	—	1 000 000
21. "	75 000	—	—	—	—	—	75 000
22. "	100 000	—	—	—	—	—	100 000
31. "	1 000 000	—	—	—	—	—	1 000 000
9. Nov.	—	1 000 000	—	—	—	—	4 200 000
13. Dez.	—	—	—	—	1 250 000	—	1 000 000
21. "	1 000 000	—	—	—	—	—	1 000 000
1932							
6. Jan.	500 000	—	—	—	—	—	500 000
10. "	—	—	—	—	—	5 000 000	800 000
22. März	—	100 000	—	—	—	—	420 000
1. Mai	350 000	—	—	—	—	—	350 000
10. "	2 400 000	—	—	—	—	—	2 400 000
15. "	500 000	—	—	—	—	—	500 000
20. "	660 000	—	—	—	—	—	660 000
30. "	750 000	—	—	—	—	—	750 000
	75 675 000	3 777 000	307 400	50 000	1 350 000	5 000 000	99 775 000

## Kurzfristige Auslandsschulden

1931	<i>RM</i>	<i>\$</i>	<i>£</i>	skr	umgerechnet in <i>RM</i>
<b>Amerika</b>					
14. Juli . . . . .		1 000 000			4 200 000
20. Juli . . . . .		1 000 000			4 200 000
24. Juli . . . . .		200 000			840 000
18. August . . . . .		100 000			420 000
13. Oktober . . . . .		500 000			2 100 000
<b>England</b>					
29. September . . . . .			150 000		3 060 000
2. Oktober . . . . .			25 000		510 000
30. Oktober . . . . .			100 000		2 040 000
3. November . . . . .			275 000		5 610 000
3. November . . . . .		475 000			1 995 000
3. November . . . . .		500 000			2 100 000
3. November . . . . .			25 000		510 000
3. November . . . . .	500 000				500 000
6. November . . . . .			50 000		1 020 000
30. November . . . . .			50 000		1 020 000
<b>Holland</b>					
18. August . . . . .		500 000			2 100 000
1. September . . . . .		250 000			1 050 000
3. September . . . . .		250 000			1 050 000
18. September . . . . .		100 000			420 000
19. November . . . . .		100 000			420 000
<b>Schweden</b>					
3. Oktober . . . . .				1 200 000	1 344 000
24. Oktober . . . . .			18 750		382 000
3. November . . . . .		125 000			525 000
3. November . . . . .				800 000	896 000
<b>Schweiz</b>					
8. Oktober . . . . .			40 000		816 000
3. November . . . . .		500 000			2 100 000
	500 000	5 600 000	733 750	2 000 000	41 228 000

## Anlage 11.

Bestand, Zugang und Abgang an Schatzanweisungen und Leihgeldern  
in Auslandswahrung und Reichsmark.Bezeichnungen: Schatzanweisung in Auslandswahrung Sa., in Inlandswahrung Si.  
Leihgeld in Auslandswahrung La., in Inlandswahrung Li.

Datum	Bestand		Zugang	Abgang	Bestand am Ende des Monats
	S. Ausland — Inland L. — a — i				
	R.M.		R.M.	R.M.	R.M.
1. 10. 1930 . . . .	Sa	143 380 200	11 442 000	23 910 000	130 912 200
	Si	21 500 000	4 000 000	7 000 000	18 500 000
	La	840 000	4 794 000	—	5 634 000
	Li	—	—	—	—
		165 720 200	20 236 000	30 910 000	155 046 200
1. 11. 1930 . . . .	Sa	130 912 200	6 600 000	19 410 000	118 102 200
	Si	18 500 000	2 750 000	9 500 000	11 750 000
	La	5 634 000	12 802 000	—	18 436 000
	Li	—	34 000 000	—	34 000 000
		155 046 200	56 152 000	28 910 000	182 288 200
1. 12. 1930 . . . .	Sa	118 102 200	10 737 000	56 550 000	72 289 200
	Si	11 750 000	5 300 000	4 000 000	13 050 000
	La	18 436 000	17 772 000	4 782 000	31 426 000
	Li	34 000 000	28 500 000	26 000 000	36 500 000
		182 288 200	62 309 000	91 332 000	153 265 200
1. 1. 1931 . . . .	Sa	72 289 200	5 802 000	3 732 000	74 359 200
	Si	13 050 000	18 250 000	10 300 000	21 000 000
	La	31 426 000	3 591 000	5 322 000	29 695 000
	Li	36 500 000	2 500 000	24 000 000	15 000 000
		153 265 200	30 143 000	43 354 000	140 054 200
1. 2. 1931 . . . .	Sa	74 359 200	5 775 000	15 145 200	64 989 000
	Si	21 000 000	10 250 000	7 950 000	23 300 000
	La	29 695 000	2 246 000	6 588 000	25 353 000
	Li	15 000 000	11 350 000	5 250 000	21 100 000
		140 054 200	29 621 000	34 933 200	134 742 000
1. 3. 1931 . . . .	Sa	64 989 000	8 646 000	11 055 000	62 580 000
	Si	23 300 000	19 850 000	10 000 000	33 150 000
	La	25 353 000	11 685 000	4 188 000	32 850 000
	Li	21 100 000	4 500 000	16 000 000	9 600 000
		134 742 000	44 681 000	41 243 000	138 180 000

Datum	Bestand		Zugang	Abgang	Bestand am Ende des Monats
	S. Ausland g. — a.	Inland — i.			
1. 4. 1931.....	Sa	62 580 000	10 556 000	7 425 000	65 711 000
	Si	33 150 000	22 700 000	14 300 000	41 550 000
	La	32 850 000	4 875 000	8 789 000	28 936 000
	Li	9 600 000	—	3 600 000	6 000 000
		138 180 000	38 131 000	34 114 000	142 197 000
1. 5. 1931.....	Sa	65 711 000	7 110 000	3 990 000	68 831 000
	Si	41 550 000	18 010 000	14 750 000	44 810 000
	La	28 936 000	2 944 000	8 181 000	23 699 000
	Li	6 000 000	2 000 000	500 000	7 500 000
		142 197 000	30 064 000	27 421 000	144 840 000
1. 6. 1931.....	Sa	68 831 000	630 000	9 156 000	60 305 000
	Si	44 810 000	11 500 000	18 500 000	37 810 000
	La	23 699 000	4 752 000	12 301 000	16 150 000
	Li	7 500 000	18 100 000	2 000 000	23 600 000
		144 840 000	34 982 000	41 957 000	137 865 000
1. 7. 1931.....	Sa	60 305 000	9 923 000	17 816 000	52 412 000
	Si	37 810 000	8 375 000	14 000 000	32 185 000
	La	16 150 000	420 000	4 305 000	12 265 000
	Li	23 600 000	20 138 750	2 468 750	41 270 000
		137 865 000	38 856 750	38 589 750	138 132 000
1. 8. 1931.....	Sa	52 412 000			
	Si	32 185 000			
	La	12 265 000			
	Li	41 270 000			
		138 132 000			

## Bürgschaften des Bremischen Staates.

St. Joseph-Stift $\frac{1}{2}$ von 1 676 030 G.M. ....	838 015,—	<i>R.M.</i> (Holländische Anleihe)
Kindererziehungsheim Goldheim .....	200 000,—	" (Landesversicherungsanstalt Lübeck)
Bremische Beamtenbaugenossenschaft .....	235 000,—	" (Preuß. Beamtenverein in Hannover)
Fischerei G. m. b. H. (Beamtenversicherungsverein für das Bankgewerbe) .....	3 000 000,—	" (50 % Bremen) (50 % Preußen)
Lloyd Wechsel .....	5 000 000,—	"

## Wohnungsbaudarlehen:

Gemeinn. Grundkreditverein ...	9 654 794,06	<i>R.M.</i>
Sparkasse in Bremen .....	3 730 600,—	"
Alfa Wohnungsbaugesellschaft m. b. H. ....	450 000,—	"
Bremische Beamtenbaugenossenschaft .....	82 400,—	"
G. Arens, Rabltinghauser Landstraße 4 .....	7 000,—	"
J. H. Schröder, Faulenstr. 70 .....	20 000,—	"
H. Busch, Graf-Moltkestr. 16/20 .....	57 000,—	"
Dr. Koltzenius, Flensburgerstraße 104 .....	7 700,—	"
Beamtenbaugesellschaft .....	239 900,—	"
Gagfah, Gem. Akt.-Ges. für Angestellten-Heimstätten .....	120 000,—	"
do. ....	156 000,—	"
Sparkasse in Vegesack ... ..	19 300,—	"
Gem. Wohnungsbaugem. der freien Gewerkschaften .....	492 000,—	"
do. ....	365 000,—	"
	15 401 694,06	<i>R.M.</i>

## Russen-Bürgschaften:

Atlas-Werke .....	571 180,—	<i>R.M.</i>
Lloyd Dynamowerke .....	30 542,—	"
Lohmann & Co. ....	96 594,—	"
	698 316,—	"
	25 373 025,06	<i>R.M.</i>

Stichtag	Bestand	Zugang	Abgang	Saldo
1. 4. 1931	224 943 000	—	—	224 943 000
<b>Verwendungszweck der Staatsschulden.</b>				
(Stand der Staatsschulden am 1. August 1931: 224 943 000 <i>R.M.</i> )				
1) Schulden aus der Zeit vor der Stabilisierung				
a. Ablösungsanleihe . . . . .	<i>R.M.</i> 6 316 238,—			
b. Ausstehende Schuld aus Feingoldobligationen . . . . .	" 3 405 795,—			<i>R.M.</i> 9 722 033,—
2) Über den außerordentlichen Haushalt bewilligungsmäßig ausgegeben vom 1. 1. 1924 bis einschließlich Rechnungsjahr 1930 . . . . .	<i>R.M.</i> 160 436 301,—			
wovon aus eigenen Einnahmen des außerordentlichen Haushalts gedeckt . . . . .	" 21 732 612,62		" 138 703 688,38	
3) Über den außerordentlichen Haushalt bewilligungsmäßig ausgegeben vom 1. 4. 1931 bis 31. 7. 1931 . . . . .	<i>R.M.</i> 1 531 321,39			
wovon aus eigenen Einnahmen des außerordentlichen Haushalts gedeckt . . . . .	" 693 110,75		" 838 210,64	
4) Verpflichtungen aus Werklieferungsverträgen einschl. Schatzanweisung Dortmunder Union . . . . .			" 12 233 955,—	
5) Ankaufswert der vorhandenen Effekten . . . . .			" 18 091 501,—	
6) Ankaufswert der später als Beitrag für die Ausbaggerung des Werft Hafens abgegebenen 1 389 720 <i>R.M.</i> Aktien der A.-G. „Weser“ . . . . .			" 1 111 776,—	
7) Kontokorrent der Behörden . . . . .			" 12 102 751,—	
8) Kasse, Bankguthaben usw. . . . .	<i>R.M.</i> 54 875 867,—			
davon abzusetzen Kurswert der vorhandenen Effekten . . . . .	" 9 717 890,—		" 45 157 977,—	
				<i>R.M.</i> 237 961 892,02

## Anlage 14.

## Abchrift.

## Zwischen

1. dem Bremer Staat, vertreten durch die Finanzdeputation,
  2. der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Bremen,
  3. Herrn Generalkonsul Dr. A. Strube, Bremen,
  4. Herrn J. Bafmer, Bremen,
- wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1.

Die Vertragsschließenden sind sämtlich Aktionäre der Bremer Straßenbahn Aktiengesellschaft, und zwar besitzt

der Bremer Staat . . . . .	nom. RM	2 970 520,—	Aktien
die Darmstädter und Nationalbank K. a. N. . . . .	" "	750 120,—	"
Herr Generalkonsul Dr. A. Strube, Bremen . . . . .	" "	126 000,—	"
Herr J. Bafmer, Bremen . . . . .	" "	2 450 700,—	"

Die Vertragsschließenden vereinigen sich zu einem Konsortium zu dem Zweck, ihren vorstehend aufgeführten Besitz an Bremer Straßenbahn-Aktien zu binden und verpflichten sich, ihren Aktienbesitz während der Dauer dieses Vertrages nicht an Dritte zu veräußern.

Sollte einer der Vertragsschließenden oder seine Rechtsnachfolger wünschen, seinen vorstehend aufgeführten Besitz an Bremer Straßenbahn-Aktien ganz oder teilweise zu veräußern, sollen sämtliche Vertragsschließenden berechtigt sein, einen Anteil im Verhältnis ihres vorstehend aufgeführten Besitzes zu erwerben, der Bremer Staat soll aber zur Übernahme sämtlicher ihm angebotenen Aktien verpflichtet sein. Die Übernahme hat zu dem Durchschnitt der mittleren Kurse, die an den dem Anbiertage vorhergehenden 200 Börsentagen an der Bremer Börse bezahlt oder notiert worden sind, gegen bar innerhalb 14 Tagen zu erfolgen.

Der Übernahmekurs darf aber den aus Aktienkapital plus offene Reserven der Gesellschaft rechnerisch sich ergebenden Kurswert nur übersteigen, falls und soweit die letzte von der Gesellschaft gezahlte Dividende eine Verzinsung des ermittelten Börsen-Mittelkurses zum Satz von 80% des am Anbiertage geltenden Reichsbankdiskontes bedeuten würde.

Das Stimmrecht verbleibt im Falle der Übernahme der Aktien durch den Staat bei den Verkäufern, solange dieser Vertrag dauert.

## § 2.

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, alle Aktien, die sie etwa weiter kaufen, zu den Originalbedingungen den sämtlichen Vertragsschließenden pro rata ihrer Beteiligung anzubieten; Aktien, die die Beteiligten an der Börse kaufen, verpflichten sie sich durch die Darmstädter und Nationalbank K. a. N. kaufen zu lassen, die das Angebot bewirken wird.

## § 3.

Dieser Vertrag läuft bis zum 31. Dezember 1945 und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, falls er nicht ein halbes Jahr vor Ablauf gekündigt wird.

## § 4.

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die in § 1 erwähnten Aktien bei der Darmstädter und Nationalbank K. a. A., Bremen, für Rechnung eines Gemeinschaftsdepots zu hinterlegen, das die Bezeichnung

„Gemeinschaftsdepot Bremer Straßenbahn Aktien“

führt. Die Darmstädter und Nationalbank K. a. A. ist verpflichtet, dieses Depot solange zu sperren, bis ihr seitens eines der Vertragsschließenden nachgewiesen wird, daß der Vertrag abgelaufen oder die Sperre durch übereinstimmende Willenserklärung aller Vertragsschließenden aufgehoben ist.

## § 5.

An den in das Konfortium hineingegebenen Aktien ist das Eigentum zur gesamten Hand und das Miteigentum nach Bruchteilen ausgeschlossen. Die Konforten bleiben vielmehr Eigentümer ihrer Aktien.

## § 6.

Vor jeder Generalversammlung der Bremer Straßenbahn A.-G. findet zwischen den Vertragsschließenden eine Vereinbarung darüber statt, in welchem Sinne zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung abgestimmt werden soll. Bei der Beschlußfassung gewährt jede Aktie eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Ausübung des Stimmrechts in den Generalversammlungen gemäß den gefaßten Beschlüssen steht der Darmstädter und Nationalbank K. a. A. zu.

Bremen, den 9. Juli 1925.

(gez.) J. Baßmer.

Darmstädter und Nationalbank  
Kommanditgesellschaft auf Aktien.

(gez.) Unterschriften.

Die Finanzdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) Wenhold.

(gez.) Dr. Strube.

Der § 1 Abs. 5 erhält folgenden Zusatz:

„Im Falle des Ablebens des Herrn Baßmer geht das Stimmrecht aus seinen bis dahin etwa verkauften Aktien auf die Darmstädter und Nationalbank K. a. A. über. Das gleiche gilt für das Stimmrecht aus solchen Aktien, die nach seinem Ableben und vor Ablauf dieses Vertrages von seinen Rechtsnachfolgern veräußert werden.“

Bremen, den 9. Juli 1925.

(gez.) J. Baßmer.

Darmstädter und Nationalbank  
Kommanditgesellschaft auf Aktien.

(gez.) Unterschriften.

Die Finanzdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) Wenhold.

(gez.) Dr. Strube.

Dr. Kl./S.

Bremen, den 9. Mai 1931.

An die

Staatshauptkasse

Bremen.

Die Norddeutsche Wollkammerei und Kammgarnspinnerei, Bremen, hat an die J. F. Schröder Bank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Bremen, für insgesamt *RM* 3 000 000,— Rohwolle und Kammszüge verkauft und übereignet. Der Kaufpreis ist von der J. F. Schröder Bank K. a. U. an die Norddeutsche Wollkammerei und Kammgarnspinnerei mit *RM* 3 000 000,— am 11. Mai 1931 zu bezahlen. Die verkauften Rohwollen und Kammszüge sind von der Norddeutschen Wollkammerei und Kammgarnspinnerei kommissionsweise für die J. F. Schröder Bank K. a. U. bis zum 15. September 1931 zu verkaufen. Die aus den Verkäufen eingehenden Erlöse sind jeweils bei Eingang von der Norddeutschen Wollkammerei und Kammgarnspinnerei an die J. F. Schröder Bank K. a. U. abzuführen. Bis zum 15. September 1931 müssen insgesamt Beträge an die J. F. Schröder Bank K. a. U. von der Norddeutschen Wollkammerei und Kammgarnspinnerei abgeführt sein, die die Summe von *RM* 3 000 000,— nebst Zinsen und Provisionen erreichen.

Sie haben der J. F. Schröder Bank K. a. U. zur Durchführung dieses Geschäftes einen Kredit von *RM* 3 000 000,— zur Verfügung gestellt, und zwar zu einem Zinssatz von  $7\frac{1}{2}\%$  p. a.

Wir übernehmen Ihnen gegenüber die Gewähr dafür, daß aus den von der Norddeutschen Wollkammerei und Kammgarnspinnerei für Rechnung der J. F. Schröder Bank K. a. U. kommissionsweise getätigten Verkäufen bis zum 15. September 1931 mindestens ein Betrag eingegangen ist, der Ihnen der J. F. Schröder Bank K. a. U. gewährten Kredit zuzüglich Zinsen deckt.

Hochachtungsvoll!

Darmstädter und Nationalbank  
K. a. U.

(gez.) Dr. Strube. (gez.) Kleemann.

51 29122

## Bericht

von Dr. O. Dettmers, betreffend Bremer Hanfa-Bank  
und Norddeutsche Wollkämmerei  
(Darmstädter und Nationalbank).

## I.

Vorgeschichte bis zum Aufsichtsratsbeschuß vom 26. Mai 1931 betr. die  
Übernahme von 10 000 000,— *R.M.* Vorzugsaktien.

Am 26. Mai 1931 wurde in einer von Herrn Bürgermeister Donandt geleiteten Aufsichtsratsitzung der Bremer Hanfa-Bank AG. beschlossen, daß die Bremer Hanfa-Bank AG. 10 000 000,— *R.M.* von der beabsichtigten Vorzugsaktien-Ausgabe der Nordwolle von 30 000 000,— *R.M.* übernehmen solle.

Dieser Beschluß hat folgende Vorgeschichte:

Am 12. Mai 1931 wurde Herrn Senator Bömers in einer Unterredung, die in Berlin zwischen den Herren Generalkonsul Dr. Strube, Bankier Jacob Goldschmidt, G. Carl Lahusen und Senator Bömers stattfand, von bedeutenden finanziellen Schwierigkeiten und eingetretenen Verlusten bei der Nordwolle Mitteilung gemacht. Hierbei wurde von Herrn Jacob Goldschmidt, mit der Begründung, daß es sich um ein bremisches Unternehmen handele, eine Kredithilfe des Bremischen Staates in Höhe von 30 Millionen *R.M.* gefordert. Herr Senator Bömers erklärte eine Kredithilfe des Bremischen Staates für völlig ausgeschlossen. Die Unterredung ist ohne Ergebnis beendet worden.

Am nächsten Tage fand eine erneute Besprechung zwischen Herrn Goldschmidt und Senator Bömers statt, bei der Herr Goldschmidt den Vorschlag machte, daß die Bremer Hanfa-Bank und die Bremer Reederei-Vereinigung einen Kredit von 30 Millionen *R.M.* geben sollten. Herr Senator Bömers kehrte am 13. Mai nach Bremen zurück.

Im Verlaufe der nächsten zwei Wochen haben daraufhin in Bremen weitere Verhandlungen, die sich mit der Lage der Nordwolle und ihrer Sanierung beschäftigten, stattgefunden. Gleich nach Rückkehr des Herrn Bömers fand eine Besprechung zwischen ihm und Herrn Geheimrat Stimming statt, bei welcher Herr Senator Bömers Herrn Geheimrat Stimming Aufklärung über die Situation bei der Nordwolle gab. Bei der Nordwolle sei außer einem Verlust im Geschäftsjahr 1930 von ca. 8—9 Millionen *R.M.* ein weiterer Verlust zu bereinigen, der aus Unstimmigkeiten aus früheren Jahren stamme. Insgesamt müsse im ganzen für etwa 50 Millionen *R.M.* Deckung geschaffen werden. Es sei für die bremischen Interessen von größter Bedeutung, daß die Nordwolle gestützt und saniert werde.

Am 19. Mai 1931 fand eine Besprechung zwischen Herrn Generalkonsul Dr. Strube und Herrn Geheimrat Stimming statt. Die Mitteilungen des Herrn Senator Bömers wurden durch Herrn Dr. Strube im wesentlichen bestätigt.

Veranlaßt durch die Mitteilungen der Herren Senator Bömers und Dr. Strube hatte Herr Geheimrat Stimming am 20. Mai 1931 eine Unterredung mit Herrn Jacob Goldschmidt. Dieser entwickelte einen neuen Stützungsplan, an dessen Durchführung sich nach der Ansicht des Herrn Goldschmidt die Bremer Hanfa-Bank AG. und die Bremer Reederei-Vereinigung AG. ohne effektives Risiko durch Übernahme von Vorzugsaktien beteiligen könnten. Herr Goldschmidt sah in großen Zügen die Beseitigung des Verlustes in folgender Weise vor:

a. Glattstellung eines holländischen Kontos, in dem Verluste aus früheren Jahren steckten (Tochtergesellschaft N. B. Handelmaatschappij Ultra Mare, Amsterdam) durch die Familie Lahusen,

b. Beseitigung der verbleibenden Unterbilanz durch Inanspruchnahme der offenen Reserven und durch eine Kapitalzusammenlegung von vielleicht 50 %.

Es bestehe die Gefahr, daß das Bekanntwerden dieses Verlustes zu einer Kreditkündigung und damit zum Zusammenbruch führe, wenn nicht gleichzeitig durch eine Geste gezeigt werde, daß trotz der Verluste die Nordwolle als vollständig saniert und gesund gelten könne. Diese Geste habe darin zu bestehen, daß von Bremer Kreisen *RM* 30 Millionen Vorzugsaktien-Kapital zur Verfügung gestellt werden müßten. Die Danatbank werde den Vorzugsaktien-Zeichnern das zur Übernahme der Aktien erforderliche Kapital auf die Dauer von 5 Jahren beschaffen. Die Verzinsung dieses Kapitals müsse die Nordwolle aufbringen. Diese ganze Transaktion habe natürlich nur Zweck, wenn ein entsprechend kräftiges Bankkonsortium etwa *RM* 150 Millionen Kredit für die erforderlichen Betriebsmittel der Nordwolle zur Verfügung stelle. Unter den skizzierten Voraussetzungen war nach Ansicht von Herrn Goldschmidt die Übernahme der Vorzugsaktien ohne Risiko für die Zeichner, da die Substanz der Nordwolle auch unter den aller ungünstigsten Verhältnissen nach Abzug der Schulden noch *RM* 30 Millionen wert sein müsse.

Herr Geheimrat Stimming erklärte sich grundsätzlich bereit, unter den erwähnten Voraussetzungen sich für eine Beteiligung der Bremer Reederei-Vereinigung AG. an der Vorzugsaktien-Zeichnung einzusetzen, falls er von Herrn Goldschmidt höre, daß die Sache in Ordnung sei.

In den nächsten Tagen fanden weitere Besprechungen in Bremen statt, bei denen Herr Senator Bömers über das Vorzugsaktien-Projekt unterrichtet wurde, der seinerseits Herrn Bürgermeister Donandt und Herrn Direktor Wenhold informierte. Die Verhandlungen ergaben, daß die Hanja-Bank und die Bremer Reederei-Vereinigung je 10 Millionen *RM*, die F. F. Schröder Bank 5 Millionen *RM*, die Firma Lahusen & Co., Buenos Aires, 3 Millionen *RM* und Herr Senator Rodewald 2 Millionen *RM* Vorzugsaktien übernehmen sollten.

Am 26. Mai 1931 hat alsdann die eingangs erwähnte Aufsichtsratsitzung stattgefunden, in der beschlossen wurde, daß die Bremer Hanja-Bank AG. 10 Millionen *RM* von der beabsichtigten Vorzugsaktien-Ausgabe der Nordwolle von 30 Millionen *RM* zu übernehmen habe. Das Protokoll über diese Aufsichtsratsitzung liegt als Anlage 1 an.

## II.

**Die Einräumung eines Kredits an die N. B. Handelmaatschappij Ultra Mare, Amsterdam, bis zur Höhe von S 2 500 000.—.**

Nachdem in der Aufsichtsratsitzung der Bremer Hanja-Bank am 26. Mai 1931 beschlossen worden war, sich mit *RM* 10 Millionen an der Vorzugsaktien-Zeichnung zu beteiligen, hat am folgenden Tage die Bremer Hanja-Bank auf Veranlassung der Danatbank und unter deren Ausfallbürgschaft einen Kredit bis zur Höhe von S 2 500 000.— an die Ultra Mare eingeräumt.

a. Der Kreditvertrag und die Sicherheiten:

Der Vertrag über die Einräumung dieses Kredits vom 27. Mai 1931 wird in Anlage 2 übergeben.

In dem Kreditvertrage vom 27. Mai 1931 hat die Ultra Mare der Bremer Hanja-Bank gewisse Sicherheiten gegeben, wegen derer auf das Schreiben selbst verwiesen wird. Es ist hierzu zu bemerken, daß die abgetretene Forderung der Ultra Mare gegen Herrn Hans Lahusen, Buenos Aires, bzw. gegen die Firma Lahusen & Co.,

Buenos Aires, im Betrage von *R.M.* 5 Millionen noch nicht auf Bestand und Güte nachgeprüft werden konnte.

Zu den Grundschulden ist zu bemerken, daß die Grundschuldbriefe über die drei ersten Grundschulden mit den gehörigen Abtretungserklärungen des Herrn G. Carl Zahusen sich im Besitz der Bremer Hanja-Bank befinden. Dagegen ist die Grundschuld auf dem Gut Blumenow über *R.M.* 500 000,—, folgend nach *R.M.* 450 000,— nicht mehr rechtzeitig an die Bremer Hanja-Bank abgetreten worden. Da über das Vermögen des Herrn Heinz Zahusen, der diese Abtretung vorzunehmen hatte, inzwischen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, kann diese Abtretung auch nicht mehr erfolgen.

b. Die schriftlichen Unterlagen über die Benutzung des Kredits.

Über den Geschäftsvorgang selbst liegen noch folgende Schriftstücke vor:

- 1) das Krediteröffnungsschreiben der Bremer Hanja-Bank an die Ultra Mare vom 27. Mai 1931. In diesem Schreiben ist die Erklärung enthalten, daß der Kredit benutzt werden soll zur Übernahme der bei der Danatbank Bremen laufenden Rembours-Tratten der Nordwolle im Gesamtbetrage von \$ 2 425 846. Die Wechsel waren teils per 12., teils per 26., teils per 30. Juni 1931 fällig;
- 2) das Schreiben der Bremer Hanja-Bank an die Danatbank vom 27. Mai 1931. In diesem Schreiben wird der Wortlaut der Krediteröffnung wiederholt. Ferner ersucht die Hanja-Bank die Danatbank um Bestätigung, daß die Danatbank für alle aus dieser Krediteröffnung etwa eintretenden Ausfälle aufkommt. Die Hanja-Bank ersucht die Danatbank ferner, die in dem Schreiben zitierten Vorfälle nimmehr zu Lasten der Hanja-Bank zu verbuchen;
- 3) das Bürgschaftsschreiben der Danatbank an die Hanja-Bank vom 27. Mai 1931, das in Anlage 3 übergeben wird. Das Schreiben der Danatbank wiederholt den Wortlaut des Krediteröffnungsschreibens und enthält am Schlusse die Erklärung, daß die Danatbank der Hanja-Bank für alle Ausfälle aufkommt, die der Hanja-Bank aus dieser Krediteröffnung entstehen könnten;
- 4) das Bürgschaftsschreiben der Nordwolle an die Hanja-Bank vom 28. Mai 1931. In diesem Schreiben ist von der Nordwolle ausdrücklich erklärt, daß der Kredit zurückgezahlt wird, sobald nach erfolgter Kapitalerhöhung die von der Hanja-Bank zu übernehmenden *R.M.* 10 Millionen Vorzugsaktien von der Hanja-Bank gezeichnet und bezahlt werden. Im übrigen enthält das Schreiben der Nordwolle die Erklärung der Ausfallbürgschaft, und zwar auch für den Fall, daß es nicht zur Ausgabe und Übernahme der Vorzugsaktien kommen sollte;
- 5) das Bestätigungsschreiben der Ultra Mare an die Hanja-Bank vom 30. Mai 1931. Es bestätigt die Benutzung des Kredits durch Übernahme der Rembours-Tratten über \$ 2 425 826,—.

Es ist hier festzuhalten, daß die Danatbank Bremen die beiden unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Schreiben der Hanja-Bank vom 27. Mai 1931 selbst entworfen hat und mit dem unter Ziffer 3 erwähnten Schreiben der Danatbank vom 27. Mai 1931 der Hanja-Bank vorgelegt hat. Die Hanja-Bank hat lediglich die von der Danatbank gefertigten Entwürfe abgeschrieben und vollzogen.

c. Die buchungsmäßige Behandlung des Kredits durch die Danatbank.

Die Danatbank Bremen hat die Trattenbeträge in der Gesamthöhe von \$ 2 425 846 der Bremer Hanja-Bank auf „Dollar-Tratten-Konto“ belastet. Die Danatbank hat dann einige Tage vor dem jeweiligen Verfall der Wechsel die Belastungen

auf dem Dollar-Tratten-Konto durch eine entsprechende Gutschrift in gleicher Höhe ausgeglichen und die Beträge dafür auf einem Dollar-Separat-Konto der Hanja-Bank belastet.

Ferner hat die Danatbank kurz vor dem jeweiligen Verfall der Hanja-Bank mitgeteilt, daß die Ultra Mare als Erneuerung der Nordwolle-Tratten ihrerseits Tratten mit fast genau gleichen Beträgen auf New Yorker Akzepthäuser gezogen habe. Die Danatbank habe diese Tratten nach New York zum Akzept eingeschickt und ihrerseits die Tratten diskontiert. Die betreffenden Diskonterlöse der neuen von der Ultra Mare ausgestellten Tratten schreibe die Danatbank der Bremer Hanja-Bank auf „Dollar-Separat-Konto“ gut. Dabei verblieben auf dem Dollar-Separat-Konto gewisse Differenzbeträge in Höhe von ca. \$ 41 000.— zunächst zu Lasten der Hanja-Bank, für die dann später durch Zahlungen der Ultra Mare eine Gutschrift erfolgte. Damit wurde das für die Erneuerung des Tratten-Kredits benutzte Dollar-Separat-Konto wieder vollständig ausgeglichen. Auf dem Dollar-Tratten-Konto wurden nunmehr die neuen Trattenbeträge mit der Wertstellung per 21. bzw. 30. September 1931 neu belastet.

Durch diese Buchungsvorgänge wurde im Endergebnis erreicht, daß das Dollar-Tratten-Konto nunmehr über \$ 2 425 621, Wert 21. bzw. 30. September 1931, lautet. Dieser Betrag stellt die Gesamtsumme der z. Z. laufenden Ultra-Mare-Tratten dar, die am 22. September bzw. 1. Oktober 1931 fällig werden.

### III.

#### Der Ankauf von Kundenforderungen der Nordwolle zum Kaufpreise von \$ 250 000,—.

Am 3. Juni 1931 trat die Danatbank, Bremen mit dem Ersuchen an die Hanja-Bank heran, der Nordwolle einen Betrag von 250 000 \$ zur Verfügung zu stellen, der zur Bezahlung eines fällig werdenden Wechsels in gleicher Höhe sofort benötigt werde.

Auf Veranlassung der Danatbank ist alsdann folgendes Geschäft vorgenommen worden:

Die Nordwolle verkaufte am 3. Juni 1931 an die Hanja-Bank eine große Anzahl von Kundenforderungen im Gesamtbetrage von 1 254 862,59 *R.M.* Der Kaufpreis betrug 250 000 \$. Die Nordwolle übernahm für Bestand und Güte der Forderungen bis zum Zahlungseingang die Gewähr. Die Bremer Hanja-Bank erklärte sich bereit, den Mehrerlös aus den verkauften Forderungen, der über den Kaufpreis von 250 000 \$ zuzüglich fälliger Zinsen und Provisionen hinausginge, an die Nordwolle zurückzuzahlen. Die weiteren Einzelheiten des Geschäfts ergeben sich aus dem Bestätigungsschreiben der Nordwolle an die Hanja-Bank vom 3. Juni 1931, das in Anlage 4 übergeben wird.

Die Danatbank Bremen übernahm gegenüber der Hanja-Bank die Gewähr dafür, daß der Hanja-Bank keine Verluste aus diesem Geschäft entstehen könnten, in folgender Weise:

Die Danatbank bewirkte die Zahlung des Kaufpreises von 250 000 \$ für die Hanja-Bank. Mit Schreiben vom 4. Juni 1931 an die Hanja-Bank erklärte die Danatbank, daß die Abdeckung dieser Kaufpreisvorlage aus dem Einzug der zedierten Forderungen erfolgen sollte. Die Danatbank bestätigte ferner, daß sie die Hanja-Bank aus der Vorlage nur in Anspruch nehmen werde, als der Hanja-Bank Eingänge aus den Forderungen zufließen sollten oder die Nordwolle Forderungen zurückerwerben sollte. Das Schreiben der Danatbank wird in Anlage 5 übergeben.

Die Danatbank belastete buchmäßig die Hanja-Bank in laufender Rechnung auf Dollar-Konto mit \$ 250 000.

## IV.

Die Einräumung eines Kredits bis zur Höhe von je 15 000 000 *R.M.* durch die Bremer Hanfa-Bank und die Bremer Reederei-Vereinigung.

Am Sonntag, den 14. Juni 1931, nahm Herr Senator Bömers an einer Besprechung teil, die im Hause des Aufsichtsratsvorsitzenden der Danatbank, des Herrn Dr. Meinhardt, in Berlin stattfand. An dieser Sitzung nahmen teil die Herren Dr. Meinhardt (Präsident des Aufsichtsrats der Danatbank)

Senator Bömers und Geheimrat Stimming (Vizepräsidenten des Aufsichtsrats der Danatbank)

Goldschmidt, Rosin, von Simson und Beheim-Schwarzbach (Geschäftsinhaber der Danatbank)

Rechtsanwalt Bernhard und Dr. Doerner (beide von der Danatbank Berlin),

Es handelte sich also um eine Sitzung des Präsidiums und der Geschäftsinhaber der Danatbank. In dieser Sitzung wurde erörtert, daß die Bremer Hanfa-Bank und die Bremer Reederei-Vereinigung nicht je 10 Millionen *R.M.*, sondern je 15 Millionen *R.M.* Vorzugsaktien übernehmen müßten. Es wurde ferner erörtert, an die beiden bremischen Institute mit dem Ersuchen heranzutreten, bereits vor Schaffung der Vorzugsaktien einen Betrag von 30 Millionen *R.M.* der Nordwolle kreditweise zur Verfügung zu stellen. Ferner wurde erörtert, was geschehen solle, falls sich bei der weiteren Nachprüfung der Verhältnisse bei der Nordwolle ein Verlust ergebe, der über das Stammkapital und die Reserven hinausgehe. Die in dieser Sitzung gefaßte Meinung des Präsidiums der Danatbank wurde in einem von Herrn Bernhard während der Sitzung verfaßten Entwurf niedergelegt.

Am 15. Juni 1931 fand eine Aufsichtsratsitzung der Bremer Hanfa-Bank statt. Das Protokoll über diese Sitzung wird in Anlage 6 übergeben.

Auf Grund des in der Aufsichtsratsitzung gefaßten Beschlusses wurde der Danatbank am gleichen Tage mitgeteilt, daß die Bremer Hanfa-Bank, ebenso wie die Bremer Reederei-Vereinigung, über eine Beteiligung mit je 15 Millionen *R.M.* Vorzugsaktien zu den bisherigen Bedingungen nicht hinausgehen könnten, also eine Heranziehung der Vorzugsaktien an einer etwa notwendig werdenden weiteren Sanierung nicht in Frage kommen könne.

In den nächsten Tagen bis zum 19. Juni 1931 wurden sehr lebhafte mündliche und telefonische Verhandlungen zwischen der Danatbank und den beiden bremischen Instituten geführt. Bei diesen Verhandlungen handelte es sich im wesentlichen um die Frage, ob die Vorzugsaktien auch auf die Gefahr hin geschaffen werden sollten, daß der Verlust bei der Nordwolle über die Reserven und das bisherige Stammkapital hinausgehe.

Auf Grund dieser Zwischenverhandlungen richtete die Danatbank Berlin das in Anlage 7 übergebene Schreiben vom 19. Juni 1931 an die Bremer Hanfa-Bank. Ein entsprechendes Schreiben wurde von der Danatbank an die Bremer Reederei-Vereinigung gerichtet. Diese Schreiben gingen am Sonnabend, den 20. Juni 1931, in Bremen ein.

Diese Schreiben sind im Laufe des Sonnabend, des 20. Juni 1931, Gegenstand eingehender Beratungen bei den beiden bremischen Firmen gewesen. Von seiten der Danatbank Berlin war im Laufe des Sonnabend mitgeteilt worden, daß die sofortige Ausstellung der Wechsel unbedingt notwendig sei, und daß unübersehbare katastrophale Auswirkungen auf die gesamte deutsche Finanz- und Wirtschaftslage eintreten würden, wenn man sich in Bremen nicht zur sofortigen Annahme des Bankenvorschlages und der Wechselzeichnung entschließe. Die Sachlage habe sich ferner dadurch zugespitzt, daß das Reichsbankdirektorium infolge der hohen Anforderungen die Annahme von Akzepten zwecks Diskontierung gesperrt habe und Wechsel

nur nach vorheriger Vereinbarung annehme. Die Wechsel über 30 Millionen *R.M.* sollten jedoch von der Reichsbank noch angenommen werden, wenn die Akzepte bis zum nächsten Tage (Sonntag) vorgelegt würden.

Die von Berlin am 20. Juni 1931 gegebenen fernmündlichen Erklärungen über die Schwierigkeiten, die entstehen würden, wenn die beiden Bremer Institute die Bankenvorschläge über die Beteiligung der Bremer Hansa-Bank und der Bremer Reederei-Vereinigung nicht akzeptierten, wurden durch das nachstehende gemeinschaftliche Schreiben der Danatbank und der Dresdner Bank vom 20. Juni 1931, gerichtet an Herrn Geheimrat Stimming, bestätigt:

„Die unterzeichneten Banken bestätigen Ihnen, den Organen der Hansa-Bank und Reederei-Vereinigung A.-G. erklärt zu haben, daß sie trotz der katastrophalen Folgen für die deutsche Wirtschaft, die mit einem Konkurse der Norddeutschen Wollkämmerei & Kammgarnspinnerei A.-G. verbunden sein würden, nicht in der Lage seien, dieselbe zu halten, wenn die Hansa-Bank und Reederei-Vereinigung A.-G. den in gemeinschaftlicher Verhandlung aufgestellten Entwurf einer Beteiligung der Hansa-Bank und Reederei-Vereinigung A.-G. an der vorläufigen Sanierung nicht akzeptieren.“

Unter dem Druck dieser Mitteilungen ist in Bremen von beiden Instituten beschlossen worden, die Wechsel zu zeichnen. Es wurden von der Bremer Hansa-Bank 15 Wechsel à 1 Million *R.M.* ausgestellt und von der Bremer Reederei-Vereinigung akzeptiert. Umgekehrt akzeptierte die Bremer Hansa-Bank 15 Wechsel über je 1 Million *R.M.*, ausgestellt von der Bremer Reederei-Vereinigung. Die Wechsel wurden am Sonntag, den 21. Juni 1931, vormittags von einem Spezialbeauftragten der Danatbank Berlin bei Herrn Senator Bömers, hier, abgeholt.

Eine förmliche Bestätigung des Schreibens der Danatbank an die Bremer Hansa-Bank vom 19. Juni 1931 ist durch ein gemeinschaftliches Schreiben der Bremer Hansa-Bank und der Bremer Reederei-Vereinigung vom 25. Juni 1931 erfolgt.

#### V.

#### Die Verwendung des Kredits von je 15 000 000 *R.M.* durch die Darmstädter und Nationalbank A. a. A.

##### A. Unterlagen und Feststellungen, insbesondere wegen der Verwendung der 19 000 000 *R.M.*

Über die Verwendung der am 21. Juni 1931 der Danatbank übergebenen Akzepte bzw. der durch die Diskontierung dieser Akzepte flüssig gemachten Mittel erhielten weder die Hansa-Bank noch die Bremer Reederei-Vereinigung zunächst irgendwelche Mitteilung. Die Hansa-Bank beauftragte daher am 30. Juni die Herren Dr. Müllershausen und Dr. Ahlers, die notwendigen Feststellungen über die Verwendung der Beträge bei der Danatbank Berlin zu treffen.

Dr. Müllershausen und Dr. Ahlers versuchten in der Zeit vom 2. bis 4. Juli 1931 in Berlin Klarheit über die Verwendung der Beträge zu gewinnen. Auf das Ergebnis dieser Arbeit wird noch zurückzukommen sein.

In der Zeit zwischen dem 4. und 7. Juli 1931 gingen bei der Hansa-Bank die folgenden Schreiben der Danatbank ein:

1) das Schreiben der Danatbank Bremen vom 3. Juli 1931, Anlage 8, betreffend das Geschäft über den Ankauf der Nordwolle-Kundenforderungen zum Preise von 250 000 \$. In diesem Schreiben teilt die Danatbank der Hansabank mit, daß das Kreditkonsortium Rhodius Königs-Nordwolle der Hansa-Bank einen Betrag von 250 000 \$ zur Verfügung stelle. Die Hansa-Bank sei berechtigt und verpflichtet, sich aus diesem

- Beträge für einen etwaigen Ausfall zu decken, den die Hanja-Bank bei der Realisierung der Kundenforderungen etwa erleide;
- 2) das Schreiben der Danatbank Bremen vom 4. Juli, Anlage 9, betreffend den Kredit an die Ultra Mare in Höhe von 2 425 621 S. Mit diesem Schreiben teilt die Danatbank mit, daß das Kreditkonsortium Rhodius Königs-Nordwolle der Hanja-Bank einen Betrag von 10 Millionen *R.M.* zur Verfügung stelle, der zur Abdeckung des Dollar-Tratten-Kontos dienen solle, sofern die Hanja-Bank nicht aus den von der Ultra Mare gestellten Sicherheiten Befriedigung erlange. In Höhe dieses Betrages von 10 Millionen *R.M.* erlösche die Ausfallgarantie der Danatbank;
  - 3) das Schreiben der Danatbank Berlin an die Hanja-Bank vom 25. Juni, Anlage 10, mit der Anzeige, daß die Danatbank die Hanja-Bank wegen der der Danatbank ausgehändigten Wechsel mit 15 Millionen *R.M.* auf „Tratten-Konto *W.W.*“ erkannt habe;
  - 4) das Schreiben der Danatbank Berlin vom 25. Juni, Anlage 11. In diesem Schreiben teilt die Danatbank mit, daß sie der Nordwolle rund 6 430 000 *R.M.* sowie ferner 10 Millionen *R.M.* aus den Stützungsmitteln der beiden Bremer Institute zur Verfügung gestellt habe;
  - 5) das Schreiben der Danatbank Berlin vom 2. Juli 1931, Anlage 12, mit welchem die Danatbank mitteilt, daß sie der Nordwolle weitere rund 763 000 *R.M.* aus den Stützungsmitteln zur Verfügung gestellt habe.

Zu allen vorerwähnten Schreiben ist zu bemerken, daß diese erst bei der Bremer Hanja-Bank eintrafen, als die Herren Dr. Müllershausen und Dr. Ahlers von ihrer Reise aus Berlin zurückkehrten. Der Eingang dieser Schreiben, aus denen sich die Verwendung der Stützungsmittel ergeben sollte, war den Herren Dr. Müllershausen und Dr. Ahlers in Berlin von der Danatbank zugesagt worden.

Diese Zusage war erfolgt, da die Herren Dr. Müllershausen und Dr. Ahlers in Berlin bei ihren mündlichen Verhandlungen keine Aufklärung über die Verwendung der Stützungsbeträge zu erlangen vermochten. Die genannten Herren erhielten lediglich von Herrn Direktor Bernhard von der Danatbank die Erklärung, daß die Stützungsmittel ausschließlich zur Ablösung drängender ausländischer Gläubiger und zur Befriedigung neuer Bedürfnisse der Nordwolle Verwendung gefunden hätten.

Unmittelbar nach dem Eingang der vorerwähnten Schreiben bei der Hanja-Bank hat am 7. Juli 1931 eine eingehende Besprechung dieser von der Danatbank gegebenen Unterlagen stattgefunden, wobei alle Beteiligten übereinstimmend zu der Ansicht kamen, daß insbesondere wegen des Betrages von 10 Millionen *R.M.* den Zuschriften der Danatbank keine Erklärung über deren Verwendung zu entnehmen sei.

Die Hanja-Bank schrieb daher am 8. Juli 1931 an die Danatbank Berlin und ersuchte förmlich um einen Nachweis über die Verwendung der gesamten Stützungsbeträge, insbesondere über die Verwendung der 10 Millionen *R.M.* sowie des Betrages von 250 000 S. Die Danatbank Berlin übersandte daraufhin mit einem Begleitschreiben vom 9. Juli Abschriften verschiedener Schreiben der Danatbank Berlin an die Nordwolle, die vom 25. Juni bis 2. Juli datiert waren, und aus denen sich die Verwendung der Stützungsbeträge im einzelnen ergeben sollte.

Am 14. Juli 1931 fand daraufhin nochmals eine Besprechung bei der Bremer Hanja-Bank unter Zuziehung von Rechtsanwalt Dr. Ahlers statt, bei der alle beteiligten Herren erneut zu dem Ergebnis kamen, daß die von der Danatbank mitgeteilten Verbuchungen der 10 Millionen *R.M.* deren Verwendungszweck vollkommen undurchsichtig ließen. Anlässlich von telefonischen Rückfragen, die an diesem Tage von Seiten der Bremer Hanja-Bank bei der Danatbank wegen der Verwendung gewisser Beträge gehalten wurden, bat die Danatbank telefonisch um die Einverständnis-

erklärung der Hansa-Bank zu den Verbuchungen wegen der 10 Millionen *R.M.* und 250 000 \$. Die Bremer Hansa-Bank lehnte diese Einverständniserklärung unter Bezugnahme auf die im Gange befindlichen Ermittlungen ab. Das telefonische Ersuchen der Danatbank um die Einverständniserklärung der Hansa-Bank wurde mit einem Schreiben der Danatbank vom 14. Juli 1931 nochmals wiederholt.

Da inzwischen bekannt geworden war, daß sich die Gesamtverschuldung der Nordwolle bei der Danatbank in letzter Zeit plötzlich um ca. 15 Millionen *R.M.* verringert hatte, war bei der Bremer Hansa-Bank der Verdacht dringend geworden, daß die Danatbank die Stützungsbeträge zu einem großen Teile zu ihrer eigenen Entlastung verwandt habe. Die Hansa-Bank und die Bremer Reederei-Vereinigung erteilten daher Herrn Dr. Ahlers auf Grund der Besprechung vom 14. Juli 1931 den Auftrag, nochmals bei der Danatbank, Berlin die Frage der Verwendung der 10 Millionen *R.M.* sowie der 250 000 \$ zu klären.

Am 15. Juli 1931 fand daraufhin in Berlin eine nochmalige Besprechung zwischen Herrn Direktor Bernhard und Herrn Dr. Ahlers statt, in deren Verlauf Herr Direktor Bernhard schließlich erklärte, daß die 10 Millionen *R.M.* zur eigenen Vorabbefriedigung der Danatbank gedient hätten und daß dies auch der beabsichtigte Zweck der ganzen Kredit-Transaktion gewesen sei.

Während Herr Dr. Ahlers am 17. Juli 1931 in Bremen mündlichen Bericht über seine Unterredung mit Herrn Direktor Bernhard erstattete, traf die Nachricht ein, daß von der Danatbank nochmals um eine Aussprache in dieser Angelegenheit gebeten werde. Diese Aussprache fand am 20. Juli 1931 in Bremen statt. Von den Vertretern der Danatbank wurde dabei erneut zugegeben, daß die Danatbank den Betrag von 10 Millionen *R.M.* zu ihrer eigenen Vorabbefriedigung benutzt habe.

Auf Grund dieser erneuten Erklärungen wurde am 20. Juli 1931 die Anfechtung des Vertrages vom 19. Juni 1931 durch die Bremer Hansa-Bank und die Bremer Reederei-Vereinigung erklärt.

Die endgültige Aufklärung über die Art und Weise, in der die Danatbank vorgegangen ist, um mit Hilfe der Stützungskredite ihre eigene Forderung an die Nordwolle zu verringern, ist erst später erfolgt, nachdem es möglich war, die entsprechenden Vorgänge in den Büchern der Nordwolle nachzuprüfen.

Es kann an dieser Stelle nicht im einzelnen dargelegt werden, in welcher Weise die Danatbank auf dem Wege komplizierter Buchungs-Vorgänge dieses Ziel zu erreichen versucht hat. Das wirtschaftliche Endergebnis dieser Buchungs-Vorgänge war, daß die Danatbank aus den 15 Millionen *R.M.* Stützungsmitteln der Hansa-Bank, die sie am 21. Juni erhalten hatte, 10 Millionen *R.M.* entnommen hat und auf dem Umwege über die von ihr ausgeführten Buchungen der Hansa-Bank wieder buchmäßig zugeführt hat, und zwar zu dem Zwecke, die Danatbank hierdurch aus ihrer früheren Ausfallbürgschaft für den alten Dollar-Tratten-Kredit von 2 425 621 \$ herauszubringen.

Die Hansa-Bank muß die Berechtigung der Danatbank, diesen Teilbetrag von 10 Millionen *R.M.* aus den Stützungsmitteln auf diese Weise zu ihrer eigenen Vorabentlastung zu verwenden, absolut bestreiten. Die Danatbank vertritt dagegen die Auffassung, daß sie zu dieser Vorabbefriedigung berechtigt gewesen sei. Zur Begründung beruft sich die Danatbank im wesentlichen darauf, daß sie mit Rücksicht auf die im Zuge befindliche Sanierung der Nordwolle dieser bereits im Vorwege erhebliche Stützungskredite zugeführt habe, und zwar über die Grenze ihres früheren Gesamtkredits hinaus.

B. betreffend die Verwendung der restlichen 7 193 000 *RM*:

Hierzu ist zunächst zu erwähnen, daß der vorstehende Betrag zur Hälfte der Bremer Reederei-Vereinigung belastet ist. Die Hansa-Bank ist also hier mit einem Betrage von 3 596 500 *RM* betroffen. In dem Gesamtbetrag von 7,2 Millionen *RM* ist zunächst der Posten von 250 000 \$ enthalten, den die Bremer Hansa-Bank auf Grund des oben erwähnten Kreditgeschäfts vom 3. Juni 1931 der Nordwolle durch Vermittlung der Danatbank gegeben hatte. Es ist daran zu erinnern, daß die Danatbank diesen Betrag für die Hansa-Bank vorgeschossen hatte und sich verpflichtet hatte, die Bremer Hansa-Bank für diese Vorlage nicht in Anspruch zu nehmen, soweit nicht aus den verkauften Forderungen eine Befriedigung erzielt wurde. Die Danatbank hat nun aus den später zur Verfügung gestellten Stützungsmitteln den Gegenwert von 250 000.— \$ entnommen und damit das alte Debet-Konto der Bremer Hansa-Bank aus dem Kreditgeschäft vom 3. Juni ausgeglichen. Dieses Resultat, das die Danatbank wiederum durch eine Anzahl von Buchungsvorgängen zu erreichen suchte, kann gleichfalls nicht als berechnete Verwendung der Stützungsmittel angesehen werden, da hier wirtschaftlich wiederum eine Vorabzufriedigung der Danatbank vorgenommen wurde.

Ein weiterer Teilbetrag von 850 000.— *RM* ist nach den Angaben der Danatbank effektiv an die Nordwolle für Gehalts- und Lohnzahlungen sowie sonstige laufende Bedürfnisse gezahlt worden.

Im übrigen setzt sich der Betrag von 7,2 Millionen *RM* aus einer größeren Anzahl von Wechselbeträgen zusammen, die die Danatbank zum allergrößten Teil bereits Anfang bis Mitte Juni 1931 für die Nordwolle bezahlt hatte. Es hat noch nicht endgültig aufgeklärt werden können, ob und in welchem Umfange auch wegen dieser Beträge eine Vorabzufriedigung der Danatbank aus den am 21. Juni zur Verfügung gestellten Stützungsmitteln stattgefunden hat. Die Feststellungen hierüber sind noch im Gange.

## VI.

### Schlußbemerkungen.

a) Für die Bremer Hansa-Bank ist im Konkurse der Nordwolle eine Forderung von 13 596 500 *RM* angemeldet worden. Der in der Tagespresse wiederholt erwähnte Betrag von rund 17,2 Millionen *RM* ist mißverstanden worden. Dieser Betrag stellt die zusammengefaßte Forderung der Bremer Reederei-Vereinigung und Hansa-Bank dar. Die Forderungen der beiden Institute sind in der Anmeldung spezifiziert worden. Die Anmeldung ist nur der Einfachheit halber gemeinschaftlich erfolgt, wobei die Bremer Reederei-Vereinigung ihre Forderung zum Zwecke der gemeinschaftlichen Vertretung im Konkursverfahren an die Hansa-Bank treuhänderisch abgetreten hat.

Die Anmeldung zur Konkurstabelle ist auf Wunsch der Danatbank erfolgt, und zwar ohne Präjudiz für die zwischen der Danatbank und den beiden bremischen Instituten bestehenden Differenzen.

b) Zur Frage der Anfechtung des Kreditgeschäfts vom 19. Juni 1931:

Die Danatbank hat durch ihre hiesigen Rechtsanwälte mit Schreiben vom 4. September 1931 die Rücknahme der Anfechtungserklärungen gefordert und im Ablehnungsfalle die Erhebung einer Feststellungsklage angedroht. Diese Klage ist aber bisher noch nicht erhoben, da inzwischen in Aussicht genommen worden ist, nochmals in eine Verhandlung mit der Danatbank einzutreten. Diese Verhandlung soll im Laufe der nächsten Woche stattfinden.

Über die Aussichten eines etwaigen Prozesses der Bremer Hansa-Bank gegen die Danatbank können an dieser Stelle keine Ausführungen gemacht werden.

## c. Prolongationen der Hansa-Bank-Wechsel:

Die Danatbank hat die von der Bremer Hansa-Bank am 21. Juni hergegebenen Wechsel über insgesamt 15 Millionen *RM* zurückgegeben, nachdem von der Bremer Hansa-Bank Prolongationswechsel über 13,6 Millionen *RM* ausgestellt worden sind. Zwischen der Danatbank und der Hansa-Bank ist vereinbart, daß diese und auch jede künftige Prolongation der Wechsel vereinbarungsgemäß ohne Präjudiz für die streitigen Rechtsfragen erfolgt.

## d. Unterbeteiligungen:

Die Schröder Bank N. a. U. ist am 4. August 1931 von der Hansa-Bank und der Bremer Reederei-Vereinigung aus ihrer Unterbeteiligung entlassen worden, da sich dies für die Sanierung der Schröder Bank als erforderlich erwies.

## e. Sicherheiten:

Ohne Rücksicht auf die Erledigung der Streitigkeiten, die zwischen der Danatbank und der Bremer Hansa-Bank schweben, werden die in Händen der Hansa-Bank befindlichen Sicherheiten realisiert werden.

Dies bezieht sich in erster Linie auf die von Herrn G. Carl Lahusen gegebenen Grundschulden. Für die ordnungsmäßige Verwertung dieser Sicherheiten ist durch Vertretung der Bremer Hansa-Bank im Gläubigerausschuß des Konkurses G. Carl Lahusen gesorgt.

Ferner wird die Forderung der Bremer Hansa-Bank in Höhe von 2 425 621 \$ in dem Konkursverfahren über das Vermögen der N. B. Handelmaatschappij Ultra Mare angemeldet werden.

Bremen, den 23. September 1931.

(gez.) Dr. Otto Dettmers.

Abschrift.

**Protokoll**

der Sitzung des Aufsichtsrates

**der Bremer Hansa-Bank AG.**am Dienstag, den 26. Mai 1931, 12<sup>1/2</sup> Uhr

im Rathaus zu Bremen, Zimmer 29.

Anwesende Herren:

Vom Vorstand: Ruyter, Wenhold.

Vom Aufsichtsrat: Donandt, Bömers, Schröder, Glässel, Marwede,  
Menke.

Entschuldigt: Lahusen, Strube, Schnurbusch.

Den Vorsitz führte Herr Bürgermeister Dr. Donandt.

Herr Wenhold berichtet über die Notwendigkeit der Bilanz der Nordd. Wollkämmerei u. Kammgarnspinnerei Bremen auf den 31. Dezember 1930 von im Laufe der letzten Jahre eingetretenen namhaften Verlusten zu befreien, um die Kreditwürdigkeit des Unternehmens zu erhalten. Es ist in Aussicht genommen, dadurch neues verantwortliches Kapital zu schaffen, das für 30 bis 40 Millionen *RM* mit 7% verzinsliche Vorzugsaktien der N. W. K. an ein vorzugsweise in Bremen gebildetes Konsortium begeben werden. Die Bremer Hansa-Bank AG. ist gebeten worden, sich mit 10 Millionen *RM* an diesem Konsortium zu beteiligen. Der für die Beteiligung erforderliche Betrag wird der Bank für die Dauer von fünf Jahren von den beteiligten Banken als Darlehn überlassen, wobei die Zinsverpflichtungen seitens der N. W. K. übernommen werden.

Der Vorstand empfiehlt diese Beteiligung im Hinblick auf die schweren wirtschaftlichen und finanziellen Folgen, die sich für den bremischen Kredit aus einem Mißlingen der geplanten Sanierungsaktion ergeben würden und weil nach den übereinstimmenden Angaben der von den beteiligten Banken mit der Prüfung der Lage des Unternehmens Beauftragten der wirtschaftliche Kern der N. W. K. gesund ist und durchaus rentabel arbeitet, so daß die Vorzugsaktien nach durchgeführter Sanierung als vollwertig anzusehen sind.

Nach Besprechung ist der Aufsichtsrat der Auffassung, daß im Interesse des bremischen Kredits eine Beteiligung der Bank an dem Konsortium geboten ist und verantwortet werden kann. Er beschließt einstimmig, einer Übernahme von 10 Millionen *RM* Vorzugsaktien der N. W. K. unter der Voraussetzung, daß die gründliche Sanierung des Unternehmens erfolgt, zuzustimmen und ermächtigt den Vorstand, die Einzelheiten im Einvernehmen mit dem Herrn Vorsitzenden zu regeln.

(gez.) Ruyter.

(gez.) Wenhold.

Abschrift

Unteranlage 2.

Zwischen

der N. B. Handelmaatschappij Ultra Mare in Amsterdam, nachstehend „Hum“  
genannt,

und

der Bremer Hanja-Bank Aktiengesellschaft in Bremen, nachstehend „die Bank“ genannt,  
wird vereinbart:

Die Bank räumt der Hum einen Kredit ein in Höhe von bis zu  
\$ 2 500 000.— (zwei Millionen fünfhunderttausend Dollar USA).

Zur Sicherung für diesen Kredit tritt die Hum an die Bank folgende Werte  
ab:

- 1) die Forderung, welche der Hum gegen Herrn Hans Lahusen, Buenos Aires, bzw. die Firma Lahusen & Cia., Ltda., Buenos Aires, zusteht, im Betrage von Reichsmark 5 000 000.— (fünf Millionen); diese Forderung ist vereinbarungsgemäß in Jahresraten zu begleichen, deren Höhe noch zwischen der Hum und dem oder den Schuldnern zu vereinbaren ist;
- 2) folgende Grundschulden:
  - a) 3 000 000 *R.M.* auf Gut Hohehorst-Carlshorst, belegen im Kreise Blumenthal (Unterweser),
  - b) 1 000 000 *R.M.* auf dem ritterschaftlichen Landgut Ahrensberg mit Nebengut Gartenland, belegen im Amte Waren in Mecklenburg, folgend nach rund 1 050 000 *R.M.*;
  - c) 1 000 000 *R.M.* auf die im Kreise Ostprignitz belegenen Rittergüter Fregdorf mit den Vorwerken Ernstewille und Bütgenboße, Herzprung und Karstedtshof, sowie die dort belegenen Grundstücke Glas- hütte Gadow und das im Amte Waren belegene ritterschaftliche Landgut Hof Rossow und das Gehöft VI in dem im gleichen Amte belegenen Dorf Rossow, folgend nach rund 1 300 000 *R.M.*;
  - d) 500 000 *R.M.* auf das ritterschaftliche Landgut Blumenow in Mecklenburg-Strelitz, folgend nach 450 000 *R.M.*

Die Grundschulden werden als Eigentümerbriefgrundschulden auf den Grund-  
stücken eingetragen und von den Eigentümern an die Bank gemäß diesem Vertrage  
abgetreten.

Es ist in Aussicht genommen, das Grundkapital der Norddeutschen Woll-  
kämmerei und Kammgarnspinnerei in Bremen durch Ausgabe von ca. nom.  
30 000 000 *R.M.* Vorzugsaktien zu erhöhen, von welchen die Bank nom. 10 000 000  
(zehn Millionen) *R.M.* übernimmt. Sobald diese Vorzugsaktien von der Bank ge-  
zeichnet und bezahlt sind, wird der Kredit von bis zu 2 500 000.— \$ an die Bank  
zurückgezahlt, so daß die in diesem Vertrage seitens der Hum an die Bank gestellten  
Sicherheiten an die Hum zurückgegeben werden. Sollte es entgegen den zurzeit  
bestehenden Absichten nicht zur Ausgabe und Übernahme der Vorzugsaktien der  
Norddeutschen Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei kommen, so bleiben die der  
Bank gestellten Sicherheiten gemäß diesem Vertrage verhaftet.

Bremen, den 27. Mai 1931.

In Vollmacht der N. B. Handel-  
maatschappij „Ultra Mare“  
in Amsterdam  
(gez.) Dr. Lahusen.

Bremer Hanja-Bank  
Aktiengesellschaft  
(gez.) F. L. Kunter. gez. G. Wenhold.

Abchrift.

Unteranlage 3.

Darmstädter und Nationalbank  
Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Bremen, den 27. Mai 1931.

An die

Hansa-Bank Aktiengesellschaft

Bremen.

Sie haben heute an die N. B. Handelsmaatschappij Ultra Mare Amsterdam, folgendes Krediteröffnungsschreiben gerichtet:

„Nach den mit Ihnen getroffenen Verabredungen haben wir uns bereit erklärt, Ihnen einen Kredit von bis zu \$ 2.500.000 (Zwei Millionen fünfhunderttausend USA. \$) einzuräumen.

Dieser Kredit ist zu benutzen in bar oder durch Rembours.

An Provision und Zinsen werden wir Ihnen die jeweils üblichen Sätze in Anrechnung bringen.

Es ist zwischen uns verabredet worden, daß zunächst der Kredit benutzt werden soll zur Übernahme der bei der Darmstädter und Nationalbank K. a. A., Bremen, laufenden Rembours-Tratten der Norddeutschen Wollkammerei und Kammgarnspinnerei, Bremen, nämlich:

\$ 275.075.—	per	12.	Juni	1931
" 700.057.—	"	12.	"	"
" 200.029.—	"	12.	"	"
" 300.293.—	"	26.	"	"
" 200.222.—	"	26.	"	"
" 300.055.—	"	26.	"	"
" 200.042.—	"	30.	"	"
" 100.031.—	"	30.	"	"
" 150.042.—	"	30.	"	"
<u>\$ 2.425.846.—</u>				

Wir werden nach Eingang Ihrer Bestätigung die Darmstädter und Nationalbank K. a. A. entsprechend verständigen."

Wir bestätigen Ihnen, daß wir Ihnen für alle Ausfälle aufkommen, die Ihnen aus dieser Krediteröffnung entstehen können.

Hochachtungsvoll

Darmstädter und Nationalbank  
Kommanditgesellschaft auf Aktien

(gez.): 2 Unterschriften.

Bremen, den 27. Mai 1931

In Vertretung der N. B. Handelsmaatschappij "Ultra Mare" in Amsterdam (gez.) Dr. Lubben

Herrn Hansa-Bank Aktiengesellschaft (gez.) J. E. Müller, vgl. S. 132

108\*

Unteranlage 4

Norddeutsche Wollkammerei  
und Kammgarnspinnerei

Bremen, den 3. Juni 1931

An die Bremer Hansa-Bank A. G.

Bremen.

Wir bestätigen, Ihnen folgende Forderungen verkauft zu haben:

Schuldner:	Betrag;	fällig:	
Lorenz & Visk, Liegnitz	RM 7 000,—	25. 6.	
"	9 867,—	5. 7.	
"	2 734,—	15. 7.	
"	12 306,—	25. 7.	
"	11 938,—	5. 8.	
"	2 712,—	15. 8.	
"	5 024,—	25. 8.	
"	550,—	5. 9.	
"	2 195,—	15. 9.	
"	9 081,—	25. 9.	
"	5 864,—	5.10.	
"	7 116,—	15.10.	
"	7 617,—	25.10.	RM 84 004,—
Schlottmann & Co., Liegnitz	RM 21 390,—	12. 7.	
"	16 862,—	22. 7.	
"	3 237,—	2. 8.	" 41 489,—
Josef Witt, Weiden i. Bayern	RM 40 005,—	15. 6.	
"	18 820,—	30. 6.	
"	40 957,09	15. 7.	
"	12 397,60	31. 7.	
"	40 985,90	15. 8.	
"	22 348,—	31. 8.	" 175 513,59
Alb. Reusch, Derschlag i. W.	RM 55 300,—	25. 6.	
"	4 000,—	1. 7.	
"	3 700,—	15. 7.	
"	540,—	23. 7.	
"	11 500,—	31. 7.	" 75 040,—
Jak. Krebs, Aurath	RM 24 700,—	25. 6.	
"	46 300,—	8. 7.	
"	24 500,—	15. 7.	
"	38 500,—	25. 7.	
"	28 500,—	2. 8.	" 162 500,—
			Übertrag RM 538 546,59

Bremer Hanfa-Bank AG.  
Bremen

Bremen, den 3. Juni 1931

Schuldner:	Betrag:	fällig:	
	übertrag		<i>RM</i> 538 546,59
Rich. Werner, Buchholz i. Sa. ....	<i>RM</i> 7 700.—	20. 6.	
"	1 550.—	30. 6.	
"	3 590.—	20. 7.	
"	700.—	30. 7.	
"	2 220.—	15. 8.	
"	875.—	1. 9.	
"	2 550.—	15. 9.	19 185,—
Carl Gust. Elke, Forst. ....	<i>RM</i> 12 900.—	30. 7.	" 12 900,—
Ed. Schaufuß, Reichenbach i. B. ....	<i>RM</i> 2 250.—	20. 6.	
"	8 130.—	30. 6.	
"	2 460.—	10. 7.	
"	1 390.—	20. 7.	
"	7 530.—	30. 7.	" 21 760,—
Ernst Seifert, Glauchau ....	<i>RM</i> 2 830.—	20. 6.	
"	3 710.—	30. 6.	
"	8 650.—	10. 7.	
"	7 340.—	20. 7.	
"	4 050.—	30. 7.	" 26 850,—
Max Junghans & Söhne, Planitz .	<i>RM</i> 8 600,—	20. 6.	
"	15 300,—	30. 6.	
"	6 950,—	10. 7.	
"	9 300,—	20. 7.	
"	4 300,—	31. 7.	
"	530,—	10. 8.	
"	2 700,—	20. 8.	
"	570,—	31. 8.	" 48 250,—
Franz Falke-Rohen, Schmallberg .	<i>RM</i> 20 600,—	1. 7.	
"	6 000,—	27. 7.	
"	2 916,—	1. 9.	
"	7 500,—	15. 9.	
"	2 375,—	1. 10.	
"	7 500,—	15. 10.	
"	9 400,—	15. 11.	
"	6 600,—	1. 12.	" 62 891,—
Junghans & Köffel, Planitz i. S. .	<i>RM</i> 4 135,—	10. 7.	
"	5 060,—	20. 7.	
"	10 155,—	31. 7.	" 19 350,—
Maundorf & Poser, Münchenbernsdorf	<i>RM</i> 41 070,—	30. 6.	
"	28 630,—	31. 7.	" 69 700,—
S. Schwarz Sohn, Greiz . . . . .	<i>RM</i> 4 000,—	20. 7.	
"	26 000,—	31. 7.	" 30 000,—
	übertrag . . .		<i>RM</i> 849 162,59

		übertrag. . .	<i>R.M.</i>	849 162,59
<i>A* Spinnerei</i>				
Wilh. Fröde, München-Gladbach	<i>R.M.</i>	7 000,—	20. 6.	
"		6 900,—	30. 6.	
"		12 900,—	15. 7.	
"		8 300,—	25. 7.	
"		7 700,—	7. 8.	
"		8 100,—	15. 8.	
"		5 100,—	25. 8.	
"		4 500,—	30. 8.	60 500,—
<hr/>				
Fof. Kummery, Aachen	<i>R.M.</i>	76 100,—	20. 6.	
"		76 900,—	30. 6.	
"		29 100,—	10. 7.	
"		83 300,—	20. 7.	
"		39 000,—	31. 7.	
"		16 700,—	10. 8.	
"		10 800,—	20. 8.	
"		12 000,—	31. 8.	
"		1 300,—	20. 9.	345 200,—
				<i>R.M.</i> 1 254 862,59

Der Kaufpreis ist mit \$ 250 000 (Zweihundertfünfzigtausend Dollar USA) vereinbart und ist per 4. Juni 1931 bezahlt.

Wir haben ferner vereinbart, daß wir Ihnen gegenüber für Bestand und Güte der Forderungen bis zum Zahlungseingang die Gewähr übernehmen. Dagegen sind Sie gehalten, uns den Mehrerlös über den Kaufpreis von \$ 250 000.— zuzüglich üblicher Zinsen und Provisionen zu überlassen. Sie haben uns bis auf weiteres beauftragt, die Ihnen verkauften Forderungen in unserem Namen, jedoch in Ihrem Auftrage und für Ihre Rechnung einzukassieren und Ihnen die jeweilig eingehenden Remessen zuzuleiten.

Abtretungsschreiben an die Schuldner über die verkauften Forderungen werden wir Ihnen auf Ihr Verlangen hin liefern.

Hochachtungsvoll

Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei.  
(gez.) 2 Unterschriften.

95,881 918 N.N. . . . gattredft

Unteranlage 5.

	.8	.08	—,000 7	N.N. . . .
	.8	.08	—,000 8	
	.7	.81	—,000 81	
	.7	.88	—,000 8	
	.8	.7	—,000 7	
Abjchrift.	.8	.81	—,001 8	
	.8	.82	—,001 8	
—,000 03	.8	.08	—,000 8	

Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Bremen, den 4. Juni 1931.

An die

Bremer Hansa-Bank Aktiengesellschaft

Bremen.

Vertraulich.

Sie haben von der Norddeutschen Wollkammerei und Kammgarnspinnerei, Bremen, laut Schreiben dieser Gesellschaft vom 3. ds. Mts. Forderungen an deren Kunden im Betrage von 1.254.862.59 RM gegen Zahlung von \$ 250.000.— übernommen. Die betreffende Vorlage von \$ 250.000.— haben wir für Sie geleistet. Die Abdeckung bei uns soll aus dem Einzug der Forderungen erfolgen. Wir bestätigen Ihnen, daß wir Sie aus dieser Vorlage nur in Anspruch nehmen werden, als Ihnen Eingänge aus den übernommenen Forderungen zufließen oder die Norddeutsche Wollkammerei und Kammgarnspinnerei verkaufte Forderungen zurückerwirbt.

Hochachtungsvoll

Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien

(gez.): 2 Unterschriften.

Abschrift.

Unteranlage 6.

## Protokoll

der Sitzung des Aufsichtsrats  
der Bremer Hanfa-Bank A. G.  
am Montag, dem 15. Juni 1931, 12 Uhr mittags  
im Sitzungszimmer Stintbrücke 5.

Anwesend: die Herren: Dr. Donandt, Bömers, Gläffel, Marwede, Ruyter,  
Wenhold

ferner Herr Ph. Heineken als Gast.

Entschuldigt sind die Herren: Dr. Schnurbusch und Dr. Strube

Verreist sind die Herren: J. F. Schröder und C. Menke

Vorsitz: Dr. Donandt.

Herr Senator Bömers teilt zunächst mit, daß seit der letzten Sitzung des Aufsichtsrats die Verhältnisse sich insofern verschoben hätten, als die in Bremen aufzubringenden 30 000 000 *R.M.* für das Stützkonförtium mit je 15 000 000 *R.M.* von der Bremer Hanfa-Bank A. G. und der Bremer Reederei-Vereinigung A. G. gezeichnet werden sollten, wobei die

J. F. Schröder-Bank R. a. A. . . . . mit *R.M.* 5 000 000.—

die Firma Lahusen & Cia. Buenos Aires mit " 3 000 000.—

und Herr Senator Rodewald . . . . . mit " 2 000 000.—

als Unterbeteiligte eintreten würden, so daß die effektive Beteiligung der Hanfa-Bank und der Reederei-Vereinigung mit je 10 000 000 *R.M.* im bisherigen Rahmen verbleibt.

Ferner berichtet er über die weitere Entwicklung der Verhältnisse bei der Nordwolle und die Vorschläge des Bankenkönförtiums. Da sich die Kündigungen der Kredite für die Nordwolle stark häufen, legen die Banken Wert darauf, schon jetzt die 30 000 000 *R.M.* insgesamt als Darlehen zu erhalten, um sie dann in der Generalversammlung in Vorzugsaktien umzuwandeln. Für den Fall, daß der tatsächlich festzustellende Verlust der Nordwolle größer sein wird, als Aktienkapital und Reserven, sollen die Vorzugsaktien an einer weiteren Sanierung teilnehmen mit der Maßgabe, daß für die durch die Sanierung ausfallenden Vorzugsaktien Genußscheine gegeben werden. In der Besprechung äußert Herr Marwede starke Bedenken gegen die neuen Vorschläge. Nach seiner Auffassung sei es Sache der Banken, welche die verlustreichen Geschäfte der Nordwolle finanziert hätten, die Mittel aufzubringen, um einen Zusammenbruch der Nordwolle zu verhüten.

Herr Heineken erklärt, daß die Bremer Reederei-Vereinigung A. G. nicht weiter gehen könne, als sie es bisher getan habe. Herr Gläffel erklärt, das bisherige Entgegenkommen sei schon weitgehend genug, und die letzte Entwicklung bei der Nordwolle und die Zahlen, die man jetzt höre, müßten eigentlich sogar zu einer Revision der bisherigen Stellung führen.

Sodann wird beschlossen, dem Bankenkönförtium mitzuteilen, daß die Bremer Hanfa-Bank A. G. und die Bremer Reederei-Vereinigung A. G. über eine Beteiligung mit je 15 000 000 *R.M.* zu den bisherigen Bedingungen nicht hinausgehen können, also eine Heranziehung der Vorzugsaktien an der etwa notwendigen weiteren Sanierung nicht in Frage kommen könne.

(gez.) J. L. Ruyter.

(gez.) G. Wenhold.

Abschrift.

Unteranlage 7.

Darmstädter und Nationalbank.

Berlin, den 19. Juni 1931.

Streng vertraulich.

Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei Bremen.  
Kredit von 30 000 000 *R.M.*

Bremer Hansa-Bank Aktiengesellschaft.  
Direktion.

Bremen.

Am Brill 1.

Wir bestätigen hiermit namens eines unter unserer Führung stehenden Kon-  
sortiums, dem außer uns die Dresdner Bank, die Deutsche Bank und Disconto-  
Gesellschaft, die Commerz- und Privatbank Aktiengesellschaft und das Bankhaus  
Delbrück Schickler & Co., sämtlich zu Berlin, angehören, die mit Ihnen getroffenen  
Vereinbarungen wie folgt:

1) Die Bremer Hansa-Bank Aktiengesellschaft, Bremen, und die Bremer  
Reederei-Vereinigung Aktiengesellschaft, Bremen, stellen der Norddeutschen Woll-  
kämmerei und Kammgarnspinnerei, Bremen, einen Betrag bis zur Höhe von je  
15 000 000 *R.M.* unter Anrechnung der bis heute bereits gezahlten Beträge  
kreditweise zur Verfügung. Dieser Betrag wird Ihnen von dem unter unserer  
Führung stehenden Bankenkonsortium auf 5 Jahre vorgelegt. Soweit die Zinsen,  
welche die Kreditgeber von der NWK. erhalten, hinter dem Zinssatz zurückbleiben,  
der mit dem Bankenkonsortium vereinbart ist, verzichtet dieses auf die Differenz.

2) Die Hansa-Bank und die Bremer Reederei-Vereinigung erklären sich bereit,  
in Anrechnung auf die kreditweise zur Verfügung gestellten je 15 000 000 *R.M.*  
Vorzugsaktien der NWK. zu übernehmen, wobei das Bankenkonsortium seinen Ein-  
fluß nach Möglichkeit dahin ausüben wird, daß diese Vorzugsaktien geschaffen werden.  
Der zur Übernahme dieser Vorzugsaktien erforderliche Betrag bleibt den Übernehmern  
von dem Bankenkonsortium auf 5 Jahre zur Verfügung gestellt. Der Zinssatz  
entspricht der Dividende, welche die Vorzugsaktionäre auf ihre Vorzugsaktien erhalten.

Bedingung für die Übernahme der Vorzugsaktien ist, daß die deutschen  
Banken mit ihren Forderungen gegen die NWK. auf längere, für die Sanierung  
genügende Zeit stillhalten.

3) Soweit sich bei der Sanierung der NWK. ein Verlust herausstellt, der  
über das Stammkapital und die Reserven hinausgeht, werden die Banken diesen  
Verlust zunächst übernehmen mit dem Rechte, dessen endgültige Übernahme bis zur  
Höhe von je 15 000 000 *R.M.* durch die Hansa-Bank und die Bremer Reederei-  
Vereinigung nach Ablauf von 10 Jahren zu verlangen durch Streichung eines ent-  
sprechenden Teiles des Vorzugsaktienkapitals. Die Banken werden ferner dafür  
eintreten, daß die Vorzugsaktionäre für den nach Ablauf dieser 10 Jahre etwa zu  
streichenden Teil des Vorzugsaktienkapitals Genußscheine erhalten, über deren Aus-  
stattung eine Verständigung vorbehalten bleibt.

4) Die Hansa-Bank verpflichtet sich, während der Dauer des von den Banken  
gewährten Kredits keine neue Engagements ohne Zustimmung der Danatbank Bremen  
einzugehen, es sei denn, daß der Bremische Staat für diese Engagements die Garantie  
übernimmt. Die gleiche Verpflichtung übernimmt die Bremer Reederei-Vereinigung,  
es sei denn, daß die neuen Engagements durch den Norddeutschen Lloyd garantiert  
werden.

Ueber die gesamten 30 000 000 *RM* wollen Sie dem Bankenkonsortium vereinbarungsgemäß Wechsel mit dreimonatiger Laufzeit zu unseren Händen übermitteln und zwar 15 000 000 *RM* ausgestellt und giriert von der Hansa-Bank Aktiengesellschaft, Bremen, und akzeptiert von der Bremer Reederei-Vereinigung Aktiengesellschaft, und 15 000 000 *RM* ausgestellt und giriert von der Bremer Reederei-Vereinigung Aktiengesellschaft und akzeptiert von der Hansa-Bank Aktiengesellschaft. Diese Wechsel werden vierteljährlich jeweils bei Fälligkeit um ein Vierteljahr, und zwar auf die Dauer von 5 Jahren, prolongiert. Wir bestätigen Ihnen, daß Sie aus Ihrer Unterschrift als Aussteller oder als Akzeptant dieser Wechsel nicht in Anspruch genommen werden.

Wir erwarten Ihre gefl. Gegenbestätigung und zeichnen

hochachtungsvoll

Darmstädter und Nationalbank  
Kommanditgesellschaft auf Aktien.

(gez.) 2 Unterschriften.

Abchrift.

Unteranlage 8.

Darmstädter und Nationalbank  
Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Bremen, den 3. Juli 1931.

Bremer Hansa-Bank Aktiengesellschaft

Bremen.

Vertraulich:

Betr.: Norddeutsche Wollkammerei und Kammgarnspinnerei, Bremen.

Sie haben von der NWK. laut Schreiben dieser Gesellschaft vom 3. Juni d. J. Forderungen an deren Kunden im Betrage von

1 254 862,59 *RM*

gegen Zahlung von 250 000.— \$ Wert per 4. Juni 1931 erworben. Die betreffende Vorlage haben wir für Sie geleistet. Dabei ist zwischen Ihnen und uns vereinbart worden, daß wir Sie aus dieser Vorlage nur insoweit in Anspruch nehmen würden, als Ihnen Eingänge aus den übernommenen Forderungen zufließen oder die NWK. Ihnen Zahlungen auf Grund der Ihnen anlässlich dieses Geschäfts gegebenen Haftungserklärung leistet oder die NWK. Forderungen zurückerwirbt. Vorausgesetzt wurde dabei, daß Sie ohne unser Einverständnis keine der von der NWK. Ihnen verkauften Werte ohne Valuta freistellen, bevor nicht der volle Kaufpreis zuzüglich Zinsen und Kosten in Ihren Händen ist.

Dieses vorausgeschickt, teilen wir Ihnen folgendes mit:

Das Konsortium Kredit Rhodius-Königs-Nordwolle stellt Ihnen durch uns einen Betrag von 250 000.— \$ zur Verfügung. Es ist einverstanden, daß Sie sich aus diesem Betrag in der Höhe zu befriedigen berechtigt und verpflichtet sind, in der Sie an Ihrem Kaufpreis plus Zinsen und Kosten einen Ausfall, gemessen an dem Eingang aus den Zessionen und der Bürgschaft der NWK. erleiden.

Wir schreiben Ihnen den seitens des genannten Konsortiums über uns zur Verfügung gestellten Betrag auf einem Sonderkonto wegen Konsortium Kredit Rhodius-Königs-Nordwolle Valuta wie oben gut und bitten um Bestätigung Ihres Einverständnisses mit vorstehenden Zeilen.

Hochachtungsvoll

Darmstädter und Nationalbank  
Kommanditgesellschaft auf Aktien.

(gez.) 2 Unterschriften.

Abchrift.

Darmstädter und Nationalbank.

Bremen, den 4. Juli 1931.

Bremer Hanja-Bank Aktiengesellschaft

Bremen

Vertraulich.

Betr.: N. B. Handelmaatschappij Ultra Mare.

Sie haben auf Veranlassung und unter Haftung der Norddeutschen Wollkammerei und Kammgarnspinnerei, Bremen, der N. B. Handelmaatschappij Ultra Mare einen Kredit bis zu \$ 2 500 000 gegen seitens dieser Gesellschaft Ihnen gestellte Sicherungen eingeräumt.

Dieser Kredit wird von Ihnen der N. B. Handelmaatschappij Ultra Mare zurzeit in Remboursform mit folgenden Fälligkeiten gewährt:

\$ 275 053	per	22. September 1931
\$ 700 062	"	22. " "
\$ 199 843	"	22. " "
\$ 200 039	"	1. Oktober "
\$ 300 296	"	1. " "
\$ 300 038	"	1. " "
\$ 100 024	"	1. " "
\$ 150 040	"	1. " "
\$ 200 226	"	1. " "

Sie haben entsprechende Rembourskredite bei uns in Anspruch genommen, wofür Sie mit den obigen Beträgen bei uns auf Tratten-Konto belastet stehen.

Dieses vorausgeschickt, teilen wir Ihnen folgendes mit:

Das Konsortium Kredit Rhodius Königs-Nordwolle stellt Ihnen durch uns einen Betrag von 10 000 000 *R.M.* zur Verfügung. Wir schreiben Ihnen diesen Betrag Wert 25. Juni 1931 auf einem Separat-Konto wegen Kredit Rhodius Königs-Nordwolle gut, worüber Ihnen besondere Aufgabe zugeht.

Es ist einverstanden, daß der Betrag dient zur Abdeckung Ihres Tratten-Kontos bei uns, sofern Sie nicht Ihrerseits von der Kreditnehmerin Deckung erhalten.

In Höhe des Ihnen damit zur Verfügung gestellten Betrages erlischt unsere mit Schreiben vom 27. Mai dieses Jahres Ihnen ausgesprochene Ausfallgarantie.

Hochachtungsvoll

Darmstädter und Nationalbank  
Kommanditgesellschaft auf Aktien.

(gez.) 2 unl. Unterschriften.

Abschrift.

Unteranlage 10.

Berlin, den 25. Juni 1931.

**Streng vertraulich!****Kredit Rhodius Königs-Nordwolle.**Bremer Hanja-Bank Aktiengesellschaft  
Direktion

Bremen.

Am Brill 1.

Im Zusammenhang mit dem rubr. Kredit haben Sie uns 15 000 000,— *R.M.*,  
Ihre Akte per 21. 9. 31,

ausgestellt von der Bremer Reederei-  
Vereinigung Aktiengesellschaft, Bremen,

übergeben, wofür wir Sie Wert 21. 9. 1931 auf einem in unserem Sekretariat  
für Sie neu errichteten „Trattenkonto NWK.“ erkennen.

Bei der Prolongation werden wir Sie für die alten Akzepte belasten und  
für die Neuausreibungen, Wert per Verfall, wiederum erkennen.

Hochachtungsvoll

Darmstädter und Nationalbank  
Kommanditgesellschaft auf Aktien

(gez.) 2 Unterschriften.

Abschrift.

Unteranlage 11.

Berlin, den 25. Juni 1931.

**Streng vertraulich!****Kredit Rhodius Königs-Nordwolle.**Bremer Hanja-Bank Aktiengesellschaft  
Direktion

Bremen.

Am Brill 1.

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 19. d. M. teilen wir Ihnen  
höflich mit, daß wir bereits für Rechnung der Norddeutschen Wollkämmerei und  
Kammgarospinnerei

rd. *R.M.* 6 430 000,—

vorgelegt haben. Auf Grund Ihrer hälftigen Beteiligung an der Kredithergabe  
haben wir Sie mit

*R.M.* 3 215 000,— Wert 25. 6. 1931

auf einem Ihnen in unserem Sekretariat neu errichteten „Kreditkonto NWK.“ belastet.

Außerdem haben wir der NWK. im Rahmen des rubr. Kredits

*R.M.* 10 000 000,— Wert 25. 6. 1931

zur Verfügung gestellt, die wir auf Veranlassung der Gesellschaft unserer Bremer  
Niederlassung zu Ihren Gunsten gutgeschrieben haben. Gleichzeitig haben wir Sie  
für diesen Betrag mit derselben Wertstellung auf dem oben erwähnten „Kreditkonto  
NWK.“ belastet.

Wir empfehlen uns Ihnen

hochachtungsvoll

Darmstädter und Nationalbank  
Kommanditgesellschaft auf Aktien

(gez.) 2 Unterschriften

Abtschrift

Unteranlage 12

Berlin, den 2. Juli 1931.

Streng vertraulich!

Kredit Rhodius Königs-Nordwolle

Bremer Hansa-Bank Aktiengesellschaft

Direktion

B r e m e n.

Am Brill. 1.

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 25. v. Mts. teilen wir Ihnen höflichst mit, daß wir für Rechnung der Norddeutschen Wollkammerei und Kammgarnspinnerei, dort, im Rahmen des rubr. Kredits weitere

rd. RM 763.000.—

vorgelegt haben. Auf Grund Ihrer hälftigen Beteiligung an der Kreditübergabe haben wir Sie mit

RM 381.500.— Wert 2. 7. 31

auf dem Ihnen in unserem Sekretariat errichteten „Kreditkonto RWK“ belastet.

Wir empfehlen uns Ihnen

hochachtungsvoll

Darmstädter und Nationalbank  
Kommanditgesellschaft auf Aktien.

(gez.): 2 Unterschriften.

— 000 981 8 N. 67

1931. 8. 26. Wert 26. 8. 1931.

N. 10000000 — Wert 26. 8. 1931.

Darmstädter und Nationalbank  
Kommanditgesellschaft auf Aktien  
(gez.): 2 Unterschriften

Abchrift.

Anlage 17.Bemerk.

Nachdem der Beschluß des Aufsichtsrats der Bremer Hanja-Bank AG. vom 15. Juni 1931 durch Herrn Senator Bömers dem Vertreter des Bankenkonsortiums in Berlin telephonisch mitgeteilt worden war, setzten im Laufe des Nachmittags lebhafteste Verhandlungen ein, die teils in der Sparkasse, teils in der Danatbank, teils im Amtszimmer von Herrn Bürgermeister Dr. Donandt, teils im Norddeutschen Lloyd und teils in der Wohnung von Herrn Heineken geführt wurden, und bei denen ein lebhafter telephonischer Verkehr mit der Führung des Bankenkonsortiums stattfand. Die Vertreter des Bankenkonsortiums erklärten ultimativ, daß ohne die Heranziehung der Vorzugsaktien bei einem etwa sich herausstellenden stärkeren Verlust die Sanierung nicht durchgeführt werden könne, wobei über die Ausstattung der Bezugsscheine noch gesprochen werden könne, und daß die Mitwirkung von dem Reiche nahestehenden Stellen bei der Sanierung und der Beschaffung der Mittel davon abhängig sei, daß in Bremen Opfer gebracht würden. Das sei nicht nur die Auffassung des Bankenkonsortiums, sondern auch der Vertreter der Reichsbank.

Das Ergebnis der telephonischen Verhandlungen sollte in einem Schreiben des Bankenkonsortiums niedergelegt werden, nachdem die einzeln befragten Mitglieder des Aufsichtsrats der Bremer Hanja-Bank AG., Dr. Donandt, Bömers, Dr. Strube und Schröder sich mit einer Heranziehung der Vorzugsaktien zur weiteren Sanierung gegen Schaffung von Genußscheinen einverstanden erklärt hatten und inzwischen auch eine entsprechende Stellungnahme seitens der Bremer Reederei-Vereinigung zustande gekommen war.

Herr Marwede blieb bei seiner in der Aufsichtsratsitzung bereits vertretenen Auffassung.

(gez.) H. Wenhold.





## Guthaben des Staates bei der J. F. Schröder Bank K. a. A.

Datum am	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	1-11	Datum
	laufendes K.K.-Konto R.M.	laufendes S.-Konto S.	laufendes L.-Konto L.	Markt-Fund- Konto S.	Zerzinsgeld R.M.	Darlehen R.M.	Easderkonto R.M.	tögl. Guthab. R.M.	Guthab. S.	Guthab. L.	Guthab- ansetzungen R.M.	insgesamt R.M.	
1. Juli 1925 . . .	—	85 478	241	—	—	—	—	—	—	—	—	363 923	1. 7. 1925
1. Januar 1926 . . .	—	110 880	—	—	—	—	—	—	2 005 000	—	—	8 886 903	1. 1. 1926
1. Juli 1926 . . .	—	323 910	760	—	—	13 000 000	—	—	1 755 000	30 000	—	22 358 926	1. 7. 1926
1. Januar 1927 . . .	6 809	63 798	10 972	—	—	16 000 000	—	—	755 000	10 000	—	22 285 154	1. 1. 1927
1. Juli 1927 . . .	10 000	168 250	2 546	—	—	22 000 000	—	220 000	435 000	—	—	24 815 588	1. 7. 1927
1. Januar 1928 . . .	282 308	751 968	563	186 661	—	10 370 000	—	200 000	1 000 000	—	—	19 006 034	1. 1. 1928
1. Juli 1928 . . .	202 720	127 210	572	379 170	—	9 370 000	—	—	—	—	—	11 711 184	1. 7. 1928
1. Januar 1929 . . .	147 949	146 952	23 435	193 344	12 000 000	5 870 000	361 032	—	—	—	—	20 265 898	1. 1. 1929
1. Juli 1929 . . .	424 329	311 308	4 373	386 231	8 840 000	—	1 019 088	700 000	—	—	—	14 002 290	1. 7. 1929
1. Januar 1930 . . .	1 164 663	2 092 629	435	4 178	8 540 000	2 000 000	1 056 482	950 000	1 154 000	—	—	27 376 319	1. 1. 1930
1. Juli 1930 . . .	625 875	1 390 851	4 568	189 743	10 540 000	2 000 000	1 000 000	1 600 000	2 554 000	100 000	—	35 264 356	1. 7. 1930
1. Januar 1931 . . .	729 031	49 301	49 677	4 380	840 000	2 000 000	1 000 000	2 900 000	—	200 000	—	12 787 902	1. 1. 1931
												+8 000 000 Beihilfe	
1. Juli 1931 . . .	136 893	4 695	16 236	4 167	8 540 000	5 000 000	1 000 000	250 000	400 000	200 000	4 000 000	25 055 328	1. 7. 1931

## Bemerkungen des Ausschusses:

- Die laufenden Konten waren dazu bestimmt, laufende Zahlungs-  
verpflichtungen in Reichsmark, Dollar oder Pfund zu erfüllen.
- Das Markt-Fund-Konto (Spalte 4) wurde im Verfolg des  
Anleihevertrages mit der Guaranty Trust Comp. eingerichtet.  
Nach dem Anleihevertrag ist Bremen verpflichtet, halbjährlich  
je 2 1/2 % (= halbjährlich 375 000 \$) der Guaranty Trust auf  
einem „Markt-Fund-Konto“ zu Tilgungszwecken zur Ver-  
fügung zu stellen. Dabei wurde vereinbart, daß Bremen  
auf Widerruf berechtigt ist, den halben Tilgungsbeitrag auf  
einem Markt-Fund-Konto bei der Schröder Bank zu zahlen  
mit der Wirkung, daß der Staat für diese Gelder vor Über-  
weisung nach New York von der Schröder Bank einen höheren  
Zinssatz erhält als für die andere Hälfte des Betrages in New York.  
Ab 1. September d. J. ist der gesamte Markt-Fund-Betrag  
bei der Guaranty Trust in New York einzuzahlen.

- Bei den auf Konto „Darlehen“ (Spalte 6) vom 1. Juli 1926  
bis 1. Januar 1929 vermerkten Beträgen handelt es sich um  
die Finanzierung des Baues von Laufdampfern bei der  
A.-G.-Weier, welche im Interesse der Beschäftigung der Werft  
übernommen war.
- In Spalte 9 (Beihilge in \$) sind in dem am 1. Januar 1926  
mit 2 005 000 \$ vermerkten Betrage 755 000 \$ aus dem  
Erlöse der Guaranty-Trust-Anleihen enthalten, welche die  
Schröder Bank zu 9 1/2 % Zinsen gegen Verpfändung von  
nom. 8 338 320 R.M. Aktien der A.-G.-Weier im De-  
zember 1925 geliehen erhielt. Den Betrag verwendete die  
Schröder Bank, um dem Norddeutschen Lloyd den Kauf  
des Aktienpaketes von Dr. Sprenger zu ermöglichen und auf  
diese Weise den Rechtsstreit zwischen dem Lloyd und der  
A.-G.-Weier aus der Welt zu schaffen, welcher sich zum Schaden  
der bremischen Wirtschaft und weiterer Kreise der bremischen  
Bevölkerung auszuwirken drohte. Nach Zusammenlegung der

Aktien der A.-G.-Weier im Juni 1926 wurde das dem Nord-  
deutschen Lloyd gehörige, dem Staat verpfändete Paket von un-  
mehr nom. 4 189 100 R.M. Aktien konform zu je 1/2 vom Staat,  
Lloyd und von der Schröder Bank zu einem Kurse von 80 %  
übernommen, während der damalige Kurs bedeutend höher  
war. Im Jahre 1930 wurde dann im Verfolg von ein-  
gehenden Verhandlungen in der Finanzdeputation und Bürger-  
schaft vom Staate ein Teil der Ausbaggerungskosten, welche  
der A.-G.-Weier ausfühlich des Stapellaufs der „Bremen“  
erwachsen waren, in der Weise übernommen, daß der Staat  
seinen Aktienbesitz im Kurzwert von etwa 550 000 R.M.  
der Schröder Bank unentgeltlich zur Verfügung stellte.

Ein Drittel des Beihilgebetrages ist also gelegentlich der  
Übernahme der Weieraktien verrechnet, die restlichen zwei  
Drittel sind 1927 von der Schröder Bank zurückgezahlt.

Anlage 20.**Befugnisse und Aufgaben der Finanzdeputation, des Vorsitzers und Rechnungsführers der Finanzdeputation, der senatorischen Mitglieder der Finanzdeputation und des Inspektors der Staatshauptkasse.****I. Die Befugnisse und Aufgaben der Finanzdeputation.**

Die allgemeinen Befugnisse und Aufgaben der Finanzdeputation ergeben sich im wesentlichen aus § 62 der bremischen Verfassung und den §§ 38 bis 40 des bremischen Verwaltungsgesetzes.

Über die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits, sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Staates bestimmt der § 40 des Verwaltungsgesetzes:

„Die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Staates bedarf gemäß § 66 der Verfassung eines Beschlusses der Bürgerschaft. Die Finanzdeputation ist jedoch nach außen ermächtigt, für den Staat oder die Stadtgemeinde Bremen Schatzanweisungen auszugeben, Anleihen und Darlehen aufzunehmen und Bürgschaften zu übernehmen. Die Finanzdeputation stellt die Schuldscheine aus und beaufsichtigt die Ausführung der abgeschlossenen Verträge.“

Durch Beschluß vom 6. Juli 1923 (Verhdlg. S. 449) hat die Bürgerschaft entsprechend einem Antrage der Finanzdeputation vom 30. Juni 1923 (Verhdlg. S. 417) beschlossen:

- 1) Die der Finanzdeputation erteilte Ermächtigung zur Ausgabe neuer Schatzanweisungen auf weitere zwei Jahre zu verlängern;
- 2) die Finanzdeputation zu ermächtigen, langfristige Anleihen gegebenenfalls auf wertbeständiger Grundlage oder auch in fremder Währung und unter hypothekarischer Belastung des Staatseigentums zu für Bremen möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Die Ermächtigung zur Aufnahme langfristiger Anleihen ist danach unbefristet erteilt, die Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen zunächst auf 2 Jahre; diese Ermächtigung ist dann aber bei Ablauf der Frist stets verlängert und läuft jetzt noch bis zum 31. März 1933. Bedeutsam ist die Begründung in dem Bericht der Finanzdeputation vom 15. Dezember 1925, in dem die Verlängerung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen beantragt wurde. Es heißt darin (Verhdlg. S. 383):

„Wenn auch inzwischen die langfristige, 10 Jahre laufende Amerika-Anleihe abgeschlossen ist, so wird, da diese Anleihe lediglich Verwendung für die Hafenerweiterungen in Bremen und Bremerhaven finden darf, die Ausgabe kurzfristiger Schatzanweisungen doch nicht entbehrt werden können. Diese kurzfristigen Schatzanweisungen, die in der Regel eine Laufzeit von 1—3 Monaten haben, werden insbesondere zu Beginn des Rechnungsjahres aufgenommen werden müssen, um die laufenden Ausgaben des ordentlichen Haushalts zu decken, für die Einnahmen erst im Laufe des Rechnungsjahres in Raten eingehen. Daneben werden die kurzfristigen Schatzanweisungen auch zur Deckung der außerhalb des Rahmens der Erweiterungspläne für die bremischen Häfen liegenden Aufgaben des bremischen Staates nicht zu entbehren sein.“

Bei der außerordentlich gespannten Lage des Geldmarktes überhaupt und den schwierigen Finanzverhältnissen des Bremischen Staates wird nicht nur die Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen, sondern auch die Ermächtigung zur Aufnahme langfristiger Anleihen bis auf weiteres aufrechterhalten werden müssen, da vielfach ein rasches Handeln durch die Finanzdeputation erforderlich ist und überdies bei der gegenwärtigen eigenartigen Entwicklung, die der Staats- und Kommunalcredit allgemein genommen hat, die Merkmale der kurz- und langfristigen Verschuldung oft ineinander übergehen.

## II. Befugnisse und Aufgaben des Vorsitzers und Rechnungsführers der Finanzdeputation.

Die Befugnisse und Aufgaben des Vorsitzers und Rechnungsführers ergeben sich im allgemeinen aus dem Verwaltungsgesetz, insbesondere den §§ 11, 12, 14, 15, 18, 24—27. Danach steht u. a. dem Vorsitzenden die Vornahme obrigkeitlicher Handlungen allein zu (§ 24). Ebenso gehen die Aufträge der Deputation den Beamten in der Regel durch den Vorsitzenden zu (§ 25 Abs. 2). Bei Eingehung von Verbindlichkeiten und Abschluß von Verträgen, sowie bei Verfügung über öffentliche Mittel wird die Deputation vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter in Gemeinschaft mit dem Rechnungsführer vertreten (§ 25 Abs. 1). Im übrigen wird die Deputation von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten, insbesondere auch vor Gericht (§ 25 Abs. 3).

Diese gesetzlichen Vorschriften geben die großen Richtlinien für die Zuständigkeiten und Pflichten. Im einzelnen sind diese Zuständigkeiten z. T. durch Beschlüsse der Deputation, insbesondere auch gemäß § 13 des Verwaltungsgesetzes (Deputationsausschüsse), im weiten Umfange aber auch durch langjährige Übung abgegrenzt. Bei allen Deputationen hat es sich mit der steigenden Geschäftslast entwickelt, daß ein erheblicher Teil der laufenden Geschäfte entweder vom Vorsitzenden allein oder vom Vorsitzenden und Rechnungsführer oder vom Vorsitzenden, den senatorischen Mitgliedern der Deputation und dem Rechnungsführer erledigt wird. Bei manchen Deputationen wird dabei in sogen. Konferenzen gearbeitet, die aus den senatorischen Mitgliedern der Deputation und dem Rechnungsführer bestehen. Soweit die Zuständigkeitsabgrenzung auf Übung beruht, sind die Grenzen verständlicherweise flüchtig.

Bei der Finanzdeputation ist durch tatsächliche ständige Übung dem Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und dem Inspektor der Staatshauptkasse, teilweise auch dem Inspektor der Staatshauptkasse allein, der umfangreiche Schatzanweisungs- und Termin- und Leihgelderverkehr überlassen. Es ist auch technisch und zeitlich vollkommen ausgeschlossen, daß an diesen täglichen Arbeiten in der Staatshauptkasse die ganze Finanzkommission des Senats oder gar die gesamte Finanzdeputation teilnimmt; sie haben das auch nie beansprucht.

## III. Befugnisse und Aufgaben des Inspektors der Staatshauptkasse.

Zu den Aufgaben des Inspektors der Staatshauptkasse hat es von jeher gehört, zurzeit nicht gebrauchte Gelder der Staatshauptkasse zu belegen. Insbesondere ist auch vor dem Kriege bei Aufnahme langfristiger Anleihen das dem Staate dadurch zugesessene Geld von dem Inspektor der Staatshauptkasse bei Banken belegt worden, bis es nach und nach für die Zwecke, für die die Anleihe aufgenommen war, verwendet wurde.

Demgegenüber sind die Befugnisse des Direktors der Staatshauptkasse unbedeutend. Dem Direktor der Staatshauptkasse liegt ob Beaufsichtigung und Leitung des Kassenbetriebes und der Buchführung sowie Bearbeitung der Briefein- und -ausgänge. Im Kassenverkehr setzt jede Aus- oder Einzahlung eine Ausgabe- oder Einzahlungsanweisung der betreffenden Behörde voraus. Bei der Hereinnahme, Belegung und Rückzahlung angelegener Gelder beschränkt sich die eigene Entscheidungsbefugnis

des Direktors auf die Annahme und Abgabe ganz kurzfristiger Leihgelder (sogenanntes tägliches Geld, das meist am nächsten Tage zurückzuzahlen ist). Die Annahme oder Abgabe solcher Tagesgelder muß in der Regel sofort am Fernsprecher erklärt werden, jedoch ist dem Inspektor alsbald von solchen Maßnahmen Mitteilung zu machen. Alle andern Entscheidungen, insbesondere über Termingelder (Darlehen und Belegungen auf längere Zeit), über Begebung von Schatzanweisungen usw. werden durch den Inspektor oder den Inspektor und Rechnungsführer getroffen, soweit nicht außerdem die Zustimmung des Vorsitzers der Finanzdeputation oder der gesamten Finanzdeputation erforderlich ist. Die Zeichnungsbefugnis des Direktors erstreckt sich nur auf die im laufenden Geschäftsverkehr anfallenden Briefe, wobei in allen wichtigen Angelegenheiten die Fassung vorher mit dem Inspektor besprochen wird. Außerdem sind der Direktor und neben ihm vier andere Beamte der Staatshauptkasse zur Zeichnung der Anweisungen (vom Reichsbankkonto auf andere Konten und umgekehrt) ermächtigt, mit der Maßgabe, daß jede Überweisung von zwei ermächtigten Beamten zu zeichnen ist. Schatzanweisungen, Darlehensverträge und Bürgschaften werden von dem Vorsitz der Deputation und dem Rechnungsführer oder deren Stellvertretern, Zahlungsüberweisungen, die von der Finanzdeputation auszustellen sind, vom Inspektor der Staatshauptkasse als Vertreter des Vorsitzers und dem Rechnungsführer oder deren Stellvertretern gezeichnet.

#### IV. Besondere von der Finanzdeputation erteilte Ermächtigungen.

1. Im Dezember 1923 ist der Inspektor der Staatshauptkasse von der Finanzdeputation ermächtigt, aus den Eingängen der Bremischen Dollaranleihe an größere Unternehmungen Kredite zu gewähren unter dem Vorbehalt genügender Sicherheiten. Das Sitzungsprotokoll der Finanzdeputation vom 10. Dezember 1923 sagt darüber wörtlich folgendes:

11) Gewährung von Krediten aus den Eingängen der Bremischen Dollaranleihe an größere Unternehmungen.

Herr Senator Bömers beantragt eine entsprechende Ermächtigung unter Vorbehalt genügender Sicherheiten. Im übrigen vergl. Anlage. Beschl.:

Es wird zugestimmt.

2. Ermächtigung an die senatorischen Mitglieder der Finanzdeputation in Verbindung mit dem Rechnungsführer gemäß Beschluß vom 24. März 1924:

Die Finanzdeputation ermächtigt ihre senatorischen Mitglieder in Verbindung mit dem Rechnungsführer, mit dem Ziele der Verminderung der bei der Staatshauptkasse erwachsenden Zinsenlast folgende Geschäfte abzuschließen:

„1) Aufnahme von kurz- und langfristigen Darlehen auch in ausländischer Währung und Weitergabe zu höheren Zinssätzen an solvente Firmen, Gesellschaften und Unternehmungen gegen Stellung ausreichender Sicherheiten.

2) Begebung der bremischen Dollaranleihe von 1923/24 in Darlehensform bei höheren Zinssätzen und größeren Tilgungsquoten als in der Anleihe zugesichert an solvente Firmen, Gesellschaften und Unternehmungen gegen Stellung ausreichender Sicherheiten.

Voraussetzung für diese Ermächtigung ist, daß bei Aufnahme der Darlehen eine Verpfändung oder sonstige Belastung von Staatseigentum nicht in Frage kommt.“

3. Eine Ermächtigung an die Finanzkommission in Verbindung mit dem Rechnungsführer gemäß Protokoll vom 27. Oktober 1924, in dem es wörtlich heißt:

„Herr Senator Bömers berichtete, daß ein Angebot für 5 Millionen Dollar zu 8 % Brutto für ein Jahr ohne jede Sicherheitsleistung und

ohne jede Verpflichtung angenommen sei. Wegen eines weiteren, nicht unerheblich günstigeren Angebots sei man in Verhandlungen.

Da voraussichtlich erhebliche Beträge somit unterzubringen seien, sei der Finanzkommission unter Zuziehung von Herrn Wenhold die Ermächtigung zu geben, Gelder auszuleihen und evtl. auch Aktien zu übernehmen, namentlich soweit hiermit der Bremer Wirtschaft genützt werden und die Interessen des Staates gefördert werden könnten."

Die Finanzdeputation beschloß demgemäß.  
4. Der Vorsitz der Finanzdeputation und der Inspektor der Staatshauptkasse haben offenbar bis zum 6. Juli 1925 die Ermächtigung gehabt, Staatskredite zu bewilligen. Ein Beschluß darüber scheint nicht protokolliert zu sein, ist jedenfalls nicht aufzufinden; doch ist am 6. Juli 1925 in der Finanzdeputation über eine Einschränkung der bis dahin bestehenden Ermächtigung zur Bewilligung von Staatskrediten verhandelt worden. Es war ein Antrag gestellt worden, die Ermächtigung ganz zurückzunehmen und die Kreditbewilligung in jedem Falle der Beschlußfassung der Finanzdeputation selbst vorzubehalten. Dieser Antrag ist abgelehnt, doch ist insofern eine Einschränkung vorgenommen, als bei Kreditbewilligungen an nichtbremische Antragsteller das Plenum der Finanzdeputation gehört werden sollte, außerdem ist beschlossen, zur Beschlußfassung über alle Kreditanträge den stellvertretenden Rechnungsführer zuzuziehen. Das Protokoll darüber lautet wie folgt:

"11) Antrag, die Ermächtigung der Inspektion der Staatshauptkasse gemeinsam mit dem Vorsitz der Finanzdeputation Staatskredite zu bewilligen, zurückzunehmen und die Kreditbewilligung in jedem Einzelfalle der Beschlußfassung durch die Finanzdeputation vorzubehalten.  
Beschl.:

Der von Herrn E. Meier abgeänderte Antrag, vor der Bewilligung von Krediten an nichtbremische Antragsteller das Plenum der Finanzdeputation zu hören, und ein Antrag, zu allen Kreditanträgen den stellvertretenden Rechnungsführer zuzuziehen, werden angenommen."

5. Am 30. November 1925 hat die Finanzdeputation dem Inspektor der Staatshauptkasse eine Ermächtigung zu größeren Belegungen bei Banken gegeben. Das Protokoll vom 30. November 1925 enthält darüber folgendes:

"8) Herr Senator Bömers berichtet über Dollarbelegungen.  
Beschl.:

Die Finanzdeputation erklärt sich mit größeren Dollar- und Markbelegungen bei den D.-Banken und der Schröderbank einverstanden; bei der letzteren, wenn auf längere Frist, gegen Sicherheitsleistung."

#### V. Monatliche Aufstellungen der Staatshauptkasse über die in ihren Büchern geführten Aktiven und Passiven und ihr regelmäßiger Umlauf in der Finanzkommission.

Von Mitte 1926 bis Ende 1928 sind zunächst vereinzelt, von Januar 1929 bis März 1931 aber regelmäßig jeden Monat in der gesamten Finanzkommission und bei dem Rechnungsführer Aufstellungen der Staatshauptkasse über die in ihren Büchern geführten Aktiven und Passiven umgelaufen; nach März 1931 ist nur noch die Aufstellung nach dem Stande von Ende Juni 1931 in der zweiten Hälfte Juli der Finanzkommission zur Kenntnis gebracht. Die Art der Aufstellung ergibt sich aus den als Beispiel angefügten Anlagen 1 bis 4. Aus den Aufstellungen sind einerseits die Verpflichtungen des Bremer Staates, insbesondere auch die kurzfristigen Schulden, andererseits die Aktiven, soweit sie bei der Staatshauptkasse gebucht werden, ersichtlich. Unter den Aktiven sind u. a. die Termingelder und die Effekten mit ihrem Gesamtbetrage aufgeführt. So beläuft sich z. B. das Effektenkonto in der Aufstellung vom 31. Mai 1926, Unter-Anl. 1, auf 9 235 451 *R.M.*, in der Aufstellung vom 30. April 1930, Unter-Anl. 2, auf

18 050 055 *R.M.*, in der Aufstellung vom 31. Mai 1930, Unter-Anl. 3, auf 23 471 865 *R.M.*, und in der Aufstellung Ende Juni 1931, Unter-Anl. 4, auf 16 698 400 *R.M.* Die Aufstellungen zeigen also den wechselnden Stand der Konten, bei den Effekten z. B. in dem einen Monat vom 1. Mai bis 1. Juni 1930 eine Zunahme der Effekten um über 5 Millionen Reichsmark. Es ist in dieser Zeit ein größerer Posten Lloyd-Aktien im Nominalbetrage von 4 530 800 *R.M.*, gekauft worden. Daß es sich bei dem Zugang auf Effektenkonto in diesem Monat um Lloyd-Aktien handelt, ist freilich aus den Aufstellungen nicht zu ersehen, wohl aber, daß Effekten im Werte von über 5 000 000 *R.M.*, vom Staat erworben sind. Die Tatsache, daß alle Mitglieder der Finanzkommission diese Aufstellungen und damit z. B. auch die Bewegungen auf dem Effektenkonto gekannt haben, rechtfertigt u. a. den Schluß, daß sie mit dem Effektenbesitz des Staates und seiner Vermehrung sowie mit der Ausführung dieser Geschäfte durch Vorsitzer, Rechnungsführer und Inspektor der Staatshauptkasse an und für sich einverstanden gewesen sind.

#### VI. Das Gesetz vom 27. September 1923 (Gesetzbl. S. 659).

Das Gesetz vom 27. September 1923 lautet:

Die Bürgerschaft ermächtigt den Senat, zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Verkehrs im bremischen Staatsgebiet alle erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der Finanzdeputation zu treffen.

Dieses Gesetz kommt bei den Finanzgeschäften des Staates, die den Gegenstand der Prüfung des Ausschusses bilden, nicht in Betracht; keiner der verantwortlichen Leiter der bremischen Finanzverwaltung hat sich auch jemals für die Befugnis zur Vornahme der getätigten Geschäfte auf dieses Gesetz berufen. Die Frage, ob dieses Gesetz noch in Kraft oder, wie vereinzelt in der Presse behauptet ist, durch das Verwaltungsgesetz aufgehoben sei, ist daher für die Geschäfte, um die es sich in diesem Bericht handelt, gleichgültig.

Im übrigen stehen Senat und Finanzdeputation auf dem Standpunkt, daß das Gesetz vom 27. September 1923 noch in Kraft ist. Sie haben auf Grund dieses Gesetzes im August und September d. J. die Beschlüsse zur Sanierung der Schröderbank gefaßt. Dieser Standpunkt ist durchaus begründet.

Das Gesetz vom 27. September 1923 ist seinerzeit in der Bürgerschaft gemeinschaftlich von allen Fraktionen beantragt und von der Bürgerschaft in ihrer Sitzung vom 21. September 1923 ohne Aussprache — anscheinend einstimmig — angenommen.

Ein solches Gesetz zur Abwendung wirtschaftlicher Not konnte entweder nur für die damalige Krise ergehen oder für die Dauer, um bei Wiederkehr ähnlicher Zustände von vornherein den Behörden die Möglichkeit zu rettenden Maßnahmen zu geben. Das Letztere ist geschehen; denn das Gesetz beschränkt sich weder auf die damalige Krise, noch setzt es seiner Wirksamkeit einen festen, zeitlichen Endpunkt; auch ist seine ausdrückliche Aufhebung bisher nicht erfolgt. Es kann sich daher nur fragen, ob die Zuständigkeitsregelung des Verwaltungsgesetzes das Gesetz aufgehoben hat, wie in der Presse behauptet worden ist. Diese Frage ist zu verneinen.

Gewiß gilt der Rechtsatz, daß das neuere Gesetz das ältere aufhebt, soweit seine Bestimmungen denen des neuen Gesetzes widersprechen und anzunehmen ist, daß die neuen Bestimmungen an die Stelle der alten treten sollen. Ein solcher Widerspruch zwischen dem Verwaltungsgesetz von 1928 und diesem Spezialgesetze von 1923 besteht aber nicht. Das Verwaltungsgesetz wollte die alte Behördenorganisation mit gewissen Änderungen neu festlegen und an die Stelle der bisherigen allgemeinen Organisation treten. Die Grundlagen der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für die Aufnahme der Kredite und Verfügungen über Staatsvermögen waren zurzeit des

Erlasses des Notgesetzes im Jahre 1923 auf Grund der Verfassung die gleichen, wie zurzeit des Erlasses des Verwaltungsgesetzes. Das Notgesetz sollte für Fälle allgemeiner Not der bremischen Wirtschaft eine Ausnahmeregelung geben, die neben der allgemeinen früheren Zuständigkeitsregelung galt und neben der allgemeinen Regelung des Verwaltungsgesetzes nicht ihre Bedeutung verlor, sondern für die gedachten Fälle genau so notwendig blieb wie früher und daher durch das neue allgemeine Organisationsgesetz in ihrer Gültigkeit nicht berührt wurde. Nur eine anderweitige Spezialregelung dieses Falles würde die frühere Regelung beseitigt haben. Senat und Finanzdeputation konnten sich daher bei ihren Maßnahmen zur Abwendung des Sturzes der Schröderbank, der große Teile der bremischen Wirtschaft mitgerissen hätte, auf das Gesetz von 1923 stützen.

#### VII. Rechtsgültigkeit der abgeschlossenen Finanzgeschäfte des Staates.

Die Bestimmungen des Artikel 66 der Verfassung,

daß im Wege des Kredits Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu verbenden Zwecken beschafft werden dürfen und daß eine solche Beschaffung sowie die Uebernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Staates eines Beschlusses der Bürgererschaft bedürfe,

stellen Vorschriften für die Staatsorgane dar, und zwar im ersten Teile Regeln sachlichen Inhalts für die Bürgererschaft über die Voraussetzungen der Bewilligung, und im zweiten Teil die formale Voraussetzung des Bürgerschaftsbeschlusses für die ausführenden Behörden. Dieses Beschlusßrecht der Bürgererschaft wird nicht nur dadurch ausgeübt werden können, daß jede einzelne Anleihe oder die Ausgabe eines bestimmten Betrages von Schatzanweisungen von ihr bewilligt wird, vielmehr wird der Bürgererschaft das Recht zustehen, die Bewilligung allgemeiner auszusprechen und in einem bestimmten Rahmen die zuständigen Staatsorgane zur Anleiheaufnahme und Begebung von Schatzanweisungen zu ermächtigen.

Diese Vorschriften, wann der Staat Darlehen aufnehmen darf und daß die Bürgererschaft und nach § 62 der Verfassung auch die Finanzdeputation zustimmen müssen, wenden sich aber nicht unmittelbar an dritte Personen, mit denen der Staat Darlehen abschließt. Diese sind oft gar nicht in der Lage, zu erkennen, ob die Zustimmung der erforderlichen Stellen erfolgt ist, und ob die Bürgererschaft bei der Bewilligung sich in den ihr gesteckten Grenzen gehalten hat, zumal da die Verhandlungen der Bürgererschaft über derartige Dinge oft und die der Finanzdeputation stets unter Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgen. Dies gilt vor allem für den Käufer von Schatzanweisungen. Die geschäftliche Verhandlungsfähigkeit des Staates wäre sehr eingeengt, wenn die mit ihm vertraglich verhandelnden Personen sich selbst um die Kontrolle der nach der jeweiligen Organisation eines Staates nötigen Beschlüsse der einzelnen Staatsorgane kümmern müßten und sich nicht darauf verlassen dürften, daß die verfassungs- oder gesetzmäßig legitimierten Staatsvertreter beim Vertragsschluß die Vorschriften der Verfassung und der Gesetze über ihre Befugnis beachten. Nach diesen Erwägungen und von dem rechtlichen Gesichtspunkte aus, daß § 66 der Verfassung nicht als eine absolute, gegen jeden wirkende Vorschrift, sondern als eine interne Vorschrift für die Staatsorgane aufgefaßt werden muß, enthält Satz 2 des § 40 Verwaltungsgesetz keinen Widerspruch zu § 66 der Verfassung. Der § 40 Satz 2 besagt,

daß die Finanzdeputation jedoch nach außen ermächtigt ist, für den Staat oder die Stadtgemeinde Bremen Schatzanweisungen auszugeben, Anleihen und Darlehen aufzunehmen und Bürgschaften zu übernehmen, und daß die Finanzdeputation die Schuldscheine ausstellt und die Ausführung der abgeschlossenen Verträge beaufsichtigt.

Hier wird der Finanzdeputation ohne Widerspruch zu § 66 der Verfassung nach außen hin die volle Legitimation für die angeführten Geschäfte erteilt und der Vertragsschließende damit von jeder eigenen Prüfungspflicht, ob die im Innern nötigen Beschlüsse der zuständigen Stelle vorliegen, entbunden. Wie der Prokurist eines Handelsgeschäfts im Innern an die Weisungen seines Geschäftsinhabers gebunden ist, seine gesetzliche Vollmacht nach außen aber durch solche im Innern erteilten Weisungen nicht eingeschränkt werden kann und seine unter Verstoß gegen die Weisungen seines Chefs getätigten Geschäfte für die Firma bindend sind, sind danach ohne Rücksicht auf die internen Beschlüsse auch die Darlehnsaufnahmen, Bürgschaftsübernahmen usw. für den Staat bindend, die die gesetzlichen Vertreter der Finanzdeputation (Vorsitzer und Rechnungsführer § 25 Abs. 1 des Verwaltungsgesetzes) für den Staat getätigt haben.

Die gleiche Rechtslage ist bei den Geschäften aller übrigen Behörden innerhalb ihrer formalen Zuständigkeit für den Staat gegeben. Auch deren Geschäftsabschlüsse innerhalb dieses Kreises bleiben für den Staat bindend, auch wenn die Haushaltsmittel überschritten werden oder durch die Geschäftsabschlüsse gegen Verwaltungsgesetze oder dienstliche Anordnungen verstoßen wird.

Selbst wenn man aber annähme, das Verwaltungsgesetz wäre in § 40 Satz 2 wegen Verstoßes gegen die Verfassung ungültig, so würde doch die formale Wirkung der gesetzlichen Vollmacht nach außen zu Gunsten Dritter dadurch zunächst noch gegeben sein, weil der gutgläubige Dritte sich auf diese gesetzliche Vollmacht verlassen darf, da der allgemeine Rechtsgrundsatz des § 171 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden ist. Andernfalls würde der Staat möglicherweise nach §§ 276, 278 BGB. auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden können, da das Reichsgericht Sorgfaltspflicht bezüglich der Interessen des Gegners auch beim Vertragschluß verlangt. Auch das würde möglicherweise zur Erfüllung der Verträge zwingen.

1. Kasse	188 613 488 48	28 888 888 88	10 241 502 12
2. Kasse	30 888 888 88	10 241 502 12	10 241 502 12
3. Kasse	100 000 000 00	10 241 502 12	10 241 502 12
4. Kasse	10 241 502 12	10 241 502 12	10 241 502 12
5. Kasse	10 241 502 12	10 241 502 12	10 241 502 12
6. Kasse	10 241 502 12	10 241 502 12	10 241 502 12
7. Kasse	10 241 502 12	10 241 502 12	10 241 502 12
8. Kasse	10 241 502 12	10 241 502 12	10 241 502 12
9. Kasse	10 241 502 12	10 241 502 12	10 241 502 12
10. Kasse	10 241 502 12	10 241 502 12	10 241 502 12
11. Kasse	10 241 502 12	10 241 502 12	10 241 502 12
12. Kasse	10 241 502 12	10 241 502 12	10 241 502 12
13. Kasse	10 241 502 12	10 241 502 12	10 241 502 12
14. Kasse	10 241 502 12	10 241 502 12	10 241 502 12
15. Kasse	10 241 502 12	10 241 502 12	10 241 502 12
16. Kasse	10 241 502 12	10 241 502 12	10 241 502 12
17. Kasse	10 241 502 12	10 241 502 12	10 241 502 12
18. Kasse	10 241 502 12	10 241 502 12	10 241 502 12
19. Kasse	10 241 502 12	10 241 502 12	10 241 502 12
20. Kasse	10 241 502 12	10 241 502 12	10 241 502 12



Staatshauptkasse  
Stand am 30. April 1930.

Aktiva.

1. Kasse	
2. Bankguthaben	
a) Reichsbank u. Postspark	161 000,—
b) Kontokorrent und Termingelder	50 059 113,80
c) Devisen	25 214 296,80
3. Kontokorrentguthaben bei den Behörden	12 098 140,—
4. Vorschüsse	1 537 752,57
5. Leihgelder	1 780 000,—
6. Darlehen: kurzfristig mit einer Laufzeit von länger als drei Monaten	11 994 000,—
7. Hypotheken	21 893 783,65
8. Effekten div.	18 050 055,—
9. Effekten	10 544 205,—
10. Beteiligung: Gesimo	200 000,—
Lagerhaus-Gesellschaft	150 000,—
11. Bürgschaftsdebitoren	
<i>R.M.</i> 1 435 000,—	
12. Abate	195 574,63

Passiva

Passiva	<i>R.M.</i> 288 111 953,51
Aktiva	" 213 514 708,16
Widerbetrag	<i>R.M.</i> 74 597 245,35

Unteranlage 2.

Passiva.

1. Schatzanweisungen	
2. Guaranty Trust Comp., New York	
3. Gemeinschaftsgruppe, Feing.-Oblig.	
4. Reichsversicherung Berlin	
5. Darlehen und Depotgelder	
6. Kontokorrentverpflichtungen	
Guthaben der Behörden	
7. Leihgelder, Devisen	
8. 5% Bremer Dollar-Anleihe	
9. Ablösungsanleihe	
Auslösungswert <i>R.M.</i> 14 885 125,—	
Kurswert 56%	
Reibschiff	873 775,—
Kurswert 15%	
10. Rücklagen für überschüsse	
" Restverwaltungen	
" Öffentliche Anleihen	
11. Bürgschaftsverpflichtungen:	
<i>R.M.</i> 1 435 000,—	
12. Abate	195 574,63

Passiva

Passiva	<i>R.M.</i> 288 111 953,51
Aktiva	" 213 514 708,16
Widerbetrag	<i>R.M.</i> 74 597 245,35

Unteranlage 3.

Staatshauptkasse.  
Stand am 31. Mai 1930

Aktiva.

1. Kasse	R.M.	466 000,—
2. Bankguthaben	R.M.	608 000,—
a) Reichsbank u. Reichsbed		42 111 255,80
b) Kontokorrent und Termingelder		10 995 482,40
c) Devisen		12 520 747,—
3. Kontokorrentguthaben bei den Behörden		1 536 544,22
4. Vorschüsse		1 580 000,—
5. Leihgelder		20 076 000,—
6. Darlehen kurzfristig mit einer Laufzeit von länger als 3 Monaten		24 351 849,85
7. Hypotheken Wohnungssamt		23 471 865,—
8. Effekten diverse		10 544 205,—
9. " " Gemeinschaftsgruppe		200 000,—
10. Beteiligung: Gesimo		150 000,—
Lagerhaus-Gesellschaft		
11. Bürgschaftsdebitoren		
R.M. 1 435 000,—		
195 574,63		
12. Abale.		
		R.M. 208 355 914,87

Passiva.

1. Schatzanweisungen	R.M.	150 729 200,—
2. Guaranty Trust Comp. New York		57 672 300,—
3. Gemeinschaftsgruppe, Feing.-Oblig.		13 950 000,—
4. Reichsversicherung Berlin		5 835 648,92
5. Darlehen und Depotselder		6 216 476,37
6. Kontokorrentverpflichtungen		977 265,—
Guthaben der Behörden		32 670 000,—
7. Leihgelder Devisen		5 813 388,—
8. 5% Bremer Dollar-Anleihe		977 265,—
9. Ablösungsanleihe		8 335 670,—
Auslösungswert R.M. 14 885 125,—		
Kurswert 56% R.M. 8 335 670,—		
Neubest. R.M. 8 737 775,—		
Kurswert 15% R.M. 1 435 000,—		
10. Rücklagen für Überschüsse		131 066,25
" " Restverwaltungen		1 499 288,38
" " Öffentliche Anleihen		565 684,34
" " " " " "		144 804,51
11. Bürgschaftsverpflichtungen		
R.M. 1 435 000,—		
195 574,63		
12. Abale.		
		R.M. 284 540 791,77

Passiva	R.M. 284 540 791,77
Aktiva	208 355 914,87
Wunderbetrag	R.M. 76 184 776,90

Staatshauptkasse  
Stand Ende Juni 1931

Aktiva

1. Kasse	R.M.	223 000,—
2. Bankguthaben		1 156 000,—
3. Bankguthaben im Kontoforrent und Termingelder		53 374 875,70
4. Devisen		68 550,—
5. Kontoforrentguthaben bei den Behörden		11 770 000,—
6. Vorschüsse		1 045 309,79
7. Leihgelder		—
8. Darlehen, kurzfristig		6 810 000,—
9. Darlehen über 3 Monate		21 340 576,—
10. Wohnungsbauamt Hypotheken		60 455 992,21
11. Effekten, div.		16 698 400,—
12. Beteiligungen Gesimo Lagerhaus-Gesellschaft Gasfernversorgung		225 050,—
13. Bedingte Bürgschaftsdebitoren		150 000,—
		18 750,—
14. Avale, Garantieaktive	R.M.	435 000,—
		R.M. 469 392,50

113\*

ab Kontoforrentguthaben bei den Behörden

Minderbetrag

Unteranlage 4

Passiva

1. Schatzanweisungen	R.M.	101 555 500,—
2. Guaranty Trust Comp., New York		54 522 300,—
3. Gemeinschaftsgruppe Feingold-Oblig.		3 405 795,—
4. Reichsversicherung Berlin		5 723 798,24
5. Darlehen und Depotgelder		9 447 508,62
6. Kontoforrentverbindlichkeiten, Guthaben der Behörden		1 507 230,—
7. Leihgelder		56 955 950,—
8. 5 % Bremer Dollar-Anleihe		5 813 388,—
9. Reichshauptkasse		14 000 000,—
10. Ablösungsanleihe		6 197 146,88
Anzulösungswert R.M. 13 771 437,50		
Kurswert 45 %		119 090,63
Neubefuß R.M. 793 937,50		1 499 288,38
Kurswert 15 %		951 776,79
11. Rücklagen für Überschüsse		144 804,51
" " Restverwaltungen		
" " Ablösung der öffentl. Anleihen		
12. Bürgschaftsverbindlichkeiten		
R.M. 435 000,—		
13. Avale, Garantieaktive	R.M.	469 392,50
ab Kontoforrentguthaben der Behörden		261 843 577,05
		1 507 230,—
		260 336 347,05

Staatshaushalt  
 Ende am 31. Dec. 1880

Wüth.

1. Staat	
2. 200,000,000	600,000
3. 200,000,000	12,111,200
4. 200,000,000	10,985,482
14. 200,000,000	12,529,747
5. 200,000,000	1,036,443
18. 200,000,000	1,072,088
6. 200,000,000	30,190,000
15. 200,000,000	359,090
11. 200,000,000	99,968,400
10. 200,000,000	60,429,885
7. 200,000,000	34,360,959
8. 200,000,000	9,870,000
9. 200,000,000	1,049,269
13. 200,000,000	11,110,000
12. 200,000,000	98,920
16. 200,000,000	93,917,852
17. 200,000,000	1,129,000
19. 200,000,000	553

Summe  
 208,353,914,87

Staatshaushalt  
 Ende am 31. Dec. 1881

1. Staat	
2. 200,000,000	11,110,000
3. 200,000,000	13,930,203
4. 200,000,000	108,888,408
14. 200,000,000	15,637,491
5. 200,000,000	44,437,849
18. 200,000,000	59,743,965
6. 200,000,000	14,018,070
15. 200,000,000	14,444,132
11. 200,000,000	354,000
10. 200,000,000	1,049,269
7. 200,000,000	11,110,000
8. 200,000,000	98,920
9. 200,000,000	93,917,852
13. 200,000,000	1,129,000
12. 200,000,000	553

Summe  
 208,353,914,87

Wüth.

1. Staat	
2. 200,000,000	11,110,000
3. 200,000,000	13,930,203
4. 200,000,000	108,888,408
14. 200,000,000	15,637,491
5. 200,000,000	44,437,849
18. 200,000,000	59,743,965
6. 200,000,000	14,018,070
15. 200,000,000	14,444,132
11. 200,000,000	354,000
10. 200,000,000	1,049,269
7. 200,000,000	11,110,000
8. 200,000,000	98,920
9. 200,000,000	93,917,852
13. 200,000,000	1,129,000
12. 200,000,000	553

Summe  
 208,353,914,87

Staatshaushalt  
 Ende am 31. Dec. 1881

Staatshaushalt  
 Ende am 31. Dec. 1880